

MITTEILUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR  
ÖSTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXXVI. BAND



1968

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WIEN-KÖLN-GRAZ

68/1184

# Schriftliche Wahlversprechungen römisch-deutscher Könige im 13. Jahrhundert.

Von Siegfried Haider.

Inhalt: Einleitung S. 106. — Philipp von Schwaben S. 108. — Otto IV. S. 111 und 117. — Friedrich II. S. 113. — Richard von Cornwall S. 122. — Alfons von Kastilien S. 130. — Rudolf von Habsburg S. 134. — Adolf von Nassau S. 135. — Albrecht I. S. 153. Zusammenfassung S. 166. — Verzeichnis der behandelten Urkunden S. 172.

Daß im Spätmittelalter von den Kandidaten für die römisch-deutsche Königswürde Wahlversprechungen gemacht wurden, ist eine unbestrittene Tatsache<sup>1)</sup>. Bisher stellte aber niemand die Frage, wie und unter welchen Umständen solche Versprechungen beurkundet wurden. Diese Lücke soll der vorliegende Überblick schließen helfen<sup>2)</sup>.

Gegenstand unserer Untersuchung sind schriftliche Wahlversprechungen, das heißt urkundliche Aufzeichnungen über Versprechungen, die Kandidaten für die römisch-deutsche Königswürde anlässlich ihrer Erhebung machten. Obwohl sich ein Versprechen, das z. B. auf Grund einer von einem Mitglied des Kollegiums der Kurfürsten gestellten Bedingung gegeben wurde, von jenem unterscheidet, das einem Nicht-Kurfürsten gegeben wurde, um damit materielle oder militärische Unterstützung für eine Kandidatur zu gewinnen, sollen dennoch auch solche Versprechungen aus der weiteren Umgebung der eigentlichen Wahl — Wahlhilfe, Ersatz der Wahlkosten usw. — herangezogen werden. Dieselbe Beachtung finden aber auch Versprechungen, die gemacht wurden, um als römisch-deutscher Herrscher anerkannt zu werden. Der Begriff „Wahlversprechung“ wird hier bewußt so weit gefaßt, daß er den Vorgang der gesamten Königserhebung betrifft<sup>3)</sup>.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht nicht nur die Form der Urkunden, sondern es soll zugleich auch versucht werden, ihren historischen, rechtlichen und diplomatischen Umkreis zu erfassen, da jede Urkunde „in Fassung und Aussehen den Stempel der Geschichte ihrer Entstehung“ trägt<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Die betreffende Literatur befaßt sich jedoch stets nur mit dem Inhalt der Wahlversprechungen und mit ihren Auswirkungen, siehe etwa Alfred Schwitter, Die Entwicklung der Wahlkapitulationen 1273—1314 (Diss. Wien, Ms. 1905).

<sup>2)</sup> Für wohlwollende Ratschläge bin ich den Herren Prof. Dr. Heinrich Fichtenau und Prof. Dr. Heinrich Appelt zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu Siegfried Haider, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Diss. Wien, 1966) 29 = Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 11 (im Druck).

<sup>4)</sup> Johannes Haller, Innozenz III. und Otto IV. (Festschrift P. Kehr, 1926) 477.

Diese Untersuchung will nicht entscheiden, ob die Forderungen der Wähler in den einzelnen Fällen maßvoll oder „unverschämt“ waren<sup>5)</sup>; sie bedient sich daher des Rechtsinhaltes der Urkunden nur dann, wenn dies zur Interpretation notwendig ist. In derselben Absicht werden auch jene Urkunden herangezogen, mit denen Wahlversprechungen erfüllt wurden. Trotz dieser Einschränkungen ist das umrissene Arbeitsgebiet noch immer zu groß, als daß es eine erschöpfende Behandlung erfahren könnte. Zumindest soll jedoch versucht werden, einen ersten Überblick, der keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben will, über einen bisher wenig beachteten Problemkreis der Mittelalterforschung zu bieten.

In dieser knappen Einleitung soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß sich der Verfasser des Mangels bewußt ist, der dieser Untersuchung anhaftet. Da sich die Arbeit vornehmlich auf Drucke von Urkunden und nicht auf deren Originale stützt, mußte nämlich die Behandlung der äußeren Merkmale zumeist in den Hintergrund treten. Grundsätzliches ist auch bezüglich der Terminologie vor auszuschicken<sup>6)</sup>. So ist etwa von einer „Versprechensurkunde“<sup>7)</sup> dann die Rede, wenn der Rechtsinhalt einer Urkunde durch das Wort „promittimus“ (promisimus) oder durch eine eigene Formel, die ich in Parallele zu der Bezeichnung der ganzen Urkunde „Versprechensformel“ nenne, als Versprechen gekennzeichnet ist. Die Frage, ob Wahlversprechungen in Form von schriftlichen Verträgen beurkundet wurden oder nicht, muß im folgenden erst geklärt werden. Dazu ist aber eine genaue Definition des Begriffes „Vertrag“ Voraussetzung, die dadurch erschwert wird, daß die historische Forschung darüber bisher wenig Übereinstimmung erzielte<sup>8)</sup>. In unserem Fall soll in Anlehnung an die Meinung Theodor Sickels<sup>9)</sup> von einer diplomatischen Vertragsform nur dann gesprochen werden, wenn in demselben Schriftstück sowohl das Versprechen des Kandidaten als auch die vom Empfänger erwartete Gegenleistung — die zumeist in der Wahlstimme oder in Wahlhilfe bestehen mußte — in irgendeiner Form erwähnt wird. Das schließt nicht aus, daß eine Urkunde, die nicht dieser Bedingung entsprach, Niederschlag einer Rechtshandlung sein konnte, die etwa auf Grund eines Formalaktes einen rechtlichen Vertrag darstellte.

In jüngster Zeit konnte gezeigt werden, daß Wahlversprechungen nicht nur im späteren Mittelalter gemacht wurden, sondern daß auch im Früh-

<sup>5)</sup> So gefühlsbetont urteilte bisher in vielen Fällen die Forschung, die von anderen Ausgangspunkten an dieses Problem heranging.

<sup>6)</sup> Unter „Formular“ verstehe ich ähnlich der älteren Ansicht Edmund Stengels und Heinrich Brunners die Summe der „Formeln“ genannten Teile einer Urkunde. Über Formular, Form und Formel vgl. Wilhelm John, Formale Beziehungen der privaten Schenkungsurkunden Italiens und des Frankenreiches und die Wirksamkeit der Formulare (Archiv für Urkundenforschung 14, 1936) 4 f.

<sup>7)</sup> Man könnte dafür auch die lateinische Bezeichnung „promissio“ vorschlagen.

<sup>8)</sup> Die Literatur stellte jüngst Josef Riedmann, Die Beurkundung der Verträge Kaiser Friedrich Barbarossas mit den italienischen Städten (Diss. Wien, Ms. 1966) 1 ff. zusammen; siehe ferner seine Rezension in *MIÖG* 75 (1967) 451.

<sup>9)</sup> Theodor Sickel, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962 (1883) 103.

und Hochmittelalter ihre Spuren verfolgt werden können<sup>10)</sup>. Jetzt erhebt sich die Frage, seit wann Wahlversprechungen schriftlich aufgezeichnet wurden. Die ersten Hinweise auf Schriftlichkeit im Zusammenhang mit Wahlversprechungen treten im 12. Jahrhundert auf<sup>11)</sup>. Was uns aus früherer Zeit an Quellen zur Verfügung steht, sind neben historiographischen Berichten vor allem Diplome, mit denen Versprechungen nicht gemacht, sondern nach der Königserhebung bereits erfüllt wurden. Schriftliche Notizen unbekannter Form dürften anlässlich der Wahl Lothars von Supplinburg im Jahre 1125 gemacht worden sein. Anders im Jahre 1198: Damals wurden sich die in Köln versammelten Fürsten mit Herzog Berthold von Zähringen über dessen Wahl einig; obwohl der Herzog daraufhin schwor, mit Mannschaften und Wahlgeldern in Andernach zu erscheinen, und dafür zwei Neffen als Geiseln stellte, scheint darüber nichts schriftlich festgelegt worden zu sein. Nachrichten über die Abmachung finden sich nur in historiographischen Quellen<sup>12)</sup>. Somit scheint im 12. Jahrhundert jener Prozeß begonnen zu haben, in dessen Verlauf schriftliche Aufzeichnungen über Wahlversprechungen neben den reinen Formalakt des Rechtsgeschäftes traten. Ob dabei die mündliche Vereinbarung gänzlich durch Urkunden ersetzt wurde, wird noch zu klären sein.

### Philipp von Schwaben.

Es ist bemerkenswert, daß das erste Auftreten urkundlicher Wahlversprechungen zeitlich mit jener Zäsur zusammenfällt, die Heinrich Mitteis<sup>1)</sup> in bezug auf die deutsche Königswahl feststellte. Überhaupt erforderte der Thronstreit zwischen dem Staufer Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto IV. verstärkte politisch-diplomatische Aktivität der beiden Parteien. Um seine Ansprüche durchsetzen zu können, mußte jeder der beiden Rivalen danach trachten, die römische Kurie für sich zu gewinnen. In dieser Situation unterbreitete Philipp gegen Ende des Jahres 1202 Papst Innozenz III. seine Vorschläge<sup>2)</sup>. Der schriftliche Niederschlag dieser Verhandlungen soll uns im folgenden beschäftigen.

Es handelt sich primär um jenes Schriftstück, das der Camaldulenser-Prior Martin und der Mönch Otto von Salem im Mai 1203 im Auftrage Philipps von Schwaben dem Papst überbrachten. Leider ist es heute nur noch kopia in mehreren Handschriften überliefert<sup>3)</sup>. Es beginnt mit einer ver-

<sup>10)</sup> Haider a. a. O. passim; eine knappe Übersicht über die frühere Zeit bietet Fritz Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter* (hrsg. von Rudolf Buchner, 1962<sup>3</sup>) Anhänge XIII und XIV, S. 298 ff.

<sup>11)</sup> Haider a. a. O. 141 und 188 f.

<sup>12)</sup> Eduard Winkelmann, *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 1* (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1873) 70 f. und die *Regesta Imperii V/1* (ed. Julius Ficker, 1881) Nr. 196 b (künftig zitiert als RI).

<sup>1)</sup> Heinrich Mitteis, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle* (1944<sup>2</sup>, Neudr. 1965) unterscheidet vor und nach der Doppelwahl von 1198 zwischen Volkswahl und Fürstenwahl.

<sup>2)</sup> Winkelmann a. a. O. 1, 295 ff.

<sup>3)</sup> Druck in: MGH, *Constitutiones 2* (ed. Ludwig Weiland, 1896) Nr. 8, S. 8 f.;

balen Invokation<sup>4)</sup> und einer Intitulatio König Philipps<sup>5)</sup>). Daran schließt sich die subjektiv gehaltene Erklärung des Staufers, daß er bereits vor der Ankunft der beiden Gesandten einen Kreuzzug ins Heilige Land gelobt habe und dieses Gelöbniß bei einer Zusammenkunft mit den beiden in die Hand des Priors als Vertreters des Papstes erneuert habe. Weiters folgen die Zeugen, die bei der Erneuerung des Gelöbnisses anwesend waren<sup>6)</sup>).

Diese inhaltlich und formal geschlossene Aufzeichnung endet nun nicht etwa mit einer Datierung; vielmehr wird nach einer Überleitung „*Insuper promisi me facturum omnia hic subscripta*“ eine Reihe weiterer Zusicherungen Philipps hinzugefügt, so daß wir von einer formalen Zweiteilung des Schriftstückes sprechen müssen. Besonders deutlich wird diese Trennung dadurch, daß auch der zweite Teil mit einer eigenen Zeugenreihe abgeschlossen wird<sup>7)</sup>; diese Zeugenliste stimmt mit der ersten mit Ausnahme des Priors Martin genau überein.

Auch der zweite Teil, der zehn Einzelbestimmungen über zukünftige Handlungen des Königs enthält, ist subjektiv abgefaßt<sup>8)</sup>). Das gesamte Schriftstück entbehrt jeglicher Datierung; sie könnte aber durch die abschriftliche Überlieferung verlorengegangen sein.

Durch die abschriftliche Überlieferung und das Fehlen einer Siegelankündigung kann eine Besiegelung dieses Schriftstückes nur erschlossen werden<sup>9)</sup>. Es ist aber anzunehmen, daß entweder beide Niederschriften — d. h. sowohl unsere Urkunde als auch das Begleitschreiben Philipps dazu<sup>10)</sup> — im Original besiegelt waren oder daß zumindest der Begleitbrief an den Papst mit einem Siegel beglaubigt war, dann aber in Form eines Transfixes durch die Siegelschnur mit der Urkunde über die Versprechungen verbunden war. Vielleicht war sogar im Formular ursprünglich eine Siegelankündigung enthalten, die aber dann durch die verschiedenen Abschriften in Verlust geriet?

Zunächst erhebt sich die Frage, wie die formale Gliederung zu erklären ist. Die Antwort ist den beiden Zeugenreihen zu entnehmen. Denn offensichtlich wurden die beiden Teile von zwei verschiedenen Schreibern mündlich. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Schreibung derselben Zeugnennamen in den beiden Zeugenreihen; es ist unwahrscheinlich, daß dieselben Namen an zwei verschiedenen Stellen desselben Schriftstückes erst durch die späteren Abschriften so voneinander abweichend formuliert wur-

dazu Winkelmann a. a. O. 1, 296 f., Anm. 3 und Giulio Battelli, *I Transunti di Leone del 1245* (MIÖG 62, 1954) 361 f.

<sup>4)</sup> „*In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.*“

<sup>5)</sup> „*Ego Philippus Romanorum rex semper augustus.*“

<sup>6)</sup> „*Huius voti testes sunt . . .*“

<sup>7)</sup> „*Hec etiam omnia in presentia . . . iuravi.*“

<sup>8)</sup> *restituam, permittam, relinquam, permittemus, subiciemus et operam dabo* usw.

<sup>9)</sup> Winkelmann a. a. O. 1, 296 spricht ohne Beleg von einer Besiegelung mit Goldbulle.

<sup>10)</sup> Const. 2, Nr. 9, S. 9 f.

den<sup>11)</sup>. Wenn aber diese Urkunde von zwei Schreibern geschrieben wurde, kommt der Notar Helferich, von dem man auf Grund seiner Nennung in beiden Zeugenlisten annehmen könnte, er sei an der Ausstellung der Urkunde beteiligt gewesen, als Mundator des gesamten Stückes nicht in Frage.

Führt man diese Überlegungen weiter, so gelangt man zu dem Schluß, daß der zweite Teil der Urkunde von einem anderen Schreiber zu späterer Zeit nachgetragen worden sein muß. Diese Behauptung wird auch dadurch untermauert, daß der festgestellten formalen Zweiteilung eine inhaltliche Gliederung in zwei Abschnitte entspricht. Das im ersten Teil erneuerte Kreuzzugsversprechen Philipps war keineswegs ein Punkt, der bisher die Anerkennung des staufischen Königtums durch Papst Innozenz III. verhindert hatte. Es ist vielmehr klar, daß durch das neuerliche Kreuzzugsgelübde in die Hand des Camaldulenser-Priors die Lösung Philipps vom Bann, der damals noch immer über ihn verhängt war<sup>12)</sup>, erreicht werden sollte. Denn sie stellte die Voraussetzung für alle Verhandlungen des Staufers mit dem Papst über die Anerkennung als römisch-deutscher König dar. Deshalb wurde auch der erste Teil der Urkunde, der die Erneuerung des Gelöbnisses zum Inhalt hat, zuerst niedergeschrieben. Unter den Zeugen dieses Rechtsaktes fehlt der Prior Martin deshalb, weil Philipp den Schwur in seine Hand leistete<sup>13)</sup>.

Die Versprechungen Philipps im zweiten Teil der Urkunde, zu deren Erfüllung er sich ebenfalls durch einen Schwur verpflichtete<sup>14)</sup>, zielen offensichtlich darauf ab, die Anerkennung des staufischen Königtums durch den Papst zu erreichen<sup>15)</sup>. Somit erklärt sich die Gliederung unserer Urkunde dadurch, daß Philipp, wollte er vom Banne gelöst werden, zuerst seine Bereitschaft zur Sühneleistung beweisen mußte, ehe man über die Bedingungen für seine Anerkennung verhandelte. Dem Inhalt des zweiten Teiles ist zu entnehmen, daß die römische Kurie am Diktat dieser Urkunde nicht beteiligt war. Die einzelnen Paragraphen des Versprechens entsprachen nämlich durchaus nicht den politischen Vorstellungen des Papstes und waren auch den zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegenen Versprechungen des Rivalen Otto IV. nicht adäquat<sup>16)</sup>. Die verschiedenen Punkte, die Philipp in Gegenwart aller Zeugen des ersten Teiles einschließlich des Priors Martin beschwor, waren daher das staufische Angebot für weitere Verhandlungen mit der Kurie.

Daß die Eidesleistungen des Staufers nachträglich beurkundet wurden, geht daraus hervor, daß Philipp als Aussteller der subjektiv gefaßten Ur-

<sup>11)</sup> Vgl. dazu den Druck in Const. 2, Nr. 8, S. 8 f.

<sup>12)</sup> Siehe Winkelmann a. a. O. 1, 417 ff.

<sup>13)</sup> „in manu predicti prioris vice domini apostolici vovi et promisi Deo et sanctis eius et eidem priori loco sepedicti domini apostolici, . . .“

<sup>14)</sup> „Hec etiam omnia . . . me facturum et observaturum bona fide et sine omni fraude iuravi.“

<sup>15)</sup> Dies ist folgenden Wendungen zu entnehmen: „ . . . venirent ad me tractaturi de pace ecclesie et imperii“, „super tractatu pacis“ und „ . . . pro pace et amicitia inter me et dominum apostolicum semper servanda . . .“

<sup>16)</sup> Winkelmann a. a. O. 1, 297 ff. und Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869) 338.

kunde von einem bereits der Vergangenheit angehörenden Eid spricht<sup>17)</sup>. Der Sicherung der Versprechungen konnte aber neben der durch die Eidesleistung entstandenen Bindung auch die Verpflichtung Philipps dienen, seine Tochter mit dem Neffen des Papstes zu verheiraten. Man darf dies deshalb annehmen, weil diese Bestimmung allgemein mit der Sicherung des Friedens zwischen Innozenz und dem Staufer begründet wird<sup>18)</sup>.

Den Umständen ihrer Entstehung entsprechend ist diese Urkunde kein eigentliches Wahlversprechen, weil zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung die Zustimmung des Papstes als Partner des Rechtsgeschäftes noch ausständig war<sup>19)</sup>. In ihrer Funktion als schriftliches Angebot eines solchen Versprechens durch die staufische Diplomatie konnte sie nur die Grundlage für weitere Verhandlungen mit der römischen Kurie bilden. Deshalb bedurfte diese Urkunde auch noch keiner besonders feierlichen Formen und keines kunstvollen Baues. Als später solche Verhandlungen mit der Kurie scheiterten<sup>20)</sup>, erlosch dadurch die Gültigkeit der Versprechungen Philipps; die Urkunde wurde damit bedeutungslos.

#### Otto IV.

Der Tod Philipps von Schwaben veranlaßte dann viele Anhänger der staufischen Partei, im Interesse des Reiches den Welfen Otto IV. anzuerkennen<sup>1)</sup>. Doch selbst in dieser politisch unsicheren Situation vergaß man den eigenen Vorteil nicht. Als Beispiel dafür, daß die Anerkennung Ottos als Alleinherrscher erkaufte werden mußte und sogar in der Frühzeit der Schriftlichkeit von Wahlversprechungen über diesen Schacher eine Urkunde ausgestellt werden konnte, soll der Vertrag zwischen Otto IV. und Erzbischof Albrecht von Magdeburg dienen<sup>2)</sup>.

Sowohl hinsichtlich der Form als auch des Formulars ungewöhnlich, veranlaßte dieses Schriftstück manchen Forscher zu Spekulationen. So sprach Schum<sup>3)</sup> von einem „Präliminarvertrag“, Rauch<sup>4)</sup> hingegen bezeichnete es als „eine Art Notariatsinstrument“. Gegen beide Erklärungen lassen sich jedoch Einwände vorbringen.

Gegen Rauchs Ansicht ausführlicher Stellung zu nehmen, erübrigt sich durch die folgende Beschreibung des Formulars. Das Protokoll besteht aus Intitulatio, Adresse<sup>5)</sup> und Grußformel. Dann leitet eine Art Publicatio, vermischt mit der schon aus anderen Verträgen bekannten „Überschrift“<sup>6)</sup>,

<sup>17)</sup> Siehe Anm. 13 und 14.

<sup>18)</sup> § 10 nach dem Druck in den Const.

<sup>19)</sup> Vgl. Winkelmann a. a. O. 1, 295 f.

<sup>20)</sup> Winkelmann a. a. O. 1, 299 f.

<sup>1)</sup> Dazu siehe Winkelmann a. a. O. 2, 99 ff. <sup>2)</sup> Const. 2, Nr. 26 (Juli 1208).

<sup>3)</sup> Wilhelm Schum im Textband zu: Kaiserurkunden in Abbildungen (1891) S. 446.

<sup>4)</sup> Günter Rauch, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 5, 1966) 64.

<sup>5)</sup> „universis imperii fidelibus hoc scriptum intuentibus.“

<sup>6)</sup> „Recognoscimus et presentibus litteris profiteamur, quod inter nos ex una parte et inter dominum Albertum Magdeburgensem archiepiscopum ex alia parte admissa est compositio in hunc modum.“

zum Rechtsinhalt über. In unserem Fall setzt sich die Dispositio aus den einzelnen Punkten der Versprechungen Ottos zusammen. Alle Paragraphen sind subjektiv gefaßt und weisen auf die Zukunft hin<sup>7)</sup>. § 17 faßt die vorangehenden Punkte auf seiten Ottos zusammen und stellt ihnen die Gegenleistung des Erzbischofs von Magdeburg, nämlich Anerkennung und Huldigung in objektiver Fassung gegenüber, so daß auch formal die Bezeichnung der Urkunde als Vertrag gerechtfertigt ist<sup>8)</sup>. Dieser Paragraph bildet sinngemäß einen Abschluß des Rechtsinhaltes. Daher ist der darauf noch folgende Paragraph 18, der nur eine Ergänzung des früheren § 2 darstellt, offensichtlich ein Nachtrag<sup>9)</sup>. Mit diesem Paragraphen endet der Text der Urkunde; ein Eschatokoll fehlt.

Schon diese Übersicht erweckt den Anschein, als habe man der Dispositio der Urkunde, dem Formularteil von eindeutig größtem Wert<sup>10)</sup>, bei der Ausstellung bloß ein entsprechendes Protokoll vorgesezt, um dadurch die formalen Voraussetzungen für die Beurkundung zu schaffen. Die einzelnen Bestimmungen der Dispositio, die meistens mit dem bestimmenden Verbum oder mit dem Wort „item“ beginnen, dürften trotz ihrer persönlichen Formulierung auf Verhandlungskonzepte zurückgehen<sup>11)</sup>.

Wir kommen damit zu den äußeren Merkmalen, soweit sie ohne Vorlage des Originals ersichtlich sind. Das Pergamentblatt ist im Querformat eng beschrieben, ohne künstlerische Ausschmückung oder Hervorhebung einzelner Buchstaben. Die Schrift wies Schum<sup>12)</sup> einem Angehörigen der Kanzlei Ottos IV. zu, der auch ein ebenfalls undatiertes Mandat Ottos mündierte<sup>13)</sup>. Derselbe Forscher wurde auch durch die vielen in der Abbildung<sup>14)</sup> leicht zu erkennenden Fehler und Verbesserungen im Text veranlaßt, in der Urkunde nur eine „vorläufige Abmachung“ zu sehen, die wahrscheinlich zu späterer Zeit erneuert werden sollte<sup>15)</sup>. Ferner scheint die Vertragsurkunde besiegelt gewesen zu sein, wie ein in der Plica — offenbar durch Abreißen des Siegels — fehlendes Pergamentstück zeigt<sup>16)</sup>.

Für sich allein betrachtet, entkräften die bisher vorgeführten Beobachtungen die Annahme Schums noch nicht. Dies gelingt erst durch den Hin-

<sup>7)</sup> Dazu fälschlich Winkelmann a. a. O. 2, 103, Anm. 1: „Es ist zu beachten, daß Otto die Ausführung seiner Versprechungen auf die Zukunft verschiebt; . . .“; einerseits ist aber die Futurform die notwendige Folge eines Versprechens, zum anderen siehe unten die Ausführungen über die Verwendung von Konzepten.

<sup>8)</sup> § 17: „Hec universa debebimus iuxta consilium archiepiscopi stabilire, et ipse nobis prestatit fidei sacramentum et serviet nobis tamquam domino suo regi.“

<sup>9)</sup> Mit paläographischen Beobachtungen an Hand von: Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefg. X, Tafel 21 f läßt sich diese Behauptung freilich nicht stützen.

<sup>10)</sup> Zum Rechtsinhalt s. Rauch a. a. O. 64 ff.

<sup>11)</sup> Den Beweis bildet die Futurform „promittemus“ (§ 16).

<sup>12)</sup> Schum a. a. O. 446.

<sup>13)</sup> Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 2 (ed. Theodor Joseph La-comblet, 1846) Nr. 26, S. 15 f.

<sup>14)</sup> Kaiserurkunden in Abbildungen Liefg. X, Tafel 21 f.

<sup>15)</sup> A. a. O. Daß eine solche Neuauausstellung fehlt, muß Schum selbst eingestehen.

<sup>16)</sup> Schum a. a. O. 445.

weis auf eine ähnlich formlose Versprechensurkunde Ottos IV. an eine viel höher gestellte Persönlichkeit als den Erzbischof von Magdeburg, nämlich an den Papst<sup>17)</sup>. Auch dort fehlt ein Eschatokoll; besiegelt war sie mit einer Goldbulle. Dazu kommt, daß das obenerwähnte, vom Schreiber unseres Vertrages geschriebene Mandat ebenfalls kein Schlußprotokoll aufweist. Diese Parallelen beweisen, daß der Vertrag Ottos mit dem Erzbischof durchaus nicht „vorläufig“ beurkundet werden sollte, sondern daß die Beurkundung wahrscheinlich nur unter dem Zeitdruck der Verhandlungen<sup>18)</sup> stand.

Bisher sprachen wir immer von einem „Vertrag“; wenn daneben einmal der Begriff „Versprechensurkunde“ verwendet wurde, so muß dies jetzt gerechtfertigt werden. Höchstwahrscheinlich war die Urkunde mit einem königlichen Siegel oder mit einer königlichen Bulle beglaubigt; von anderen Sicherungen wie z. B. von Zeugen ist in der Urkunde nirgends die Rede. Bürgen werden nur in § 1, der die Übertragung von Gütern betrifft, angeführt, jedoch nicht bezüglich der in § 10 erörterten Geldzahlungen. Dennoch gibt es Hinweise darauf, daß sich zumindest Otto — vom Erzbischof wissen wir dies nicht — zur Erfüllung seiner Zugeständnisse durch ein „promissum“ verpflichtete: Im nachgetragenen Paragraph 18 am Ende der Urkunde wird der Paragraph 2, den er ergänzen soll, als „Versprechen“ bezeichnet<sup>19)</sup>, und in § 16 finden wir die Worte „Item promittimus . . .“, obwohl zuvor nie von einem Versprechen die Rede war. Wahrscheinlich wurden die Verhandlungen mit dem Erzbischof von Magdeburg mit einem Versprechen Ottos abgeschlossen, und daraufhin hat man auf Grund von Konzepten eine Urkunde ausgestellt.

## Friedrich II.

Obwohl die Städte Genua und Cremona auf die Wahl zum römisch-deutschen König keinen rechtlich fundierten Einfluß hatten, müssen dennoch auch die Diplome behandelt werden, die der „Puer Apulie“ diesen beiden Kommunen bei kurzen Zwischenaufenthalten während seiner abenteuerlichen Reise nach Deutschland ausstellte. Denn zweifellos wurden jene Schriftstücke als Gegenleistung für die tatkräftige Hilfe, die Genuesen und Cremonesen dem jungen König Friedrich in seiner Bedrängnis angedeihen ließen, erlassen<sup>1)</sup>; ohne ihre Unterstützung hätte der Staufer nie Deutschland und damit die römisch-deutsche Königswürde erreicht. Ferner verlangt auch die Form dieser schriftlichen Versprechungen eine Untersuchung in dieser Arbeit.

<sup>17)</sup> Siehe unten S. 118 f.

<sup>18)</sup> Siehe Winkelmann a. a. O. 2, 102 f.

<sup>19)</sup> „Si vero . . . ipsi *promissum nostrum* servare noluerint, . . .“

<sup>1)</sup> Vgl. Winkelmann a. a. O. 2, 320 ff.; Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite (unveränderter Neudr. 1963) 55 bringt die „Anzahl von Versprechungen“ mit der finanziellen Unterstützung durch die Genuesen in Verbindung. Bezüglich Cremonas siehe Ficker, Forschungen 2, 419 und Eduard Winkelmann, Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. 3 (Forschungen zur deutschen Geschichte 7, 1867) 297.

Die im „Liber iurium“ der Stadt Genua überlieferte Urkunde vom 9. Juli 1212 war mit einer Goldbulle Friedrichs als König von Sizilien besiegelt<sup>2)</sup>. Da der Staufer ohne große Geldmittel in Genua erschienen war<sup>3)</sup>, wird man wohl annehmen müssen, daß die kostspielige Ausstattung des Diploms auf Wunsch der Bürger erfolgt war.

Besonderes Interesse erweckt die Form der Urkunde, die offensichtlich von einem Genueser Notar geschrieben wurde<sup>4)</sup>. Formal können zwei Teile unterschieden werden: ein subjektiv gefaßter und einer in objektiver Fassung. Ersterer ist „in Form einer königlichen Willensäußerung gefaßt“<sup>5)</sup> und beginnt mit einer verbalen Invokation<sup>6)</sup>; nach einer Intitulatio<sup>7)</sup> wendet sich der Aussteller persönlich an die Konsuln von Genua und verspricht, ihnen innerhalb von 14 Tagen nach seiner Erhebung zum Kaiser auf ihre Bitten hin alle „privilegia, concessiones, conventiones et donationes“ zu bestätigen. Alle weiteren Versprechungen Friedrichs werden, deutlich als Verhandlungspunkte gekennzeichnet, mit dem Wort „item“ (confirmabimus et dabimus . . . ; dabimus . . . ; solvemus . . .) eingeleitet. Keiner dieser Punkte, die man allesamt als Dispositio auffassen kann, enthält eine Begründung oder irgendeinen allgemein gehaltenen, arengenartigen Begleittext. Der vierte Punkt über die Zahlung von 9200 Goldunzen an Genua beinhaltet auch die Zahlungsbedingungen. Der subjektiv gefaßte Teil der Urkunde endet mit der Versicherung des Ausstellers, der Kommune Genua oder deren Beauftragten binnen 14 Tagen auf Verlangen „instrumenta et privilegia“ über alle aufgezählten Punkte „cum sigillo imperiali in laude sui“ zu gewähren. Diese abschließende Erklärung des Ausstellers schließt sich unmittelbar an die Zahlungsbestimmungen des vorhergehenden vierten Punktes an<sup>8)</sup>.

Den zweiten Teil der vorliegenden Urkunde bildet ein objektiv gefaßter Bericht des Notars über den Schwur auf die Evangelien, mit dem sich Ogerius Panis, der Verfasser der genuesischen Stadtchronik, an Stelle von Friedrich zur Einhaltung der aufgezeichneten Punkte verpflichtete. Daran schließen sich Bestimmungen über einen eventuellen Aufschub der im ersten Teil festgesetzten Zahlungsfristen; auch sie in objektiver Fassung.

Die Datierung mit genauer Zeit- und Ortsangabe sowie Nennung der Zeugen weist deutlich auf das Diktat eines genuesischen Notars hin<sup>9)</sup>.

In der gesamten Urkunde deutet kein einziges Wort auf irgendeine Gegenleistung oder auf ein besonderes Verdienst der Genuesen um den Aus-

<sup>2)</sup> Siehe die Vorbemerkungen zum Druck von J. L. A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi* 1/1 (Paris 1852) 212 ff. und RI V/1, Nr. 669.

<sup>3)</sup> Winkelmann a. a. O. 2, 320.

<sup>4)</sup> Julius Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre* 1 (1877) 189.

<sup>5)</sup> A. a. O.

<sup>6)</sup> „In nomine Domini, Amen.“

<sup>7)</sup> „Nos Fredericus Dei gratia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue et in Romanorum imperatorem electus.“

<sup>8)</sup> „. . . residuum vero in quinto anno, et de predictis omnibus . . .“ — Hier müßte in der Edition der Beginn eines neuen Satzes mit „Et“ gekennzeichnet sein.

<sup>9)</sup> Ficker, *Beiträge* 1, 189 verweist auf die Verwendung der „genuesischen Indiktionenrechnung“.

steller hin; auch davon, daß die Konsuln der Stadt dem Staufer Bedingungen bezüglich der angeführten Punkte stellten, ist nirgends die Rede. Nur die Bestimmung über die 9200 Goldunzen läßt erkennen, daß der Ausstellung der Urkunde Verhandlungen vorausgegangen waren<sup>10)</sup>. Nachdem man sich über die einzelnen Punkte des Versprechens geeinigt hatte, beschwor Ogerius Panis „in camera domus Nicolai Aurie“ vor genannten Zeugen, unter denen sich nicht die im ersten Teil der Urkunde namentlich angesprochenen Konsuln befinden, die Zusagen Friedrichs. Wahrscheinlich wiederholte er dabei den Wortlaut der subjektiven Fassung unserer Urkunde<sup>11)</sup>. Er handelte dabei ausdrücklich im Auftrag Friedrichs, der dem Vorgang beiwohnte<sup>12)</sup>, aber selbst als königlicher Herrscher nicht schwören durfte<sup>13)</sup>. Offenbar erklärte Friedrich im Anschluß daran aufs neue, die vereinbarten Bestimmungen der Urkunde stets beachten zu wollen<sup>14)</sup>. Ungewiß ist, ob die Versprechungen sofort am Schwurort in Form der vorliegenden Urkunde niedergeschrieben und besiegelt wurden oder erst später<sup>15)</sup>.

Nach der Erlangung der Kaiserwürde sollte der Staufer den Genuesen auf ihren Wunsch jede einzelne der hier angeführten Versprechungen neuerlich verbrieften. Das war die logische Folge dessen, daß er die vorliegende Urkunde als „in Romanorum imperator electus“ ergehen hatte lassen. Erst durch den endgültigen Erwerb dieser Würde erwuchs ihm die notwendige Macht zur Durchführung; kaiserliche Diplome sollten dann die Erfüllung des vom Elekten Versprochenen veranlassen.

Nicht weniger interessant ist jene Urkunde, die Friedrich am 25. August 1212 in Verona zugunsten der Kommune von Cremona ausstellen ließ<sup>16)</sup>. Es handelt sich um ein Notariatsinstrument eines italienischen Notars (notarius sacri palatii), das aber von dem „protonotarius regalis aule et vicedominus Tridentinus“ Berthold von Neifen<sup>17)</sup> datiert und mit dem Siegel Friedrichs besiegelt wurde.

Doch nicht nur dadurch weicht die vorliegende Urkunde von der üblichen Form eines Notariatsinstruments ab<sup>18)</sup>; sie weist auch eine Korroboration im Anschluß an den objektiv gefaßten Bericht des Instruments auf<sup>19)</sup>. Daraufhin nennt sich der Schreiber der Urkunde in der in Notariats-

<sup>10)</sup> „... solvemus ... uncias ... , quas Nicolao Aurie pro communi Ianue dare promisimus.“ <sup>11)</sup> „Predicta omnia ut supradictum est iuravit ... Ogerius Panis.“

<sup>12)</sup> „... iuravit ... in anima ipsius domini regis de eius mandato, ipso presente et...“

<sup>13)</sup> Vgl. dazu den Sachsenspiegel, Landrecht III 54, 2 (ed. Karl August Eckhardt, MGH, Fontes iuris Germanici antiqui N. S. 1/1, 1955<sup>2</sup>) S. 240.

<sup>14)</sup> „... iubente observare et complere atque attendere in perpetuum et in nullo contravenire.“ <sup>15)</sup> Ficker, Beiträge 1, 189.

<sup>16)</sup> Gedruckt bei Johann Friedrich Böhmmer, Acta imperii selecta (1870) Nr. 1074, S. 772.

<sup>17)</sup> Vgl. Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (1958<sup>2</sup>) 564 und Ficker, Beiträge 2, 345 f.

<sup>18)</sup> Vgl. dazu Ficker, Beiträge 2, 345.

<sup>19)</sup> „Et ad hec omnia confirmanda precepit dictus dominus rex hanc cartam suo sigillo corroborari.“

instrumenten üblichen Form<sup>20</sup>). Den Abschluß bilden die an einem Notariatsinstrument ungewohnte Datierung durch den königlichen Protonotar<sup>21</sup>) und eine *Apprecatio*<sup>22</sup>). Die Datierung wiederum entspricht auch nicht den Gewohnheiten sizilischer Notare, die nach Monaten datierten; die Angabe von Monat und Tag spricht für die eigenhändige Eintragung der Datierung durch den Protonotar Berthold, „dem im allgemeinen die in der Reichskanzlei übliche Datierungsformel genügend bekannt sein mochte, während er von Trient her an die Angabe des Tages nach italienischer Weise gewohnt gewesen sein wird“<sup>23</sup>). Dieses ungewöhnliche Formular eines königlichen Diploms — denn als solches ist diese durch einen königlichen Kanzleibeamten beglaubigte Urkunde trotz ihrer Besonderheiten anzusehen — spiegelt nach der Meinung Winkelmanns in seiner „Formlosigkeit die Dürftigkeit und Eilfertigkeit des königlichen Hofes“ wider<sup>24</sup>).

Wie dem Text zu entnehmen ist, lagen zwischen Handlung und Beurkundung zwei Tage. Am 22. August bestätigte König Friedrich in Mantua „in camera domini abbatis sancti Andree“ vor genannten Zeugen und zwei Konsuln der Stadt Cremona als „Romanorum imperator electus“ den Cremonesen alle „privilegia“ und „concessiones“ Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. bezüglich der Stadt Crema und der „Insula Fulcherii“<sup>25</sup>); Erzbischof Berard von Bari beschwor daraufhin mit einem körperlichen Eid auf die Heilige Schrift die Erklärung des Königs, der dadurch gleichzeitig auch verpflichtet wurde, nach Empfang der Kaiserkrone den Besitz von Burg und Stadt Crema und der „Insula Fulcherii“ neuerlich zu bestätigen<sup>26</sup>). Ob über diese Rechtshandlung schriftliche Aufzeichnungen gemacht wurden oder ob drei Tage später in Verona die vorliegende Urkunde nach der Erinnerung verfaßt wurde, ist nicht ersichtlich. Wahrscheinlich auf Drängen einiger Cremonesen, die Friedrich auf seinem Weg nach Verona begleitet hatten<sup>27</sup>), erhielt der (vielleicht sizilische) Pfalznotar Oldefredus<sup>28</sup>), der der Rechtshandlung beigewohnt hatte, den Befehl des Königs zur Abfassung und zum Schreiben der Urkunde. Nachträglich beglaubigte dann Berthold

<sup>20</sup>) „Ego Oldefredus notarius sacri palatii interfui et iussu dicti domini regis hanc cartam scripsi.“

<sup>21</sup>) „Data Verone, per manum domini Bertoldi de Noffo, regalis aule protonotarii et vicedomini Tridentini, die sabati XXIII. mensis Augusti, quinte decime indictionis.“ — Der Samstag fiel aber auf den 25. August; vgl. dazu Ficker, Beiträge 1, 41.

<sup>22</sup>) „Feliciter“.

<sup>23</sup>) Ficker, Beiträge 2, 345 f.

<sup>24</sup>) Winkelmann, Beiträge 298.

<sup>25</sup>) Zum Rechtsinhalt und seinen Folgen siehe Winkelmann, Beiträge 297 ff. und Ficker, Forschungen 2, 419 ff.

<sup>26</sup>) „Ibique etiam dictus dominus archiepiscopus Berardus parabola predicti domini Friderici regis et supra suam animam tactis sacrosanctis scripturis iuravit corporaliter, quod predicta omnia rata et firma habebit et tenebit et quod dictum castrum et locum Creme et totam terram Insule Fulcherii dabit, defendet et manutenebit communi Cremonae, corona imperii, domino concedente, suscepta.“

<sup>27</sup>) Winkelmann a. a. O. 2, 323.

<sup>28</sup>) Vgl. Ficker, Beiträge 2, 345.

von Neifen, der aus Trient kommend eben erst in Verona zum königlichen Protonotar ernannt worden war<sup>29)</sup>, das Schriftstück in seiner neuen Funktion als Angehöriger der königlichen Kanzlei und ermöglichte dadurch die *Ausfertigung*.

Auch in diesem Falle gibt es keinerlei Anzeichen für zuvor von seiten der Cremonesen gestellte Bedingungen. Die Urkunde bietet weiters keine Begründung für Friedrichs Handeln und enthält keinen Hinweis auf irgendeine Gegenleistung der Kommune, so daß man — nur auf diese Quelle gestützt — meinen könnte, Friedrich habe aus freien Stücken so zugunsten Cremonas gehandelt. Auch dieses Schriftstück sollte dazu dienen, den zukünftigen Kaiser zur Einhaltung der auf sich genommenen Verpflichtungen veranlassen zu können.

Am 15. Februar 1213 erfüllte Friedrich II. sein Versprechen<sup>30)</sup>, indem er der Kommune von Cremona unter anderem ihre Rechte an Crema und der „Insula Fulcherii“ als „Romanorum rex“ bestätigte und unter Hinweis auf das in Mantua gegebene Versprechen abermals versicherte, „privilegia et concessionis et iura eiusdem communis firma et rata habere et manutenere atque defendere“.

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Urkunden, die der Staufer auf seiner Reise nach Deutschland für Genua und Cremona ausstellen ließ, keine Verträge mit diesen beiden italienischen Kommunen waren. Vielmehr bediente man sich ihrer, um die Versprechungen des sizilischen Königs vor seiner Erhebung zum römisch-deutschen Herrscher in einer allgemein anerkannten schriftlichen Form festzuhalten. Ihre formalen Besonderheiten gegenüber den üblichen Formen königlicher Diplome sind nicht so sehr durch den Inhalt bedingt als vielmehr durch die äußeren Umstände ihrer Entstehung, vor allem durch den Mangel an Kanzleipersonal<sup>31)</sup>.

Wie vor ihm Philipp und Otto hatte aber Friedrich II. ebenfalls die Interessen der römischen Kurie zu berücksichtigen. So mußte er nicht nur die bekannte „Goldbulle von Eger“ mit den Zusicherungen an die römische Kirche ausstellen lassen<sup>1)</sup>, sondern daneben noch eine Urkunde, die durch ihre von dem erstgenannten Privileg abweichende Form auffällt und daher unser Interesse verdient<sup>2)</sup>. Wollte man sie kurz charakterisieren, müßte man sie als „Eidesformular in Urkundenform“ bezeichnen. Wie es zu dieser Sonderform einer königlichen Urkunde kam und welchen Zweck sie erfüllen sollte, das zu zeigen, wird im folgenden unsere Aufgabe sein. Zur Klärung dieser Fragen muß aber bis in die Anfangszeit der Regierung des Welfen Otto IV. zurückgegangen werden.

<sup>29)</sup> Ficker, Beiträge 2, 346.

<sup>30)</sup> Gedruckt in: Böhmer, Acta Nr. 1075, S. 772 f.: „... regali auctoritate confirmamus, et promissionem, quam apud Mantuam ... fecimus, eadem auctoritate confirmamus, promittentes ...“ Zum Inhalt siehe Rauch a. a. O. 80 ff.

<sup>31)</sup> Ficker, Beiträge 1, 286.

<sup>1)</sup> Const. 2, S. 57 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. 61 f.

Ob Otto 1198 bei seiner Wahl in Köln mündlich erklärte, die Rechte der römischen Kirche wahren zu wollen, ist nicht ersichtlich<sup>3)</sup>. Wir kennen aber den schriftlichen Niederschlag der ersten Verhandlungen zwischen Innozenz III. und den Gesandten des Welfen in Rom: es ist jenes Schriftstück, das einst als sogenannte „kürzere Fassung des Neußer Eides (1201)“ Kontroversen der Forscher ausgelöst hatte<sup>4)</sup>. Heute wissen wir, daß es auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen nach dem Diktat der Kurie aufgezeichnet und von Otto nach einigem Zögern um die Jahreswende 1200/01 mit einer Goldbulle besiegelt worden war. Seine Entstehungsgeschichte erklärt auch die diplomatische Form.

Auf eine Intitulatio mit Devotionsformel<sup>5)</sup> folgen die einzelnen, subjektiv gefaßten Versprechungen Ottos, wobei er den Papst direkt anspricht<sup>6)</sup>. Mit dem Versprechen, der Kurie die durch ihre Unterstützungspolitik erwachsenen Kosten nach Möglichkeit zu ersetzen, endet das Schriftstück, das trotz seiner Formlosigkeit mit einer Goldbulle besiegelt wurde. Sein Inhalt ist für uns nicht weiter von Bedeutung; nur darauf sei hingewiesen, daß in einem Punkt bereits die Möglichkeit einer künftigen Kaiserkrönung erwogen wird<sup>7)</sup>.

Einige Beobachtungen lassen erkennen, wie dieses Schriftstück entstand. An der „Art und Weise, wie der neue Kirchenstaat umschrieben wird“, an dem „Hinweis auf die alten Kaiserprivilegien . . .“<sup>8)</sup> und an der Formulierung<sup>9)</sup> glaubte man, die Mitarbeit der römischen Kurie feststellen zu können; hingegen ergibt sich aus der Tatsache, daß der im allgemeinen schlechte Stil<sup>10)</sup> und die Verschreibung des Ortsnamens Ceperano<sup>11)</sup> keinesfalls der für ihre Zeit vorbildlichen kurialen Kanzlei angelastet werden kann, eine offenkundige Beteiligung der Gesandten Ottos an dem Zustandekommen „dieser für geheime Abmachungen berechneten Formel“<sup>12)</sup>. Die am Verhandlungswege zwischen den Gesandten und der Kurie erarbeitete Textgrundlage

<sup>3)</sup> Vertreter des Papstes müssen dabei nicht anwesend gewesen sein; Otto konnte seine Bereitwilligkeit auch ohne sie kundtun. Vgl. Winkelmann a. a. O. 1, 82 f. und Herbert Grundmann in: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1 (1954<sup>8)</sup>) 346.

<sup>4)</sup> Druck: Const. 2, Nr. 16, S. 20 f. Die maßgeblichen Untersuchungen dazu stammen von Friedrich Kempf, Die zwei Versprechen Ottos IV. an die römische Kirche 1200—1201 (Festschrift Edmund E. Stengel, 1952) 359 ff. und Herbert Grundmann in ZRG, Kan. Abt. 37 (1951) 426 ff. mit allen Angaben der älteren Literatur.

<sup>5)</sup> „Ego Otto Dei gratia Romanorum rex et semper augustus.“ Über die subjektive Fassung in der Einzahl siehe Wilhelm Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte IV, Urkundenlehre 1, 1907) 294.

<sup>6)</sup> „ . . . tibi domino meo Innocentio pape tuisque successoribus et ecclesie Romane spondeo, polliceor, promitto et iuro, quod . . .“

<sup>7)</sup> „Veruntamen cum ad recipendam coronam imperii vel pro necessitatibus ecclesie ab apostolica sede vocatus accessero, . . .“

<sup>8)</sup> Kempf a. a. O. 359.

<sup>9)</sup> Haller a. a. O. 481, Anm. 1 verweist auf die Verwendung des *Cursus velox*.

<sup>10)</sup> Vgl. Kempf a. a. O. 368.

<sup>11)</sup> Schum a. a. O. 445.

<sup>12)</sup> So Kempf a. a. O. 368.

diente somit ohne maßgebliche Änderungen entweder noch am Verhandlungs-ort oder erst nach der Rückkehr der Gesandtschaft nach Deutschland als Vorlage für jenes Original, das heute im Vatikanischen Archiv aufbewahrt wird<sup>13)</sup>. Paläographische Untersuchungen ergaben eine Schulverwandtschaft zwischen der Schrift des Mundators dieser Urkunde und derjenigen von Notaren der Kanzlei Ottos IV.<sup>14)</sup>.

Die Situation war also folgende: Innozenz III. forderte von Otto IV. die eidliche Zusicherung aller Rechte der römischen Kirche und ein schriftliches Zeugnis darüber; vorher war an eine offizielle Parteinahme für den Welfen im deutschen Thronstreit nicht zu denken. Dieses Abhängigkeitsverhältnis erlaubte jedoch Otto nicht, den Wortlaut, den seine Gesandten aus Italien mitgebracht hatten, eigenmächtig abzuändern. Durch die Bullierung dieses Schriftstücks erklärte er sich daher mit den Bedingungen der Kurie einverstanden.

Bald waren aber diese eidlichen Versicherungen Ottos durch die päpstliche Politik im Thronstreit überholt und ergänzungsbedürftig; dazu kam das Verlangen Ottos nach der Kaiserkrönung. Wahrscheinlich überarbeitete daher Innozenz selbst den bedeutsamen Wortlaut der ihm von Otto IV. übersandten Versprechungen<sup>15)</sup> und ließ die neue Fassung durch seine Legaten dem König vorlegen. Otto mußte sich am 8. Juni 1201 in Neuß am Rhein zu dem neuerlichen eidlichen Versprechen bereitfinden<sup>16)</sup>, das auch das Verhältnis zu Frankreich einbezog. Außerdem findet sich neu der Satz, daß Otto nach seiner Kaiserkrönung alle angeführten Punkte sowohl schriftlich als auch durch einen Schwur bestätigen werde<sup>17)</sup>. Diese neuaufgenommene Bestimmung zeigt, daß es Innozenz nicht nur um die Anpassung der Versprechungen Ottos an die veränderten politischen Verhältnisse ging, sondern daß er zumindest gleich großes Interesse an einer Sicherheit für die Zeit nach der Kaiserkrönung des Welfen hatte. Diese Sicherheit schien durch die Erneuerung der Versprechungen nach der Krönung gewährleistet. Alle anderen Abweichungen gegenüber dem Wortlaut von 1200/01 sind geringfügige Verbesserungen<sup>18)</sup>.

Das Formular blieb unverändert; die in den Constitutiones gebotene Datierung mit Nennung von Zeugen ist der späteren Eintragung im „Regestum super negotio imperii“ entnommen und nicht dem Original<sup>19)</sup>. In die-

<sup>13)</sup> Die Verschreibung des Namens Ceperano, die ich übrigens entgegen der Ansicht Schums a. a. O. für einen Lesefehler halte, beweist, daß ein Konzept vorhanden gewesen sein muß. Kempf a. a. O. 371 f. denkt an eine verschollene Urkunde, die die Gesandten Ottos dem Papst ausgestellt hatten; vgl. dazu Grundmann a. a. O. 427.

<sup>14)</sup> Hermann Krabbo, Ottos IV. erste Versprechungen an Innocenz III. (Neues Archiv 27, 1902) 520, Anm. 1.

<sup>15)</sup> Kempf a. a. O. 383.

<sup>16)</sup> Const. 2, Nr. 23, S. 27 f. und Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (ed. Friedrich Kempf, Miscellanea Historiae Pontificiae 12, 1947) Nr. 77, S. 207 ff. (= RNI).

<sup>17)</sup> „Omnia vero predicta tam iuramento quam scripto firmabo, cum imperii fuero coronam adeptus.“

<sup>18)</sup> Kempf a. a. O. 383.

<sup>19)</sup> Haller a. a. O. 475 und RNI S. 208, Anm. 2.

ser Form wurde das eidliche Versprechen Ottos IV. zur Vorurkunde für alle späteren Verbriefungen der kurialen Rechte durch die römisch-deutschen Könige<sup>20</sup>), weshalb es auch in dieser Arbeit behandelt werden muß.

Am 22. März 1209 ließ sich Otto IV. abermals zu einer Erweiterung der königlichen Zugeständnisse gegenüber der Kurie in schriftlicher Form herbei<sup>21</sup>). Es war die Bedingung Innozenz' für die Fixierung des Termins für die Kaiserkrönung. Die Urkunde hat die übliche Form eines feierlichen königlichen Diploms<sup>22</sup>); mit dem „Neußer Eid“ steht sie nur noch so weit in Zusammenhang, als dieser teilweise als Vorurkunde diente<sup>23</sup>). Im Gegensatz dazu steht jetzt die erweiterte Obödienzerklärung an der Spitze, gefolgt von den neuen Zugeständnissen und den territorialen Bestimmungen. Schum<sup>24</sup>) kam zu dem Schluß, daß „die der Vorurkunde nicht entnommenen Bestimmungen . . . der Sachlage nach ihre Fassung curialer Feder verdanken“ dürften. Bemerkenswert sind weiters „die direkte Anrede des Papstes nach der Arenga“ und das Fehlen einer Zeugenliste<sup>25</sup>). Ersteres dürfte durch den Einfluß der Vorurkunde von 1201 (Neuß) zu erklären sein. Der Charakter eines Privilegs für die römische Kirche wird jedoch durch die Übernahme aus dem Text von 1201 nicht beeinträchtigt, weil nur die territorialen Begrenzungen übernommen wurden, nicht aber die Erklärungen über die Leistung eines Schwurs. Von der Forderung nach Bestätigung der Zugeständnisse nach der Kaiserkrönung ist nicht die Rede; vielmehr deutet nur die Formulierung der Corroboratio auf einen Gültigkeitsanspruch nach der Erhebung zum Kaiser<sup>26</sup>). Papst Innozenz hatte somit jetzt abermals erweiterte Zugeständnisse, die noch dazu in der feierlichen Form eines Privilegs gegeben waren, während alle früheren darüber ausgestellten Schriftstücke eher formlose Aufzeichnungen waren.

Wir haben bisher die Entwicklung verfolgt, die die diplomatische Form der Zugeständnisse Ottos IV. in dessen erster Regierungszeit nahm: letztlich von Verhandlungsnotizen der königlichen Gesandten bis zum feierlichen Privileg. Kehren wir jetzt zurück zu Friedrich II., dessen Egerer Goldbulle am Anfang unserer Untersuchung steht. Seine beiden feierlichen Privilegierungen von Eger sollen hier unberücksichtigt bleiben; uns interessieren jene Urkunden, die einst Ficker<sup>27</sup>) als „Nebenverbriefungen“ bezeichnete. Wozu

<sup>20</sup>) Schum a. a. O. 449 beweist an Hand der Varianten, daß diese Urkunde zur Vorurkunde für jene vom 22. März 1209 wurde. Nach Ficker, Forschungen 2, 390 wurde sie „die entscheidende Grundlage für den späteren Umfang des Kirchenstaats“.

<sup>21</sup>) Const. 2, Nr. 31, S. 36 f.

<sup>22</sup>) Ficker, Forschungen 2, 395.

<sup>23</sup>) Über die Gewohnheiten der Kanzlei vgl. Schum a. a. O. 447 ff.

<sup>24</sup>) Schum a. a. O. 449.

<sup>25</sup>) Schum a. a. O. 448.

<sup>26</sup>) „Ut autem hec omnia memorato sanctissimo patri nostro domino Innocentio sacrosancte Romane ecclesie summo pontifici eiusque successoribus per nos et nostros successores Romanorum imperatores et reges observentur firmaque et inconvulsa semper permaneant, . . .“

<sup>27</sup>) Ficker, Forschungen 2, 424.

dienten sie, wenn außer ihnen mit demselben Datum auch feierliche Privilegien ausgestellt wurden?

Es fällt auf, daß beide Ausfertigungen dieser Urkunde im Kontext fast wörtlich dem „Neußer Eid“ vom Jahre 1201 folgen und nicht dem Diplom von Speyer (1209), obwohl der Inhalt des ersteren in letzteres Eingang gefunden hatte<sup>28)</sup>. Das Formular hingegen erfuhr insofern eine Änderung, als außer dem neuen Protokoll ausdrücklich auf die Anwesenheit von Zeugen hingewiesen wird<sup>29)</sup> und deren Namenliste sowie eine Datierung geboten werden. Ficker<sup>30)</sup> vermutete, man habe deshalb auf diese Urkunde Wert gelegt, weil sie „in Form eines eidlichen Versprechens gehalten ist“. Doch nicht allein auf die Form kam es an, sondern vor allem auf den Inhalt dieses Schriftstückes, wie ein Vergleich mit dem feierlichen Privileg zeigt.

Beide Fassungen der Bulle von Eger erließ Friedrich II. als römisch-deutscher König; einzig der Wortlaut der Corroboratio verweist darauf — ebenso wie in dem Diplom von Speyer —, daß die Bestimmungen auch von seinen Nachfolgern (*Romanorum reges et imperatores*) beobachtet werden sollten. Doch wie wenig dies besagte, beweist der allgemeine Brauch der Privilegienbestätigungen nach dem Regierungsantritt eines neuen Herrschers. Wenn nun die angeblichen „Nebenverbriefungen“ die wichtige Verpflichtung aus dem „Neußer Eid“ beinhalten, der König werde alle seine Versprechungen nach der Kaiserkrönung schriftlich und durch einen Schwur erneuern, so läßt dies den Zweck dieser Schriftstücke deutlich erkennen. Der römisch-deutsche König sollte mit diesem schriftlichen, eidlichen Versprechen die Garantie für die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach der Erhebung zum Kaiser bieten. Deshalb jene „Doppelverbriefungen“ in Form eines feierlichen Privilegs und eines eidlichen Versprechens am selben Tage; unter diesen Umständen konnte sogar darauf verzichtet werden, die im feierlichen Privileg zu den Versprechungen Ottos IV. neu hinzugekommenen Punkte auch in das Eidesformular zu übernehmen. Warum man jene „Sicherheitsklausel“ nicht einfach in den Text dieses Privilegs übertrug, dürfte einmal damit zu erklären sein, daß Papst Innozenz an den seit Otto IV. überkommenen Formen der Tradition gemäß festhielt, zum anderen aber wegen der stärkeren persönlichen Bindung, die aus einem solchen Schriftstück erwachsen mußte<sup>31)</sup>.

Dieses System der Doppelverbriefungen finden wir auch noch später<sup>32)</sup>; der Wortlaut des eidlichen Versprechens änderte sich nicht mehr<sup>33)</sup>. Erst 1275 tritt der Fall ein, daß zu jenem Text, der ursprünglich auf den Eid von Neuß zurückgeht (1201), die Corroboratio des Diploms von Speyer (1209) hinzugefügt wird<sup>34)</sup>.

<sup>28)</sup> Vgl. dazu Ficker, *Forschungen* 2, 424.

<sup>29)</sup> „presentibus subscriptis principibus imperii et nobilibus“.

<sup>30)</sup> Ficker a. a. O.

<sup>31)</sup> Vgl. Ficker, *Forschungen* 2, 423.

<sup>32)</sup> 1219 (Const. 2, Nr. 66, S. 79 f.), 1275 (Const. 3, Nr. 89, S. 80 f.); vgl. auch 1249 Februar 19 (Const. 2, Nr. 357, S. 463 f.).

<sup>33)</sup> Ficker, *Forschungen* 2, 424.

<sup>34)</sup> Const. 3, Nr. 89, S. 80 f.

## Richard von Cornwall.

Auf manche neue diplomatische Form stoßen wir bei der Behandlung der schriftlichen Wahlversprechungen Richards von Cornwall. Da nämlich der Bruder des Königs von England erst nach seiner Erwählung Reichsboden betrat, war er gezwungen, für seine diplomatischen Kontakte zum Festland Unterhändler heranzuziehen. Der Hilfe dieser Gesandten bedurfte er auch für seine Wahlversprechungen. Wir berühren damit das bisher noch nicht zusammenfassend erforschte Gebiet der diplomatischen Formen mittelalterlicher Unterhändlerurkunden<sup>1)</sup>; sie sollen jedoch hier nicht um ihrer selbst willen untersucht werden, sondern nur in den Rahmen der Wahlversprechungen hineingestellt werden.

Einer der Wünsche Ludwigs II. von Bayern war die Eheschließung mit einer englischen Prinzessin. Von den Verhandlungen über dieses Eheprojekt haben sich jedoch nur die schriftlichen Zusagen des Wittelsbachers erhalten<sup>2)</sup>; von englischer Seite kennen wir das schriftliche Versprechen der Heirat und einer Mitgift von 12.000 Mark<sup>3)</sup>.

Mit der Vertretung der englischen Interessen war der Ritter Johann von Avesnes betraut<sup>4)</sup>. In einer Urkunde vom 26. November 1256 erklärt dieser, im besonderen Auftrage Richards von Cornwall<sup>5)</sup> dem Pfalzgrafen und Herzog von Bayern<sup>6)</sup> versprochen zu haben, ihm eine englische Prinzessin zur Frau zu geben und die obengenannte Summe als Aussteuer auszuführen. Die nachträgliche Beurkundung dieses Versprechens ist aus der Formulierung „dare promissimus“ zu erkennen. Im Anschluß an diese Erklärung, die ebenso wie im Eingang der Urkunde<sup>7)</sup> an die Gesamtheit aller, die das Schriftstück jemals in die Hand bekommen werden, gerichtet ist<sup>8)</sup>, folgen einzelne Zahlungsbestimmungen, die jetzt im Präsens (promittimus, tenemur) gehalten sind. Darin zeigt sich, daß die Bedeutung der vor-

<sup>1)</sup> Vgl. Ludwig Bittner, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden (1924) 5 f. und 176 f.; Breßlau a. a. O. 1, 72; Viktor Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter (1892) 6 ff. Walter Heinemeyer, Die Verträge zwischen dem Oströmischen Reiche und den italienischen Städten Genua, Pisa und Venedig vom 10. bis 12. Jahrhundert (Archiv für Diplomatik 3, 1957) 79 ff. behandelte das Problem in einem interessanten Teilbereich.

<sup>2)</sup> Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach (hrsg. von F. M. Wittmann, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 5, 1857) S. 157 ff., Nrr. 63—65 sowie Const. 2, Nr. 377, 378 und 380.

<sup>3)</sup> Mon. Wittelsbacensia a. a. O. Nr. 66 und Const. 2, Nr. 379.

<sup>4)</sup> Über die politische Haltung Johanns s. Johann Kempf, Geschichte des Deutschen Reiches während des großen Interregnums (1893) 196 und 198.

<sup>5)</sup> „... nos ab illustri principe domino nostro Rykardo comite Cornualie, fratre regis Anglie, ad partes Alymanie destinati pro negociis eiusdem ibitem exequendis, ex speciali mandato ...“

<sup>6)</sup> S. Sigmund Riezler, Geschichte Baierns 2 (1880) 104 f.

<sup>7)</sup> „Omnibus presencium inspectoribus Johannes de Avennis miles, filius primo-genitus M. comitisse Flandrensis et Hanonie illustris, salutem in vero salutari.“

<sup>8)</sup> „Universitati vestre volumus esse notum, ...“

liegenden Urkunde nicht im schriftlichen Festhalten eines früheren Versprechens des Herrn von Avesnes lag, sondern vielmehr in den einzelnen Ausführungsbestimmungen, die anscheinend erst nach dem grundsätzlichen, mündlichen Versprechen festgelegt worden waren.

Von einer Gegenleistung Ludwigs ist nur indirekt die Rede: 8000 Mark der genannten Summe sollen erst am Tage der Wahl Richards bezahlt werden; sollte aber die Wahl erst nach dem kommenden Osterfest stattfinden, müsse der Restbetrag bereits zu Ostern übergeben werden. In dieser Formulierung war also die Möglichkeit einer Bedingung für den Wittelsbacher ausgeschlossen.

Die Situation, daß ein beauftragter Unterhändler des Kandidaten für den römisch-deutschen Thron namens seines Auftraggebers Versprechungen machen mußte, erforderte natürlich besondere Sicherheiten des schriftlichen Versprechens. Im Falle Johanns kam zur eidlichen Versicherung<sup>9)</sup>, die in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen einzuhalten, noch die Stellung von Bürgen hinzu. Seinen eigenen Sohn wollte Johann von Avesnes als Geisel stellen; fünf genannte Bürgen sollten bei Nichterfüllung des Versprechens zusammen mit Johann so lange in Lüttich Einlager halten, bis Herzog Ludwig Genugtuung geschehen sei. Diese Bestimmungen schließen sich im Text der Urkunde mit den Worten „Ad predicta quidem inviolabiliter observanda . . .“ an die Zahlungsbestimmungen an.

Die Corroboratio teilt sich in eine Ankündigung des Ausstellersiegels und in eine subjektiv gefaßte Erklärung der Bürgen, sich eidlich zur Bürgschaft verpflichtet zu haben; letzteren Akt wollen sie durch Anhängen ihrer Siegel an die Urkunde bekanntmachen<sup>10)</sup>. Die deutliche Gegenüberstellung des bereits der Vergangenheit angehörenden „per fidem datam obligavimus“ und des gegenwärtigen „et hoc . . . declaramus seu protestamur“ verweist wiederum auf einen Formalakt der Eidesleistung, der der Ausstellung der Urkunde vorangegangen war.

Daß es sich bei den in der Zeugenreihe genannten Personen um die Zeugen der Beurkundung und nicht um jene der Eidesleistung (Handlungszeugen) handelt, ergibt sich aus der Nennung des Wiricus de Duna in derselben Urkunde sowohl als Bürge als auch als Zeuge.

Über die Art der Besiegelung und den Erhaltungszustand der einzelnen Siegel geben die Drucke und Regesten<sup>11)</sup> keine Auskunft. Die Anzahl der Siegler dürfte aber der Angabe der Siegelankündigung entsprechen, zumal sich die Edition von Wittmann ausdrücklich auf das Original stützt<sup>12)</sup>.

<sup>9)</sup> „iuramento super hoc a nobis prestito“.

<sup>10)</sup> „Nos quidem fideiussores prenotati ad evidenciam maiorem ad predicta observanda per fidem datam nos fideiussorie obligavimus et hoc per appositionem sigillorum nostrorum presenti cedula declaramus seu protestamur.“

<sup>11)</sup> Vgl. Die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1400, 1 (bearb. von Adolf Koch und Jakob Wille, 1894) Nr. 666 und RI V/4 (hrsg. von Julius Ficker und Eduard Winkelmann, 1892—94) Nr. 11768.

<sup>12)</sup> Wittmann a. a. O. Nr. 66, S. 161, Anm. \*.

Der gesamte Rechtsakt der Wahlversprechung läßt sich daher nach den obigen Ausführungen so rekonstruieren: Nach Verhandlungen über das geplante Eheprojekt leistete Johann von Avesnes namens seines Auftraggebers Richard von Cornwall einen Eid über die Zahlung einer Mitgift von 12.000 Mark. In weiteren Unterhandlungen einigten sich die beiden Parteien über den Zahlungsmodus dieser Summe. Diese Vereinbarungen mußten von Johann und den von ihm bzw. seinem Auftraggeber gestellten Bürgen beschworen werden, ehe eine Urkunde dieses Inhalts im Namen Johans ausgestellt werden konnte.

Eine weitere Urkunde Johans von Avesnes für Ludwig II. von Bayern trägt ebenfalls das Ausstellungsdatum 26. November 1256<sup>13)</sup>. Sie ist gleichfalls an alle adressiert, die sie künftig lesen werden<sup>14)</sup>, und sehr kurz gefaßt. Darin erklärt Johann, er verspreche Ludwig aufs neue (*repromittimus*) und verpflichte sich (jetzt) durch die vorliegende Urkunde dazu, daß Graf Richard von Cornwall auf alle Ansprüche auf Sizilien verzichten und den Staufer Konradin in seinen Besitzungen und Rechten schützen werde. Durch diese Bedingung suchte der Wittelsbacher die Rechte seines Neffen gegenüber dem künftigen König zu sichern<sup>15)</sup>. Das unmißverständliche „*repromittimus*“ im Text beweist, daß bereits vor der Ausstellung der Urkunde Absprachen in dieser Angelegenheit getroffen worden waren. Die von Ludwig dafür geforderte Gegenleistung — nämlich die Wahl Richards — wird in der Urkunde wohl erwähnt, aber wiederum so, daß sie, wie in der zuvor behandelten Urkunde, nicht unbedingt als Bedingung für die Versprechungen des englischen Grafen aufgefaßt werden mußte<sup>16)</sup>. Denn die Wahl Richards war ohnehin die unumgängliche Voraussetzung dafür, daß er entsprechend dem Rechtsinhalt der Urkunde auf Sizilien verzichten und über Reichsrechte verfügen konnte.

Der Beglaubigung dieser Urkunde Johans von Avesnes diene das heute nicht mehr erhaltene Siegel des Ausstellers. Sicherheiten der Versprechungen durch Bürgen oder Zeugen fehlen; auch wird keiner Bevollmächtigung Johans durch Richard gedacht. Dieser Verzicht auf nachhaltige Sicherung der durch einen Beauftragten gemachten Versprechungen Richards dürfte deshalb erfolgt sein, weil die Urkunde zugleich mit der oben behandelten ausgestellt worden ist und dort ausdrücklich auf den Auftrag Johans hingewiesen wird. Ferner dürfte sich Johann von Avesnes im Laufe der vorangegangenen Verhandlungen bereits genügend als Bevollmächtigter des Grafen von Cornwall ausgewiesen haben, so daß an seinen Vollmachten nicht mehr gezweifelt wurde.

Nach der Königswahl Richards finden wir eine weitere Urkunde, die die Angelegenheiten des Staufers Konradin zum Inhalt hat<sup>17)</sup>. Am

<sup>13)</sup> Const. 2, Nr. 381.

<sup>14)</sup> „omnibus hec visuris salutem in Domino“.

<sup>15)</sup> Vgl. Riezler a. a. O. 2, 102 f.

<sup>16)</sup> „... nos ... obligamus, quod postquam dominus Richardus comes Cornubie in regem Alemannie fuerit electus, idem R. ...“

<sup>17)</sup> Monumenta Boica 30/1 (1834) S. 328 ff., Nr. 800.

25. Januar 1257 ließen die Gesandten Richards, Richard von Gloucester und Johann von Avesnes, bei Bacharach eine Urkunde ausstellen, die im Namen des erwählten Königs Richard die Rechte Konradins ausführlicher festlegte als jene Urkunde vom 26. November des Vorjahres.

Für unsere Untersuchung ist aber nicht der Inhalt der zweiten Verbriefung interessant, sondern ihr Formular. Bereits die *Intitulatio* geht über die Aufzählung von Namen und Titeln der Aussteller<sup>18)</sup> hinaus, indem sich die beiden als „*existentes legitimi sollempnes et autentici nuncii illustris viri domini Ritshardi Romanorum in regem electi, fratris regis Anglie, pro negotiis suis in partibus Alemannie disponendis*“ bezeichnen. In dieser Eigenschaft geben sie der Allgemeinheit bekannt<sup>19)</sup>, daß sie auf die Heiligen Evangelien und in die Seele des „*Romanorum in regem electi*“ Richard schwuren, Konradin werde nach der Krönung Richards in alle aufgezählten Rechte eingesetzt werden.

Obwohl der junge Staufer der Nutznießer dieser Bestimmungen war, kann er nicht als Empfänger der Urkunde angesehen werden; ein Adressat wird im gesamten Text überhaupt nicht genannt. Wir wissen aber durch die Urkunde vom 26. November 1256, daß Herzog Ludwig II. von Bayern eine diesbezügliche Wahlbedingung gestellt hatte, woraus hervorgeht, daß er der eigentliche Empfänger der Urkunde ist.

Auf den Rechtsinhalt folgt die *Corroboratio*, die mit der Ankündigung beginnt, Richard werde den gesamten Inhalt der Urkunde „*privilegiis suis cum apositione regalis sigilli sui*“ bestätigen. Und zwar nicht erst nach seiner Krönung, sondern schon als Elekt, weil er als „*R. Romanorum in regem electus*“ bezeichnet wird. Obwohl also der Rechtsinhalt den König für die Zeit nach seiner Krönung verpflichtete, sollte er noch vor dieser Zeremonie die Versprechungen seiner Bevollmächtigten selbst beurkunden.

Es folgen die Zeugenreihe sowie die Datierung „*acta sunt hec . . .*“. Wie der Beschreibung in den *Monumenta Boica* zu entnehmen ist<sup>20)</sup>, ging das Siegel des Grafen Richard von Gloucester verloren, während von dem Johanns ein Teil erhalten blieb, der auch ein Rücksiegel erkennen läßt.

Völlig anders gestaltet als die bisher vorgeführten Urkunden ist jene vom 15. Dezember 1256 für Erzbischof Konrad von Köln<sup>21)</sup>. Besonders auffällig ist das Fehlen eines Protokolls<sup>22)</sup>; der Kontext beginnt sofort mit der objektiv gefaßten Aufzählung der einzelnen Punkte, die Richard von Cornwall dem Erzbischof von Köln versprechen werde. Dadurch, daß die Urkun-

<sup>18)</sup> Alle Titel des Grafen Richard werden nicht aufgezählt, vgl. RI V/2 (ed. Julius Ficker, 1882) Nr. 5288.

<sup>19)</sup> „*presenti scripto profitemur, et constare volumus universis tam presentibus quam futuris, quod . . .*“

<sup>20)</sup> A. a. O. S. 329 f., Anm. a.

<sup>21)</sup> Const. 2, Nr. 383.

<sup>22)</sup> Die ungewöhnliche Form dieser Urkunde ließ sie einst „zum Teil verdächtig“ erscheinen; s. Arnold Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X. von Castilien (1866) 17, Anm. 1. Kempf a. a. O. 199 bezeichnete sie als ein merkwürdiges „Aktenstück“.

de mit der Nennung des „Dominus Richardus frater regis Anglie“ beginnt, wird fälschlich der Eindruck erweckt, Richard sei der Aussteller der Urkunde, die somit auch über eine Intitulatio verfüge<sup>23)</sup>. Aussteller, obwohl sie als solche nicht ausdrücklich genannt werden, sind vielmehr Bischof Nikolaus von Cambrai und Johann von Avesnes, die auch beide die Urkunde besiegelten. Dennoch wird Richard eingangs nicht zu Unrecht genannt, da seine Unterhändler die Versprechungen in seinem Namen machten<sup>24)</sup>.

Die objektive Formulierung der einzelnen Versprechungen (promittet, dabit . . .) scheint entweder auf die Verwendung von Verhandlungskonzepten beim Diktat der Urkunde hinzuweisen oder auf die Beeinflussung des Diktats durch den Kölner Empfänger. Am Rechtsinhalt ist interessant, daß Richard durch diese Urkunde verpflichtet wird, die einzelnen Punkte der Versprechungen — mit Ausnahme der Entschädigung für die Wahlkosten des Erzbischofs — urkundlich zu bestätigen. Und zwar noch vor seiner Erhebung zum römisch-deutschen König, wie die Forderung nach Mitsiegelung König Heinrichs III. von England, seines Bruders, zeigt<sup>25)</sup>. Hingegen wird die Verpflichtung des Erzbischofs zur Abgabe der Wahlstimme für Richard in der Urkunde nicht ausdrücklich festgehalten. Wohl gelten einige Versprechungen erst, wenn „ipse R(ichardus) in regem Romanorum promotus“ sein werde — auch ähnliche Wendungen werden verwendet<sup>26)</sup> —, doch ist darin keine Bedingung für den Kölner zu sehen, sondern die notwendige Voraussetzung zur Erfüllung eines Wahlversprechens. In der ersten Bestimmung wird sogar das Wohlwollen Gottes als Voraussetzung für die Königsherrschaft Richards betont<sup>27)</sup>.

Das neuerliche, zukünftige Versprechen, das im Text der Urkunde durch das Verbum „promittet“ angedeutet ist, dürfte sich auf die Zahlung und die einzelnen Zahlungsbestimmungen für die Wahlkosten des Kölner Erzbischofs beziehen. Sie sollte nämlich nicht sofort erfolgen, sondern stufenweise nach genau festgelegten Terminen, zu deren Einhaltung Richard durch ein weiteres Versprechen angehalten werden sollte. Als Bürgen und Geiseln sollten unter anderen auch Nikolaus und Johann, die beiden Aussteller der Urkunde, fungieren.

Nach den objektiv gefaßten, als Dispositio aufzufassenden Bestimmungen findet sich eine subjektiv gehaltene Erklärung der beiden Aussteller, sie hätten geschworen, die obenstehenden Punkte zu erfüllen; zugleich erklären sie, das Versprechen für ihren Herrn Richard von Cornwall geleistet zu haben<sup>28)</sup>. Diese Corroboratio wird durch eine Siegelankündigung vervoll-

<sup>23)</sup> „Dominus Richardus frater regis Anglie bona fide promittet et litteras patentes sub suo et ipsius fratris sui regis dabit sigillis, quod . . .“

<sup>24)</sup> „... confitemur nos pro ipso domino nostro R. de Anglia promississe . . .“

<sup>25)</sup> Siehe Anm. 23.

<sup>26)</sup> „Quod si ipse . . . per ipsum Coloniensem electus fuerit“ (§ 6), „postquam ipse R. electus fuerit“ (§ 7).

<sup>27)</sup> „cum ipse Domino annuente regnaverit“.

<sup>28)</sup> „Nos prenominati . . . omnia superius enarrata iuravimus nos fideliter servaturos, et ea confitemur nos pro ipso domino nostro R. de Anglia promississe, omni

ständig. Hinzuweisen ist ferner auf die Datierung „actum et datum apud Zudendorp“, wodurch die Einheit von Handlung (Eid) und Beurkundung am selben Ort gegeben erscheint.

Das Siegel Bischof Nikolaus' weist auf der Rückseite ein Gegensiegel auf, das Siegel Johanns ging verloren.

Mit diesen eines kunstvollen Formulars entbehrenden Aufzeichnungen über die Versprechungen der englischen Unterhändler scheint man sich in Köln nicht begnügt zu haben, denn schon wenig später begaben sich Kölner Gesandte nach England, um von Richard eine Bestätigung dieser Zusicherungen zu erwirken<sup>29</sup>). Am 26. Dezember 1256 ließ sodann Richard von Cornwall in London eine Urkunde ausstellen<sup>30</sup>), mit der er allen, die das vorliegende Schreiben in die Hand bekommen werden, nachdrücklich sein Versprechen kundtut, alle „pactiones et conventiones . . . super promotione nostre electionis“ zwischen Johann von Avesnes und Erzbischof Konrad von Köln mit einer einzigen Abänderung zu halten. Das frühere Versprechen Johanns anerkennt Richard dabei ausdrücklich als sein eigenes<sup>31</sup>). Nach seiner Königserhebung will Richard das schriftlich durch Johann Zugesicherte urkundlich bestätigen; davon, daß Erzbischof Konrad als Nutznießer dieser Versprechungen zur Wahl Richards verpflichtet sein sollte, ist nirgends die Rede.

Die Urkunde trägt entsprechend den Bestimmungen jener vom 15. Dezember das Siegel König Heinrichs III. von England, das auf der Rückseite das Gegensiegel Heinrichs aufgedrückt hat, und das Sekretsiegel Richards von Cornwall<sup>32</sup>).

Nach seiner Erhebung zum römisch-deutschen König ließ Richard am 3. Juni 1257 in derselben Angelegenheit ein Diplom ausstellen<sup>33</sup>). Darin versichert er, jetzt als „rex Romanorum“, mit einem der vorigen Urkunde ähnlichen Wortlaut, alle „pactiones et conventiones“ zwischen Konrad von Köln einerseits und Nikolaus von Cambrai und Johann von Avesnes andererseits beachten zu wollen. Für die Ausstellung dieses Diploms dürften zwei Gründe maßgeblich gewesen sein. Erstens der Wunsch nach königlicher Bestätigung der Abmachungen und zweitens der Umstand, daß in der Urkunde vom 26. Dezember 1256 aus unbekanntem Gründen nur die Übereinkunft des Kölners mit Johann von Avesnes, nicht aber auch die mit Nikolaus von Cambrai, der an den Verhandlungen und Versprechungen in gleicher Weise beteiligt gewesen war<sup>34</sup>), erwähnt worden waren. Die Siegelankündigung verweist auf die Beglaubigung des Diploms durch das königliche Majestätssiegel; das Siegel selbst ist nicht mehr erhalten.

*dolo et fraude exclusis, . . .*“ Diese Stelle ist ein deutlicher Beweis für die synonyme Verwendung der Verba iurare und promittere.

<sup>29</sup>) Kempf a. a. O. 200.

<sup>30</sup>) Const. 2, Nr. 384.

<sup>31</sup>) „Noverit universitas vestra, nos bona fide promisisse, ac firmiter promittimus et constanter, quod . . .“

<sup>32</sup>) Die Beschreibung der Siegel bei Hugo Koch, Richard von Cornwall 1 (1887) 122 f., Anm. 1.

<sup>33</sup>) Const. 2, Nr. 387.

<sup>34</sup>) Vgl. die Urkunde vom 15. Dezember 1256, Const. 2, Nr. 383.

Beachtung verdient auch die Beurkundung des Versprechens Richards für den Grafen Otto von Geldern<sup>35</sup>). Wenige Wochen nach der Wahl Richards wurde in Neuß eine Urkunde ausgestellt<sup>36</sup>), in der Erzbischof Konrad von Köln als Erzkanzler für Italien, Graf Richard von Gloucester, Johann von Avesnes und Johann Mansell ihr Versprechen namens des erwählten römisch-deutschen Königs Richard bekanntgeben, die Verpfändung der Burg Nimwegen durch König Wilhelm von Holland an den Grafen Otto zu bestätigen<sup>37</sup>). Nach dieser Erklärung findet sich jedoch eine interessante Klausel: Richard werde dem Grafen — ob als Elekt oder erst nach der Krönung ist nicht ersichtlich — „litterae patentes“ mit obigem Rechtsinhalt ausstellen, durch die die jetzt vorliegende Urkunde bedeutungslos würde und deshalb sogar an die Aussteller zurückgegeben werden solle<sup>38</sup>). Hier ist also unmißverständlich festgehalten, daß das von den Unterhändlern schriftlich gegebene Versprechen durch Richard persönlich ratifiziert werden mußte. Mit der Verbriefung durch den Auftraggeber wurde dann die Urkunde der Bevollmächtigten wertlos.

Aus der Bestätigung Richards vom 6. April 1257 (London)<sup>39</sup>) ersehen wir, daß der Empfänger Otto von Geldern vor allem auf eine vom Grafen Richard von Cornwall persönlich ausgestellte Urkunde Wert legte. Kurze Zeit nach der Ankunft des neuen Königs in Deutschland und nach seiner Krönung ließ sich jedoch der Graf von Geldern die Verpfändung neuerlich bestätigen<sup>40</sup>), indem Richard zwei diesbezügliche Diplome König Wilhelms vidimierte und sich seinerseits zur Erfüllung ihrer Bestimmungen verpflichtete<sup>41</sup>).

An diesem Beispiel ist, wie schon bei den Versprechungen für Köln, das Bestreben des Empfängers deutlich zu verfolgen, das schriftliche Versprechen des Thronkandidaten mit den verschiedenen Stufen von dessen Erhebung evident zu halten.

Am Rande sei hier auf ein Schriftstück hingewiesen, das, obwohl es nicht direkt zu unserem Thema gehört, kurz erwähnt werden soll. Unter den Texten von drei Urkunden Ludwigs II. von Bayern, die alle auf einem einzigen Pergamentblatt überliefert sind, findet sich das Versprechen des Wittelsbachers, Richard von Cornwall zum römisch-deutschen König zu wählen<sup>42</sup>). Es dürfte dies die früheste schriftliche Aufzeichnung eines der-

<sup>35</sup>) Lacomblet, Niederrhein. UB 2, Nr. 431; vgl. RI V/4, Nr. 11778.

<sup>36</sup>) 1257 Februar 6; die Datierung der Urkunde führt jedoch die falsche Jahreszahl 1256. Diese Verschreibung dürfte durch die gewohnheitsmäßige Wiederholung der Zahl 6 durch den Mundator nach dem Tagesdatum entstanden sein.

<sup>37</sup>) „Omnibus ad quos presentes littere pervenerint nos . . . volumus esse notum, quod nos nobili viro domino Ottoni . . . promissimus, quod serenissimus dominus noster R. dei gratia Romanorum in regem electus . . . consentiet . . .“

<sup>38</sup>) „Et super premissis dominus noster predictus litteras suas patentes prefato comiti assignabit, quibus obtentis presentes littere nostre vacue prorsus existant et nobis nichilominus restituantur.“

<sup>39</sup>) Böhmer, Acta Nr. 375.

<sup>40</sup>) „Ricardus dei gracia Romanorum rex semper augustus“.

<sup>41</sup>) Böhmer, Acta Nr. 376.

<sup>42</sup>) Const. 2, Nr. 380.

artigen Versprechens seitens eines deutschen Kurfürsten sein. Die Entscheidung darüber wird leider durch die Überlieferungsform erschwert. Für unsere Untersuchung ist jedoch eine Antwort auf die Frage, ob es sich bei dieser Überlieferung um „von Ludwig ausgestellte Abschriften“<sup>43)</sup> oder nur um Konzepte<sup>44)</sup> handelt, nicht bedeutend. Es genügt die Feststellung, daß man in der Zeit der Verhandlungen zwischen dem Wittelsbacher und dem englischen Königshause über die römisch-deutsche Königswahl eine bestimmte diplomatische Form für die schriftliche Verpflichtung zur Wahl eines bestimmten Kandidaten zu verwenden gedachte. Ob sie auch ausgestellt wurde, ist daneben von untergeordneter Bedeutung, jedoch angesichts der übrigen Abmachungen zwischen Ludwig und Richard<sup>45)</sup> sehr wahrscheinlich.

Dieses Schriftstück war kurz und setzte sich aus wenigen Formularteilen zusammen. Die Intitulatio<sup>46)</sup> wird nicht von einer Adresse oder einer Grußformel begleitet; auf die Publicatio<sup>47)</sup> folgt der Rechtsinhalt, Siegelankündigung und Datierung beschließen das Formular.

Zum Inhalt ist zu bemerken, daß sich Ludwig durch einen körperlichen Eid verpflichtete, nur Richard von Cornwall an dem von ihm und seinen Mitwählern angesetzten Wahltag seine Stimme zu geben<sup>48)</sup>.

In diesem Zusammenhang muß hier auch die Urkunde des Bischofs Nikolaus von Cambrai und Johans von Avesnes vom selben Tage angeführt werden<sup>49)</sup>, die unbedingt als Gegenstück zu der vorigen Urkunde aufzufassen ist. Am selben 26. November 1256, an dem sich Ludwig verpflichtete, Richard von Cornwall zu wählen, entbanden nämlich die beiden Unterhändler Richards den Herzog von seinem Eide für den Fall, daß der Graf bis zum 24. Juni nicht persönlich im Reich erscheine oder seine Wahl durch eigenes Verschulden verhindere. Das eidliche Versprechen Ludwigs wird darin als „convencio sive promissio“ bezeichnet<sup>50)</sup>.

Es erhebt sich nun die Frage, warum die Verhandlungspartner den Rechtsinhalt dieser Urkunde, der eine präzise Einschränkung von Ludwigs Verpflichtung zur Abgabe der Wahlstimme darstellt, nicht einfach in das schriftliche Versprechen des Herzogs einbauten, zumal beide Urkunden am selben Tag an zwei nahe gelegenen Orten<sup>51)</sup> ausgestellt wurden. Eine sichere Antwort kann darauf nicht gegeben werden. Vielleicht haben beide Seiten

<sup>43)</sup> Kempf a. a. O. 199, Anm. 1.

<sup>44)</sup> Wittmann in Mon. Wittelsbacensia zu Nr. 65, S. 159. In den Vorbemerkungen zu Const. 2, Nr. 377, S. 479 wird das Blatt als „ingrossatum“ bezeichnet.

<sup>45)</sup> Vor allem die unten behandelte Urkunde Const. 2, Nr. 382.

<sup>46)</sup> „L(udowicus) Dei gracia comes palatinus Rheni dux Bawarie“.

<sup>47)</sup> „Omnibus presencioribus volumus esse notum, quod . . .“

<sup>48)</sup> „ . . . quod nos iuramento corporali super hoc prestito . . . eligemus . . .“

<sup>49)</sup> Const. 2, Nr. 382.

<sup>50)</sup> Das Wort „repromiserit“ deutet zwei Akte an: die Eidesleistung und die Bekundung darüber.

<sup>51)</sup> Siehe dazu Sigmund Riezler in: Forschungen zur deutschen Geschichte 20 (1880) 236, Anm. 1. Da von den drei auf einem Pergamentblatt überlieferten Urkunden nur Const. 2, Nr. 377 den Ausstellungsort (Fürstenberg) angibt, ist nicht ausgeschlossen, daß Const. 2, Nr. 380 in Bacharach ausgestellt wurde.

diesen Weg gewählt, weil jede von ihnen eine Originalurkunde über die Verpflichtung zur Wahl besitzen wollte; war etwa diesen einander ergänzenden Ausfertigungen zweier Urkunden über dieselbe Angelegenheit die Funktion eines Chirographs zgedacht? Die Erklärung, die zweite Urkunde stelle nur eine weitere Verhandlungsstufe gegenüber dem Inhalt der ersten dar, befriedigt deshalb nicht, weil in diesem Falle kaum anzunehmen wäre, daß man die Ergebnisse der Verhandlungen eines einzigen Tages in zwei verschiedenen Urkunden festgehalten hätte.

Neben Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien versuchte bekanntlich als einziger deutscher Bewerber Markgraf Otto von Brandenburg, Unterstützung für seine Kandidatur zu gewinnen. Von diesen Bemühungen ist uns nur jenes Schreiben überliefert, mit dem er sich an die Mitglieder des Rheinischen Städtebundes wandte<sup>52</sup>). Versprechungen machte er darin keine, vielmehr suchte er die Städte durch einen äußerst wohlwollenden Ton für sich zu gewinnen.

#### Alfons von Kastilien.

Ein auch für die Geschichte des Spätmittelalters außergewöhnlicher Fall war die „Wahl“ König Alfons' X. von Kastilien zum römisch-deutschen König und Kaiser durch die Städte Pisa und Marseille. Über diese Vorgänge sind uns einige Urkunden überliefert, unter denen sich auch Versprechungen Alfons' an die genannten Kommunen befinden. Diese Schriftstücke verdienen auch ohne detailliertes Eingehen auf ihren Rechtsinhalt Interesse<sup>1</sup>).

Von den Vorverhandlungen abgesehen<sup>2</sup>), sollen zuerst drei Urkunden für die Kommune von Pisa vom 18. März 1256 im Mittelpunkt unserer Betrachtungen stehen<sup>3</sup>). Davon dient freilich die erste, die Beurkundung des „Wahlvorganges“, nur zur näheren Erläuterung der beiden übrigen. Alle drei wurden von dem Pisaner Notar Matheus Salvius ausgestellt<sup>4</sup>), weisen aber nicht alle für ein Notariatsinstrument typischen Merkmale auf. So entbehren die beiden nach der Wahl<sup>5</sup>) ausgestellten Urkunden der in einem „instrumentum publicum“ üblichen Eingangsdatierung und der Nennung der Zeugen am Beginn<sup>6</sup>). Beide beginnen mit einer Verbalinvokation; die weiteren Formulareile zeigen aber große Unterschiede.

<sup>52</sup>) Druck bei Julius Weizsäcker, *Der Rheinische Bund 1254* (1879) 36 f.; es ist abschriftlich zusammen mit anderem Aktenmaterial des Bundes überliefert, s. dazu die Einleitung a. a. O. 1 ff.

<sup>1</sup>) Darüber handelte jüngst Rauch a. a. O. 131 ff.

<sup>2</sup>) S. dazu Paul Scheffer-Boichorst, *Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters* 14 (MIÖG 9, 1888) 226 ff.

<sup>3</sup>) Const. 2, Nrr. 392—394.

<sup>4</sup>) Nr. 393, S. 494: „me Matheum notarium filium quondam Salui de civitate Pisarum“.

<sup>5</sup>) Der Titel Alfons' lautet bereits: „Dei gratia in Romanorum regem et in imperatorem electus . . .“

<sup>6</sup>) Vgl. Oswald Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte IV, Urkundenlehre 3, 1911, Neudruck 1967) 214.

In Nr. 393 verbinden sich die Versprechungen Alfons' mit der Belehnung und Investitur der Pisaner, so daß die Urkunde in der Terminologie Anklänge an das Lehensrecht aufweist<sup>7)</sup> und in der Form einem über die Belehnung ausgestellten Notariatsinstrument ähnlich ist<sup>8)</sup>. Sie zeigt die subjektive Formulierung einer Königsurkunde Alfons' mit den üblichen Formularteilen *Intitulatio* und *Arenga*<sup>9)</sup>; eine Adresse mit Gruß fehlt jedoch ebenso wie eine *Publicatio*. Hingegen wird die *Dispositio* mit dem persönlichen Versprechen eingeleitet: „convenimus et promittimus tibi . . .“ Dieses subjektive Versprechen richtet sich an den Gesandten (Syndikus) der Pisaner *Bandinus Lancea* als den Vertreter der Kommune<sup>10)</sup>. Daran schließen sich die einzelnen Punkte des Versprechens (quod . . .) in subjektiver Fassung. Zu erwähnen sind davon das Versprechen, alle Rechte und Besitzungen der Kommune Pisa als Kaiser zu bestätigen, sowie die ebenfalls subjektiv gefaßte Belehnung und Investitur.

Wurde bereits oben eine „Übereinkunft“ angedeutet (*convenimus*), so läßt der weitere Text der Urkunde erkennen, daß es sich bei diesem Schriftstück um die Beurkundung eines Vertrages zwischen Alfons von Kastilien und den Pisanern handelt. Denn auf die Versprechungen des Königs folgen als gesonderter zweiter Teil jene des Vertreters der Pisaner Kommune. Mit der Überleitung „quare“ beginnen die Versprechungen des genannten *Bandinus* namens seiner Kommune: „promitto et convenio vobis . . .“ Für die Stadt Pisa verspricht er dem König Gehorsam und alle erdenkliche Unterstützung. Es folgt der Schwur des Lehenseides in die Seele der Pisaner durch *Bandinus*, dessen Beglaubigungsurkunde ausdrücklich erwähnt wird<sup>11)</sup>.

Das Eschatokoll des Instruments weicht vom üblichen Formular ab<sup>12)</sup>. Denn vor dem Notariatszeichen und der Unterschrift des Notars findet sich noch eine eigene „Rogationsformel“<sup>13)</sup>, die sehr weitschweifig und verklau-suliert eine sinnlose Wiederholung dessen ist, was ohnehin kurz und prägnant die Unterschriftenformel enthält<sup>14)</sup>. Zwischen diesen beiden Formeln stehen Datierung und Zeugenliste.

Am selben Tag wurde noch ein anderer Vertrag zwischen König Alfons und den Pisanern beurkundet<sup>15)</sup>. Er ist ebenfalls in Form eines Notariats-

<sup>7)</sup> Rauch a. a. O. 128.

<sup>8)</sup> Vgl. die Einleitung bei Hans von Voltolini, Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts 1 (Acta Tirolensia 2, 1899) LXXX ff.

<sup>9)</sup> Sie hebt die Ergebenheit und die Verdienste der Pisaner hervor.

<sup>10)</sup> § 1: „tibi . . . missatico, ambaxiatori, sindico et procuratori comunis Pisarum, sindicatus nomine pro ipso comuni et civitate Pisanorum recipienti, . . .“; vgl. dazu Voltolini a. a. O. CIX f.

<sup>11)</sup> § 4: „... ex licentia et potestate mihi data per publicum instrumentum bulle cere Pisani comunis bullatum.“

<sup>12)</sup> Vgl. Redlich a. a. O. 214 f.

<sup>13)</sup> § 5: „Et ad veritatis memoriam de predictis in perpetuum conservandam prefatus dominus imperator et dictus sindicus me Matheum notarium . . . de prefatis omnibus, ut superius scripta sunt, cartam et cartas publicas unam et plures semel et pluries scribere et confirmare et in publicam scripturam redigere rogaverunt.“ Die letzte Klausel weist auf die vorherige Aufzeichnung einer Imbreviatur hin, s. Redlich a. a. O. 220.

<sup>14)</sup> „hec omnia rogatu . . .“

<sup>15)</sup> Nr. 394.

instrumentes abgefaßt, weicht aber von der Gestalt der vorigen Urkunde stark ab. Gemeinsam sind diesen beiden Urkunden nur die Verbalinvokation im Protokoll und der Aufbau des Eschatokolls.

Daß es sich um einen förmlichen Vertrag der beiden Parteien handelt, geht aus der einleitenden Erklärung hervor: „Haec sunt pacta et promissiones et obligationes facta inter excellentissimum dominum Alfonsum Dei gratia in Romanorum regem et in imperatorem electum et . . . pro se et suo proprio et privato nomine ex una parte, et dominum Bandinum Lanceam . . . missaticum, ambaxiatorem, sindicum et procuratorem Pisani comunis sindicatus nomine pro ipso comuni ex altera parte.“ Daran schließen sich mit der Überleitung „videlicet quod . . .“ die umfangreichen Bestimmungen des objektiv gefaßten Rechtsinhaltes; dieser erste Teil enthält die Versprechungen und Verpflichtungen des Königs. Der objektive Bericht fährt fort mit der Erklärung, Alfons verspreche dem Vertreter der Pisaner, die einzelnen Punkte der Urkunde zu erfüllen; dafür werden er, seine Erben und Güter haften<sup>16</sup>). Dies alles schwur der Notar des Königs, Bischof Suerius Petrus von Zamora, in die Seele Alfons', der dabei persönlich anwesend war, auf die Evangelien<sup>17</sup>). Der letzte Paragraph des ersten Teiles (§ 13) betrifft die Investitur des Syndicus „per ensem, quam (rex) in manu tenebat“, „de predictis omnibus“. Unter den obigen Punkten sind aber einige, die entweder eine Zusage zum Inhalt haben, die einer Investitur nicht bedarf<sup>18</sup>), oder Versprechungen für die Zukunft, deren Erfüllung im Zeitpunkt der Investitur noch nicht gesichert war<sup>19</sup>). Dennoch stellt diese Vorgangsweise nichts Außergewöhnliches dar; wir kennen sie z. B. schon von Friedrich Barbarossa her<sup>20</sup>).

Den zweiten Teil des Notariatsinstrumentes bilden die Versprechungen des Gesandten Bandinus namens seiner Kommune, ebenfalls in unpersönlicher Fassung. Einen Hinweis auf einen Treueid der Pisaner gegenüber Alfons als römisch-deutschem König suchen wir dabei vergebens<sup>21</sup>). Dieser Umstand bezeichnet nicht zuletzt das Kräfteverhältnis zwischen den beiden vertragschließenden Parteien: Pisa wurde mit diesem Vertrag ein wirtschaftspolitisches Privileg ausgestellt<sup>22</sup>).

Interessant sind die beiden anschließenden subjektiven Erklärungen des Königs und des Pisaner Syndikus, ihre Versprechungen mittels der vorliegenden Urkunde sollen nur für die Zeit der Regierung Alfons' und seines in der römisch-deutschen Königswürde nachfolgenden Sohnes Gültigkeit haben<sup>23</sup>). Diese persönlichen Erklärungen über die Geltungsdauer des Ver-

<sup>16</sup>) § 12: „Que omnia et singula . . . rex . . . promittit, obligando se et suos heredes et bona.“

<sup>17</sup>) „Et sic ad sancta Dei evangelia dominus Suerius Petrus Dei gratia episcopus Zamorensis et dicti domini regis notarius in anima dicti domini regis sua presentia et mandato corporaliter iuravit.“

<sup>18</sup>) § 1, 2, 3, 7, 8, 10, 11.

<sup>19</sup>) Z. B. § 4 und 6 über die Eroberungen des Königs in Sizilien und Afrika.

<sup>20</sup>) Vertrag zwischen Friedrich I. und Pisa (1162 April 6), Const. 1, Nr. 205, § 6.

<sup>21</sup>) Rauch a. a. O. 130.

<sup>22</sup>) Rauch a. a. O. 130 f.

<sup>23</sup>) § 22: „Et ista omnia, que nos dominus Alfonsus . . . promittimus facere et servare per istud instrumentum comuni Pisarum, promittimus eidem comuni tantum tem-

trages wird man in Anbetracht ihres krassen Gegensatzes zu der objektiven Formulierung der Versprechungen zweckdienlicher dem Eschatokoll zu rechnen. Den Rest des Schlußprotokolls bilden die uns schon aus der vorher behandelten Urkunde bekannten Formularteile: die von uns so bezeichnete „Rogationsformel“<sup>24)</sup>, Zeugenreihe, Datierung und Unterschrift des Notars.

Sowohl die „Wahlurkunde“ als auch die beiden vorgeführten Notariatsinstrumente wurden am selben Tag ausgestellt. Daraus darf man mit Sicherheit schließen, daß die Verhandlungen, die den Vertragsschließungen vorausgegangen waren, schon vor der Wahl stattgefunden hatten. Diese Momente ließen es notwendig erscheinen, die in die Form von Verträgen gekleideten Versprechungen Alfons' in unsere Untersuchung aufzunehmen.

Über diesen spektakulären Verträgen Alfons' mit Pisa dürfen seine Versprechungen gegenüber Marseille nicht übersehen werden. Sie sind in dem Notariatsinstrument vom 13. September 1256 enthalten, mit dem die Wahl des kastilischen Königs durch die Kommune von Marseille beurkundet wurde<sup>25)</sup>. Nach der Wahlerklärung der bevollmächtigten Vertreter der Kommune finden wir den unpersönlichen Bericht, Alfons habe ihnen, als er die Wahl annahm, versprochen, das römisch-deutsche Imperium<sup>26)</sup> und dessen Rechte zu erlangen, zu bewahren und „fideliter“ zu beherrschen<sup>27)</sup>. Dieses unbestimmte Versprechen, das einerseits den Wunsch der Bürger von Marseille nach Aktivität Alfons' bei der Verfolgung seiner hohen Ziele<sup>28)</sup>, andererseits aber die Nähe zur „praktischen Herrschermoral“<sup>29)</sup> erkennen läßt, scheint die Antwort des Königs auf die von den Gesandten Marseilles gesprochene Wahlformel gewesen zu sein. Ob König Alfons darüber auch einen Schwur ablegte bzw. durch einen Vertreter ablegen ließ, ist nicht zu erkennen<sup>30)</sup>.

Auf das Schriftstück selbst wollen wir hier nicht näher eingehen; es genügt die Feststellung, daß das vom König anlässlich seiner Wahl durch die Kommune von Marseille geleistete Versprechen in der Urkunde, die über den gesamten Vorgang ausgestellt wurde, festgehalten worden war<sup>31)</sup>.

pore nostro et filii nostri nobis in hoc honore succedentis, ita quod heredes et successores alii ad hec non obligentur propter istud instrumentum nec propter istas promissiones; et hoc protestamur in isto instrumento, ne ab aliis heredibus et successoribus nostris possit ratione istius instrumenti nec alicuius predictorum comuni Pisarum conveniri, peti vel exigi“ und der entsprechende § 23.

<sup>24)</sup> S. o. ad Nr. 393.

<sup>25)</sup> Const. 2, Nr. 395.

<sup>26)</sup> Daß das Reich gemeint ist, zeigt der sonstige Gebrauch des Wortes „imperium“ in dieser Urkunde.

<sup>27)</sup> § 2: „... dictum imperium et iura ipsius consequi et manutenere et fideliter gubernare.“

<sup>28)</sup> S. Scheffer-Boichorst a. a. O. 236 ff., Kempf a. a. O. 185.

<sup>29)</sup> Vgl. etwa Fichtenau, Arenga 30 ff.

<sup>30)</sup> An einen Schwur könnte man wegen des Beginnes von § 3 denken: „*Eciam dicti syndici . . . bona fide nomine dicti communis iuraverunt sacrosanctis evangelii ab ipsis corporaliter manutactis.*“

<sup>31)</sup> In der Beurkundung der Wahl durch die Stadt Pisa (Const. 2, Nr. 392) weist nichts auf ein Versprechen Alfons' bei dieser Gelegenheit hin, obwohl er auch damals die Wahl mit eigenen Worten annahm (§ 2).

## Rudolf von Habsburg.

Der urkundliche Niederschlag der Wahlabmachungen zwischen Rudolf von Habsburg und den Kurfürsten ist sehr gering. Wir wissen nur, daß er einigen Fürsten Ersatz der entstandenen Wahlunkosten versprach<sup>1)</sup>. Eine Urkunde über ein solches Versprechen — wenn auch aus der Zeit zwischen Wahl und Krönung — ist uns überliefert<sup>2)</sup>.

Schon Redlich<sup>3)</sup> urteilte, daß dieses Diplom in „Schrift und Fassung“ noch nicht dem späteren „Brauch der Königsurkunden“ entspreche. Es setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, die sich inhaltlich und zum Teil auch formal voneinander scheiden lassen. Den ersten Teil bildet das Versprechen Rudolfs, Erzbischof Heinrich von Trier 1555 Mark als Entgelt für Wahlunkosten bis zum 11. November zu zahlen. Auf eine Intitulatio<sup>4)</sup> folgt sofort das persönlich gefaßte Versprechen<sup>5)</sup>; im Anschluß daran werden die Bürgen genannt, die, falls die betreffende Summe nicht bis zu jenem Zeitpunkt gezahlt werde, in Frankfurt Einlager halten sollen. Dieser erste Teil endet mit der Ankündigung der Siegel von König und Bürgen<sup>6)</sup>.

Im zweiten Teil erklären sich die obengenannten Personen zur Bürgschaft bereit<sup>7)</sup>. Die anschließende Erklärung des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen Ludwig über die Stellung von persönlichen Vertretern während des Einlagers ist kein eigener Teil der Urkunde, sondern nur ein Zusatz zu der Verpflichtung der Bürgen.

Auch den folgenden objektiv gefaßten Bericht<sup>8)</sup> über die Erklärung des Erzbischofs von Trier, die Kosten der Reise von und nach Frankfurt sowie alle anderen Versprechungen, die ihm der Mainzer Erzbischof gemacht habe, seien von der Zahlung der 1555 Mark unabhängig, könnte man als inhaltlich selbständigen dritten Teil bezeichnen. Was das Formular der Urkunde betrifft, gehört diese Salva-Formel aber noch zum vorhergehenden zweiten Teil, weil erst auf diesen objektiv gefaßten Bericht die subjektiv gehaltene Ankündigung der Siegel von Bürgen und König folgt<sup>9)</sup>. Die Urkunde endet mit einer Datierung.

<sup>1)</sup> Siehe RI VI/1 (bearb. von Oswald Redlich, 1898) S. 9 und Nrr. 2, 3 und 4.

<sup>2)</sup> Const. 3 (ed. Jakob Schwalm, 1904—06) Nr. 7: 1273 Oktober 7 (Frankfurt) für Erzbischof Heinrich von Trier.

<sup>3)</sup> RI VI/1, Nr. 2.

<sup>4)</sup> „Nos Rudelfus Dei gracia in Romanorum regem electus.“

<sup>5)</sup> „promittimus et promissis nos publice protestamur per presentes . . .“

<sup>6)</sup> „. . . presentem litteram sigillo nostro una cum sigillis fideiussorum . . .“

<sup>7)</sup> Die Intitulatio ist nur bei dem erstgenannten Erzbischof Werner von Mainz vollständig: „Nos Wernerus Dei gracia sancte Maguntine sedis archiepiscopus, L. comes palatinus Rheni, . . .“

<sup>8)</sup> „Protestatus est etiam dictus dominus archiepiscopus Treverensis saluum sibi fore ius super expensis factis in veniendo Frankenvort et redeundo et super aliis, que sibi promiserat . . . archiepiscopus Maguntinus, . . .“ — Diesen Urkundenteil möchte ich in Anlehnung an die Terminologie von Heinrich Appelt, Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas (MIÖG 68, 1960) 81 ff. „Salva-Formel“ nennen.

<sup>9)</sup> „. . . ad petitionem serenissimi domini nostri R. in regem Romanorum electi sigilla nostra una cum sigillo ipsissimi domini electi . . . duximus appendenda.“

Die Feststellung des Trierer Erzbischofs, daß die ihm früher gemachten Versprechungen auch nach der Zahlung der genannten Summe aufrecht blieben, bildet jedoch nicht nur inhaltlich einen selbständigen Teil der Urkunde, sondern auch hinsichtlich ihrer Fassung. Denn die subjektive Formulierung der Urkunde, die man als eine Art „Schuldverschreibung“ charakterisieren kann<sup>10)</sup>, wird in dem von uns unterschiedenen dritten Teil durch einen Wechsel zum unpersönlichen Bericht unterbrochen. Da dieser Teil der Sicherung des Trierers dient, kann man annehmen, daß er auf dessen besonderen Wunsch hinzugefügt worden ist.

Auffällig ist auch der Wechsel vom Präsens der subjektiv gefaßten Teile zum Perfekt des objektiven Berichtes. Dies dürfte mit der Entstehungsgeschichte unserer Urkunde zusammenhängen. Den deutlichsten Hinweis bietet dafür im dritten Teil die Erklärung des Erzbischofs von Trier, Werner von Mainz habe ihm früher Versprechungen gemacht und solle nun ebenso wie die Bürgen an diese Verpflichtungen gebunden sein<sup>11)</sup>. Die Verhandlungen, die diesen Versprechungen vorangegangen waren, dürften damals durch ein förmliches Versprechen für die Person Rudolfs zum Abschluß gebracht worden sein. Später, am 7. Oktober 1273, wurde dann über den Formalakt in Anwesenheit der Bürgen eine Urkunde ausgestellt<sup>12)</sup>. Auf eine solche Abfolge von Handlung und Beurkundung weisen auch Textstellen hin. Gleich am Beginn der Urkunde heißt es nach der *Intitulatio*: „promittimus et promissio nos publice protestamur per presentes, . . .“ Dem entspricht auch im zweiten Teil die Erklärung der Bürgen: „protestamur . . . nos fideiussisse et fideiubemus . . .“

Erzbischof Werner von Mainz hatte bei der Wahl Rudolfs von Habsburg die führende Rolle inne<sup>13)</sup>, und derselbe Erzbischof war nach Aussage unserer Urkunde an den Verhandlungen mit Trier persönlich beteiligt; beides könnte als Beweis für eine Mainzer Beteiligung bei der Entstehung der Urkunde, sei es durch Schreiber oder durch Diktatoren, gewertet werden. Andere Argumente für diese Annahme liegen jedoch nicht vor.

#### Adolf von Nassau.

Die schriftlichen Wahlversprechungen Adolfs von Nassau werden oft zitiert, weil sie an Zahl und Inhalt alles Frühere übertreffen. Da die Über-

<sup>10)</sup> Das Schriftstück wird im Text als „instrumentum“ (2. Teil) und als „litterae“ (3. Teil) bezeichnet; für die Gedanken, die man sich anscheinend auf der Empfängerseite über diese Urkunde machte, sind die von einer gleichzeitigen Hand geschriebenen Rückvermerke interessant: beide Male wird der Inhalt der Urkunde unter dem Schlagwort „Schulden“ des Königs (debita) zusammengefaßt; s. die Vorbemerkung in den Const. 3, Nr. 7.

<sup>11)</sup> „... salvum sibi fore ius . . . super aliis, que sibi promiserat venerabilis pater dominus archiepiscopus Maguntinus, nec absolvit dictum dominum Maguntinum nec fideiussores suos a promissionibus, quas sibi prius fecerant, . . .“

<sup>12)</sup> Alle in der Urkunde Genannten mit Ausnahme des Pfalzgrafen siegelten; s. Schwalm in den Vorbemerkungen Const. 3, Nr. 7.

<sup>13)</sup> Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) 156 ff.

lieferung der in Zusammenhang mit den Versprechungen Adolfs ausgestellten Urkunden relativ günstig ist, kann auch ein Überblick über die der Wahl vorangegangenen Verhandlungen gewonnen werden. Besonders günstig ist die Quellenlage im Hinblick auf die Beziehungen des Grafen zu Erzbischof Siegfried von Köln, dessen Kandidat der Nassauer bekanntlich war.

Das wohl berühmteste Dokument aus der Reihe der schriftlichen Versprechungen Adolfs für den Erzbischof von Köln ist jene Urkunde, die unter der Bezeichnung „Andernacher Vertrag“ bekannt ist<sup>1)</sup>. Ihr wollen wir uns zuerst zuwenden. Diese Urkunde Adolfs von Nassau vom 27. April 1292 ist überliefert im sogenannten Kopialbuch des Erzbischofs Siegfried von Köln vom Ende des 13. Jahrhunderts<sup>2)</sup>. Leider ist es bei dieser Art der Überlieferung nicht sofort möglich, den Schreiber der Urkunde einer Kanzlei zuzuweisen oder ihn zu identifizieren. Dennoch gibt es gewisse Anhaltspunkte<sup>3)</sup>, und vor allem deutet die Parallele zu den Beurkundungen der Versprechungen Adolfs gegenüber dem Erzbischof von Mainz darauf hin, daß die Andernacher Urkunde von einem Schreiber des Kölner Erzbischofs mündiert wurde<sup>4)</sup>.

Weitere Aufschlüsse über ihre Entstehung gewährt ihr Formular. Das Protokoll mit Intitulatio mit Devotionsformel, Inscriptio und Salutatio entspricht dem eines königlichen Diploms. Die nachfolgende Einleitung<sup>5)</sup> zum eigentlichen Rechtsinhalt ist hingegen bei früheren Urkunden dieser Art selten. Die in ihr enthaltenen narrativen Elemente sind so deutlich, daß man sie kaum als Arenga, sondern vielmehr als Narratio bezeichnen kann. In diesem Formularteil wird auch begründet, warum Adolf dem Erzbischof von

<sup>1)</sup> Const. 3, Nr. 474, S. 460 ff. In der Siegelankündigung wird das Dokument als „scriptum“ bezeichnet.

<sup>2)</sup> RI VI/2 (neubearb. von Vinzenz Samanek, 1948) S. 389 (Kleinere Zusätze und Berichtigungen) ad 9.

<sup>3)</sup> Der Einfluß von Kölner Kanzleibräuchen tritt im Formular der Urkunde deutlich zutage. Dies zeigt sich an der Verwendung der Devotionsformel „dei gratia“ in der Urkunde des Nassauers, dessen Intitulatio in seinen Grafenurkunden sonst eine solche Formel nicht kennt (vgl. Codex diplomaticus Nassauicus 1/2, bearb. von W. Sauer, 1886, Nrr. 923, 965, 966, 1068, 1102, 1010 a und 1/3, Nr. 1113 a); hingegen finden wir sie in Urkunden des Erzbischofs Siegfried (vgl. Westfälisches UB 7/2, bearb. vom Staatsarchiv Münster, 1902, Nrr. 2123, 2129, 2135, 2137, 2145, 2191 und Lacomblet, Nieder-rheinisches UB 2, 1846, Nr. 909 und 865). Die bei der Siegelankündigung verwendete Formel „ex certa nostra scientia“ ist ebenfalls nicht in den Urkunden des Grafen Adolf von Nassau üblich, wohl aber vereinzelt in Urkunden des Erzbischofs von Köln. Ferner spricht der wechselnde und falsche Gebrauch der Termini „imperium“ und „regnum“ in unserer Urkunde gegen die Möglichkeit, daß dieses Schriftstück von einem Angehörigen der Reichskanzlei König Rudolfs diktiert worden sein könnte, vgl. Samanek in der Einleitung zu RI VI/2, X ff.

<sup>4)</sup> Siehe unten das Kapitel über die Versprechungen Adolfs an Mainz.

<sup>5)</sup> Hierin kommt der Gedanke zum Ausdruck, Adolf könne Gott „commodius“ einen Dienst zum Schutze des Heiligen Landes leisten, wenn er sich zur Erfüllung der nachstehenden Versprechungen verpflichte. Samanek RI VI/2, Nr. 9 verweist in diesem Zusammenhang auf die Kreuzzugsbulln Nikolaus' IV. vom 1. August 1291, Poththast Nr. 23756 und 23757 an „universos Christi fideles“ und Erzbischof Konrad von Salzburg.

Köln Versprechungen macht<sup>6)</sup>). Im gesamten ist dieser Teil ebenso wie die einzelnen, darauffolgenden Bestimmungen subjektiv gefaßt. Die Überleitung zu diesen einzelnen Punkten wird von dem Versprechen Adolfs und der in diesem Zusammenhang betonten Verpflichtung durch einen körperlichen Eid gebildet<sup>7)</sup>), wobei die Klausel „*mera et libera voluntate*“ erwähnt werden soll. Ob sie auf Betreiben des Empfängers oder auf Wunsch des Ausstellers in das Formular der Urkunde aufgenommen wurde, ist nicht zu ermitteln; Adolf dürfte ebenso Interesse daran gehabt haben, die für ihn schmachvollen Bedingungen des Kölners durch eine derartige Klausel zu bemänteln, wie dem Erzbischof daran gelegen sein wird, die Tatsache des auf Adolf ausgeübten Druckes zu verbergen.

Im folgenden verpflichtet sich der Nassauer, 22 Punkte (nach der Zählung in den *Constitutiones*)<sup>8)</sup> zu erfüllen. Hier sind wir gezwungen, auch auf den Inhalt einzugehen, weil die Reihenfolge der einzelnen Paragraphen Hinweise auf die Entstehung der Urkunde bietet. Die genaue Übersicht und die gründliche Analyse des Inhalts bei Schrohe<sup>9)</sup> lassen erkennen, daß die einzelnen Versprechungen nicht systematisch angeordnet sind. Daraus darf man schließen, daß bei den Verhandlungen, die der Beurkundung vorausgegangen waren, ebensowenig systematische Ordnung herrschte; obendrein muß der Mundator der Urkunde unter Zeitdruck geschrieben haben, weil er offensichtlich keine Zeit mehr fand, die verschiedenen Verhandlungspunkte bei der Reinschrift nach irgendwelchen Gesichtspunkten zu ordnen. Nur so ist es zu erklären, daß das Formular nicht den Eindruck macht, exakt durchdacht zu sein.

§ 3 etwa beginnt wiederum mit einer Art *Arenga*<sup>10)</sup>), obwohl Adolfs Beweggründe bereits in der obenerwähnten *Narratio* am Beginn des Kontextes und abermals in dem Motivenbericht von § 1 dargelegt werden; auch das Versprechen und der Hinweis auf den geleisteten Eid werden wiederholt. Erst die Paragraphen 4—13 werden jeweils mit dem Wort „*item*“ eingeleitet, das die einzelnen Verhandlungspunkte deutlich macht. Wie planlos man bei den Verhandlungen über die einzelnen Punkte vorging, beweist die Zäsur, die entgegen dem Druck in den *Constitutiones* innerhalb des § 13 festzustellen ist. Richtig dürfte dieser Paragraph nur das Versprechen auf Ersatz

<sup>6)</sup> „... *si divina favente gratia . . . nos, . . . ex promotione, opere et opera reverendi patris domini Sifridi sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopi in nos votum suum dirigentis in regem Romanorum nominati fuerimus et electi, promittimus . . .*“

<sup>7)</sup> „... *promittimus et ad hec que secuntur fide et iuramento corporali super hiis prestitis, mera et libera voluntate, nos tenore presentium obligamus: . . .*“

<sup>8)</sup> Samanek, *RI VI/2*, Nr. 9 unterschied 24 Paragraphen.

<sup>9)</sup> H. Schrohe, Die politischen Bestrebungen Erzbischof Siegfrieds von Köln. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches unter den Königen Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau (*Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 67, 1899) 64 ff.

<sup>10)</sup> „*Et quia ipsum imperium felix recipere non poterit incrementum, nisi ipsa sancta Coloniensis ecclesia, que multis, ut dictum est, affecta iacet dampnis et iacturis, ab hiis per adiutorium imperii primitus sublevetur, promittimus et sub dictis fide et iuramento nos obligamus de nostra bona et libera voluntate, quod . . .*“

der Wahlunkosten des Erzbischofs von Köln festhalten; der übrige Teil von § 13 müßte eigentlich in der Edition einen eigenen Paragraphen bilden<sup>11)</sup> und umfaßt ebenso wie die Paragraphen 14 und 15 jene Garantien, die die Erfüllung aller Versprechungen Adolfs gewährleisten sollen:

Zur größeren Sicherheit werde er dem Erzbischof genannte Burgen übergeben und mit 50 Edlen und Rittern in Bonn auf Verlangen des Erzbischofs binnen 14 Tagen Einlager halten<sup>12)</sup>, bis alle einzelnen Versprechungen erfüllt seien oder über die Erfüllung nach dem Willen des Erzbischofs Sicherheit geleistet sei. Außerdem erklärt er sich damit einverstanden (§ 14), alles Recht, das er auf die Wahl und durch die Wahl auf das Reich erwirkt habe, zu verlieren, falls er seinen Eid breche und die vom Erzbischof geforderte Sicherheit nicht gebe. Ferner werde er Krone, Weihe und Stuhlsetzung in Aachen vom Erzbischof nicht verlangen, ehe er nicht für jeden einzelnen Artikel volle Sicherheit geleistet habe (§ 15). Erstaunlicherweise finden sich diese Punkte, die der Sicherung aller in der Urkunde gemachten Versprechungen dienen, inmitten der Bestimmungen des Kontextes und nicht am Ende dieses Formulateiles oder im Eschatokoll, wo man sie eigentlich erwarten würde.

Der nächste Paragraph (§ 16) beginnt sogar ohne jeden Sinnzusammenhang wieder mit den Worten „item promittimus . . .“, und auch die Paragraphen 17—19 und § 21 werden so eingeleitet. Dann folgen die Korroboration mit Siegelankündigung und Zeugenreihe und überraschenderweise ein letzter Paragraph (§ 22), ehe die Urkunde mit der Datierung abgeschlossen wird.

Als erster machte Busson<sup>13)</sup> darauf aufmerksam, daß dieser 22. Paragraph ein Nachtrag sein müsse, und verwies auf den naheliegenden Zusammenhang mit der böhmischen Kurstimme<sup>14)</sup>. Ryll<sup>15)</sup> meinte, der Paragraph sei

<sup>11)</sup> „Et ad maiorem securitatem et observantiam premissorum promittimus, quod . . .“ Diese Auffassung findet sich schon bei Leonard Ennen, Die Wahl des Königs Adolf von Nassau (1866) 32, ders., Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 3 (1867) XII und Albert Werminghoff, Zur Rechtsgeschichte des Einlagers in Südwestdeutschland (Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins NF 13, 1898) 68 f. Der Beweis ist nunmehr in den Worten des als Nachtrag erkannten § 22 (s. u.) „sub penis predictis“ zu sehen. Denn unter diesen „penae“ sind einzig die in den Paragraphen 13—15 angeführten Sicherheiten zu verstehen; dieser Verweis auf Obenstehendes wäre sonst völlig sinnlos (vgl. dazu die Formulierung „sub penis prioribus inter nos et dominum archiepiscopum habitis et conscriptis . . .“ in Const. 3, Nr. 479 vom 29. Mai 1292). Dazu kommt weiters, daß die Summe von 25.000 Mark nicht so bedeutend war, daß ausschließlich sie durch Einlager u. a. gesichert werden sollte, vgl. Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert 2 (1867) 527.

<sup>12)</sup> Ungewöhnlich ist, daß der Schuldner persönlich Einlager halten sollte, vgl. Heinrich Mitteis - Heinz Lieberich, Deutsches Privatrecht (1963<sup>4</sup>) 111 f.

<sup>13)</sup> Arnold Busson, Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert (Sitzungsberichte Wien, phil.-hist. Kl. 114, 1887) 43.

<sup>14)</sup> Busson a. a. O. sah im § 22 das beste Mittel, um die Stimme Böhmens für Adolf zu gewinnen.

<sup>15)</sup> Gerhard Ryll, Die Böhmisches Politik bei der Königswahl Adolfs von Nassau (Diss. Marburg, 1909) 48.

„daher wohl nur deshalb am Ende angeführt“ worden, „weil er an Ort und Stelle (gemeint ist der Kontext) vergessen“ worden sei. Zuletzt vertrat Samanek<sup>16)</sup> die Ansicht, der „ursprüngliche Entwurf“ habe offenbar mit der Siegelankündigung geschlossen; „das weitere samt der Datierung . . .“ sei „erst beim endgültigen Abschluß hinzugefügt worden“. Obwohl in dieser Formulierung von Konzepten nicht die Rede ist, kann dagegen folgender Einwand erhoben werden: Wieso schrieb man nur die Datierung an das Ende der Urkunde und nicht auch die Siegelankündigung und die Zeugenreihe? Die Entstehung dieses Nachtrages ist daher so zu erklären, daß § 22 nicht im Konzept, sondern erst in der Reinschrift nachgetragen wurde, nachdem die Urkunde mit Ausnahme der Datierung bereits zur Gänze mündiert war. Wäre dieser Punkt noch in ein Konzept nachgetragen worden, so hätte der Mundator die nachträgliche Einfügung beim Reinschreiben noch korrigieren können; so aber mußte man sogar Name und Titel Adolfs wiederholen<sup>17)</sup>, um Mißverständnisse hinsichtlich der unmittelbar zuvor genannten Zeugen zu vermeiden.

Nach diesen Erörterungen erhebt sich noch die Frage, in welcher Form dem Grafen von Nassau die Wünsche des Erzbischofs von Köln präsentiert worden waren. Klar ist, daß sich Adolf niemals von sich aus zu solchen Versprechungen herbeigelassen hätte; weshalb man annehmen muß, daß auch die Formulierung des Urkundentextes durch den Erzbischof veranlaßt wurde. In diesem Fall kann ihm jedoch ebenfalls nicht viel Zeit zur Verfügung gestanden haben, wie die wenig systematische Anordnung der verschiedenen Wünsche des Kölners zeigt. Es sei denn, man nimmt an, eine von Erzbischof Siegfried vorgelegte „Wunschliste“ sei erst durch die anschließenden Verhandlungen mit Adolf „in Unordnung“ gebracht worden.

Dem Leser wird sicherlich nicht entgangen sein, daß wir es bisher vermieden, diese Urkunde als „Vertrag“ zu bezeichnen. Aber abgesehen davon, daß die subjektive Fassung dieser Urkunde nur eines Ausstellers, nämlich Adolfs, für die Beurkundung eines bilateralen Vertrages wenig geeignet ist, genügt eine einzige Formulierung der vom Kölner Erzbischof gewünschten Gegenleistung (§ 3) nicht, um von einem förmlichen Vertrag sprechen zu können. Denn Siegfrieds Name wird sehr geschickt stets nur so genannt, daß dem Erzbischof aus diesen Formulierungen keine Bedingung erwachsen konnte<sup>18)</sup>. Die einzige Ausnahme bildet der schon erwähnte § 3, in dem ausgesprochen ist, was Adolf vom Kölner erwartete: „... nos obligamus . . . , quod, si de persona nostra per eundem dominum nostrum archiepiscopum fuerit electio celebrata, nos eidem archiepiscopo . . . commitemus . . .“ Da aber auch die Wendung „electionem celebrare“ verschiedene Auslegungen

<sup>16)</sup> RI VI/2, Nr. 9.

<sup>17)</sup> „promittimus insuper nos Adolphus comes predictus sub penis predictis, quod . . .“

<sup>18)</sup> Vgl. Anm. 6; weitere Erwähnungen in § 1: „... quod si ut dictum est in regem electi fuerimus Romanorum, . . .“, „... iure in regno per electionem ipsius domini Coloniensis archiepiscopi acquisito . . .“ (§ 2).

zuläßt, kann man sagen, daß dem Erzbischof von Köln durch diese von Adolf ausgestellte Urkunde keine zwingende Verpflichtung erwuchs, den Nassauer zu wählen. Darüber hinaus wäre eine solche Bedingung nach außen hin auch ein Widerspruch zu der wiederholten Behauptung, Adolf verpflichtete sich freiwillig zu den verschiedenen Begünstigungen des Erzbischofs<sup>19)</sup>.

Hier sei auch auf eine Einzelheit hingewiesen, die für die Betrachtung aller Versprechungen Adolfs von Nassau von Bedeutung ist. Der Graf verpflichtet sich in der Urkunde von Andernach nicht ausdrücklich, den Rechtsinhalt dieses Dokumentes nach seiner Wahl oder nach seiner Krönung zu bestätigen. Und dies, obwohl er gleich anfangs im ersten Paragraphen erklärt, die Kölner Kirche in allen ihren Rechten und Freiheiten bewahren zu wollen, worunter nur eine allgemeine Privilegienbestätigung als römisch-deutscher König verstanden werden kann.

Obwohl bereits Ennen<sup>20)</sup> auf die Zusammensetzung der Rechtshandlung aus Handlung und Beurkundung hinwies, wird man seiner streng diplomatisch gedachten Gleichsetzung mit „actum“ und „datum“ nicht folgen können. Dagegen spricht nämlich die unklare Terminologie in den Datierungen der uns überlieferten Urkunden<sup>21)</sup>. Dennoch hat Ennen im Prinzip recht, weil die Verhandlungen über die einzelnen Punkte die Voraussetzung für die Beurkundung von Wahlversprechungen sind. Dementsprechend haben wir uns die Entstehung der Andernacher Urkunde so vorzustellen: Abschluß der Verhandlungen, Konzipierung des Textes und dessen Reinschrift dürften zeitlich eng beisammenliegen, wie die überhastete Form der Urkunde<sup>22)</sup> zeigt. Dieselbe Eile<sup>23)</sup> macht auch wahrscheinlich, daß die Eidesleistung Adolfs keine Zeremonie in Verbindung mit der Ausstellung der Urkunde war, sondern daß mit ihr bereits die vorangegangenen Verhandlungen offiziell abgeschlossen worden waren.

Die in der Urkunde genannten Zeugen<sup>24)</sup> scheinen sowohl bei der Rechtshandlung als auch bei der Beurkundung anwesend gewesen zu sein<sup>25)</sup>. Den Eid, für die Durchführung der Versprechungen sorgen zu wollen, leisteten sie wahrscheinlich unmittelbar vor der Ausfertigung der Urkunde in Andernach. Dies geht aus der Perfekt-Form ihrer persönlich abgefaßten Verspre-

<sup>19)</sup> „mera et libera voluntate“ (§ 1) und „de nostra bona et libera voluntate“ (§ 3).

<sup>20)</sup> Ennen, Quellen 3, IX f.: „... die Urkunde, in welche die festgesetzten Stipulationen zusammengefaßt wurden, sagt bloß, daß sie am 26. (1) April 1292 ausgestellt worden, datum, nicht aber, daß damals auch das Übereinkommen erst getroffen worden, actum.“

<sup>21)</sup> Ficker, Beiträge 1, 127 f.

<sup>22)</sup> Darüber können auch einzelne Versuche zur Ordnung wie z. B. der Rückverweis auf frühere Erwähnung („sub dictis fide et iuramento“ § 3) nicht hinwegtäuschen.

<sup>23)</sup> Zu den Wahlverhandlungen s. Vincenz Samanek, Studien zur Geschichte König Adolfs (Sitzungsberichte Wien, phil.-hist. Kl. 207, 2. Abhdlg., 1930) ff.

<sup>24)</sup> Die Zeugen scheinen vorwiegend Adolf nahestehen, s. F. W. Th. Schliephake, Geschichte von Nassau 2 (1867) 212 ff. und Samanek, Studien 17. In Const. 3, Nr. 479 werden dieselben Personen als „amici nostri“ bezeichnet.

<sup>25)</sup> In Const. 3, Nr. 479 verpflichtet sich nämlich Adolf neuerlich, mit drei der vier in Const. 3, Nr. 474 genannten Zeugen in Bonn Einlager zu halten.

chen und aus der Formulierung der anschließenden Siegelankündigung hervor<sup>26)</sup>.

Am 29. Mai 1292, fast auf den Tag genau zwischen Adolfs Wahl und Krönung, erging eine weitere Urkunde des Nassauers zugunsten des Erzbischofs Siegfried<sup>27)</sup>. Auch sie ist uns in dem erwähnten Kopialbuch des Kölner Erzbischofs überliefert<sup>28)</sup>. Sie unterscheidet sich jedoch, schon was den Umfang betrifft, stark von der viel längeren Andernacher Urkunde.

Leider enthält die Abschrift dieser in Boppard ausgestellten Urkunde keine Merkmale, mit deren Hilfe man Diktator und Schreiber einer bestimmten Kanzlei zuschreiben könnte. Allgemein fällt der uneinheitliche Stil auf, der aber nicht dem Diktator angelastet werden kann, sondern vielmehr mit der Art der Entstehung der Urkunde zusammenzuhängen scheint. Ein einziger Satz umfaßt mehr als die Hälfte des gesamten Urkundentextes, und die den Rechtsinhalt abschließenden Salva-Formeln wirken mit ihrer knappen und einer Überleitung entbehrenden Formulierung wie ein Fremdkörper.

Eine Diskrepanz besteht auch zwischen dem kurzen Protokoll mit Intitulatio (samt Devotionsformel), Publicatio und Adresse<sup>29)</sup> und der im Formular den Ort der Arenga einnehmenden, ausführlichen Begründung, weshalb der Aussteller das den Rechtsinhalt bildende Versprechen gibt. Diese Begründung, daß Erzbischof Siegfried Adolf zum König gewählt und nun beschlossen habe, ihn zu krönen, zu salben und auf den Stuhl Karls des Großen zu setzen<sup>30)</sup>, ist selbst nicht als Arenga aufzufassen, wohl aber die anschließende Erklärung, Adolf wolle den Kölner bei der Reform seiner Kirche unterstützen, wie es der königlichen Würde gezieme. Für die Klausel „liberaliter absque omni conditione“ in der Begründung gilt dasselbe, was wir oben zu den ähnlichen Formulierungen in der Urkunde von Andernach bemerkten<sup>31)</sup>.

Der Rechtsinhalt des Diploms beginnt mit den Worten „promisimus et promittimus eidem archiepiscopo“; in Zusammenhang damit steht der Hinweis auf die Leistung eines körperlichen Eides und auf den Umstand, daß das Versprechen unter denselben Vereinbarungen erfolge, wie sie am 27. April desselben Jahres zwischen Adolf und dem Erzbischof getroffen und niedergeschrieben worden waren<sup>32)</sup>. Die Dispositio selbst enthält die Be-

<sup>26)</sup> „Nos etiam . . . de mandato ipsius Adolphi comitis speciali et expresso, fide et iuramento interpositis, promisimus et iuravimus, . . . sigilla nostra presentibus in testimonium apponentes.“

<sup>27)</sup> Const. 3, Nr. 479 und RI VI/2, Nr. 26. Dieses Schriftstück wird in der Adresse als „litterae“ und in der Siegelankündigung als „scriptum“ bezeichnet; einzelne Verweise auf Const. 3, Nr. 474 (Andernach) charakterisieren jene Urkunde als „litterae“ und „instrumentum“.

<sup>28)</sup> Siehe Anm. 2.

<sup>29)</sup> „universis presentes litteras inspecturis“.

<sup>30)</sup> Wurde etwa die Rolle des Erzbischofs bei der Wahl auf dessen Wunsch so stark betont?

<sup>31)</sup> Siehe oben S. 137.

<sup>32)</sup> „promisimus et promittimus eidem archiepiscopo fide corporaliter prestita et sub penis prioribus inter nos et dominum archiepiscopum habitis et conscriptis in litteris

stimmung, Adolf werde innerhalb der auf seine Krönung folgenden acht Tage mit vier genannten Nobiles — drei von ihnen siegelten die Andernacher Urkunde mit<sup>33)</sup> — ohne Aufforderung des Erzbischofs in Neuß oder in Bonn so lange Einlager halten, bis jede einzelne „conventio“ zwischen dem erwählten König und dem Erzbischof von Köln eingegangen und schriftlich fixiert worden sei<sup>34)</sup>; die einzelnen Bestimmungen werden jedoch nicht wiederholt. Weiters werde Adolf den Erzbischof von sich aus nicht um Verlängerung der festgesetzten Frist bitten. Vom Anfang des Diploms bis zu diesem Punkt reicht der überlange Satz, von dem oben gesprochen wurde.

Die beiden anschließenden Formeln, mit deren Hilfe eine Beeinträchtigung jener Rechte verhindert werden sollte, die dem Kölner Erzbischof aus der Andernacher Urkunde Adolfs erwachsen waren (Salva-Formeln)<sup>35)</sup>, erwecken mit ihrer sehr knappen Fassung den Anschein, nach kurzgefaßten schriftlichen Notizen abgefaßt worden zu sein. Wiederum ohne entsprechende Überleitung folgt darauf der Passus, Erzbischof Siegfried habe seinerseits erklärt, er beabsichtige nicht, nach der Ausstellung des jetzigen Diploms vom Inhalt der Andernacher Urkunde zurückzutreten. Diese Bestimmung beweist ebenso wie einige andere Formulierungen in dem Diplom<sup>36)</sup>, daß das zwischen Adolf von Nassau und Erzbischof Siegfried von Köln abgeschlossene Rechtsgeschäft als Vertrag empfunden worden war, obwohl diese Auffassung aus der Andernacher Urkunde noch nicht eindeutig zu ersehen ist. Anders das Diplom von Boppard, das auch formal als Vertrag aufzufassen ist, weil es in unmißverständlicher Weise auch die Gegenleistung des Erzbischofs festhält. Der Kontext endet mit der Ankündigung von Adolfs Grafensiegel<sup>37)</sup>, obwohl er damals als Elekt bereits im Besitz eines königlichen Siegelstempels war. Man schloß daraus<sup>38)</sup>, der ehemalige Kandidat des Kölner Erzbischofs für die römisch-deutsche Königswahl habe vor seiner Salbung und Krönung nicht gewagt, Siegfried gegenüber als König aufzutreten.

---

comitatus nostri Nassauwe et aliorum amicorum nostrorum sigillis sigillatis, quod . . .“ Schliephake a. a. O. 2, 357 und Ennen, Quellen 3, XIV übersetzten das Wort „poenae“ falsch mit „Strafen“.

<sup>33)</sup> Diese drei waren daher Bürgen für die in Andernach beurkundeten Versprechungen Adolfs.

<sup>34)</sup> „quousque omnes et singule conventiones inter nos et dictum dominum archiepiscopum inite et conscripte fuerint ipsi archiepiscopo et ecclesie sue per nos fideliter adimplende“.

<sup>35)</sup> „Salvis eidem archiepiscopo, suis successoribus, ecclesie Coloniensi litteris prioribus et instrumentis super conditionibus inter nos et dominum archiepiscopum habitis et conscriptis. Nolentes per has posteriores litteras et promissum prioribus litteris nostris ipsi archiepiscopo et suis successoribus ac ecclesie Coloniensi aliquod prejudicium generari“, vgl. oben S. 134, Anm. 8.

<sup>36)</sup> „sub penis prioribus *inter* nos et dominum archiepiscopum habitis“, „super conditionibus *inter* nos et dominum archiepiscopum habitis“, „*conventiones inter* nos et dictum dominum archiepiscopum inite“.

<sup>37)</sup> „In cuius rei testimonium et firmitatem sigillum comitatus nostri Nassauwe apponi fecimus huic scripto.“

<sup>38)</sup> Samanek, RI VI/2, XIV.

Zeugenliste<sup>39)</sup> und Datierung<sup>40)</sup> bilden das Eschatokoll des Diploms.

Bezüglich seiner Entstehung kann man nur vermuten, daß es auf Veranlassung des Kölner Erzbischofs ausgestellt wurde. Es sollte die in Andernach gemachten Versprechungen bestätigen und die damals festgesetzten Sicherheiten nochmals präzisieren. König Adolf mußte neuerlich einen Eid leisten; ob erst in Boppard oder bereits früher, ist nicht ersichtlich. Hingegen weist die Formulierung „promisimus et promittimus“ darauf hin, daß das neuerliche Versprechen bereits vor der Ausstellung des Diploms mündlich gegeben worden sein dürfte<sup>41)</sup>.

Am 13. September 1292 ließ Adolf als römisch-deutscher König eine dritte Urkunde ausstellen<sup>42)</sup>, die ebenfalls seine Wahlversprechungen gegenüber Erzbischof Siegfried von Köln betraf. Auch sie ist uns nur kopia! aus dem Ende des 13. Jahrhunderts überliefert<sup>43)</sup>. Schon eine flüchtige Durchsicht des Textes läßt erkennen, daß dieses Diplom vieles mit der Urkunde Adolfs von Andernach gemeinsam hat; bei genauerer Untersuchung stellt man fest, daß mit ihm der Zweck verfolgt wurde, die Versprechungen von Andernach der neuen Situation nach Königswahl und -krönung anzupassen.

Die leicht feststellbaren Parallelen mit der Andernacher Urkunde werfen die Frage auf, ob jene Urkunde in Köln bei der Ausstellung des Diploms als Vorlage gedient hatte. Zur Beantwortung dieser Frage sollen die Argumente selbst sprechen: Ganz allgemein muß vorausgeschickt werden, daß man in Köln selbstverständlich nicht mehr alle in Andernach ausgehandelten Paragraphen übernehmen konnte; die neue Lage nach der Erhebung Adolfs zum König erforderte einerseits neue, erzwang aber auch den Wegfall einiger überholter Bestimmungen<sup>44)</sup>. Von jenen Paragraphen, die in das Kölner Diplom übernommen wurden<sup>45)</sup>, zeigen die meisten entweder starke Diktatanklänge an die Urkunde von Andernach oder überhaupt wörtliche Wiederholungen, soweit sie nicht den neuen Verhältnissen entsprechend geringfügig modifiziert werden mußten. Dazu kommt, daß beide Urkunden persönlich gefaßt sind. Somit ist anzunehmen, daß dem Diktator des in Köln ausgestellten Diploms ein Exemplar — wir werden noch in dem Kapitel über Mainz sehen, daß auch mehrere Ausfertigungen solcher Urkunden möglich waren<sup>46)</sup> — der Andernacher Urkunde vorlag.

<sup>39)</sup> „Acta sunt hec in Bopardia, presentibus . . .“ Dieses Mal stehen die Zeugen dem Erzbischof näher; s. bezüglich der Weltlichen Schrohe a. a. O. 64, 67 und 77.

<sup>40)</sup> Obwohl Adolf dieses Diplom als „in Romanorum regem electus“ ausstellen ließ, enthält die Datierung die Angabe „regni vero nostri anno primo“.

<sup>41)</sup> Die Perfekt-Form „promisimus“ kann deshalb kein Hinweis auf die Urkunde von Andernach sein, weil die vorangehende Begründung des Versprechens eine solche Auslegung nicht zuläßt.

<sup>42)</sup> Druck: Ennen, Quellen 3, Nr. 372, S. 334 ff. In der Adresse und in der Siegelankündigung wird das Diplom als „litterae“ bezeichnet.

<sup>43)</sup> Siehe RI VI/2, Nr. 82.

<sup>44)</sup> Vgl. Schrohe in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 68 (1899) 80 ff. und Samanek, Studien 57 ff.

<sup>45)</sup> Siehe die übersichtliche Darstellung von Samanek in RI VI/2, Nr. 82.

<sup>46)</sup> Siehe unten S. 149 ff.

Das Protokoll entspricht den in der Kanzlei Adolfs für königliche Diplome gehandhabten Formen, folgt aber nicht dem Aufbau der Andernacher Urkunde<sup>47)</sup>. Erwähnenswert ist die anschließende narrative Arenga, die die Bedrängnisse und Schäden der Kölner Kirche aufzählt und Adolfs Wunsch nach Abhilfe ausdrückt. Dieser Gedankengang ermöglicht einen stilistisch bruchlosen Übergang zum eidlichen Versprechen des Königs<sup>48)</sup>. Die einzelnen Versprechungen beginnen jeweils wie in der Andernacher Urkunde mit dem Wort „item“ und stehen, wenn sie aus jener Urkunde übernommen wurden, in derselben Reihenfolge wie in der Vorlage.

Es ergeben sich aber auch noch andere deutliche Zusammenhänge mit dem Inhalt der Urkunde von Andernach. So findet man direkte Verweise auf den Inhalt der Vorlage<sup>49)</sup>. Besonders aufschlußreich ist ferner die Stellung des § 13 der Andernacher Urkunde in dem Kölner Diplom<sup>50)</sup>. Sie beweist nämlich wiederum die Richtigkeit unserer Behauptung, jene Paragraphen der Andernacher Urkunde (§ 13—15), die die Sicherheiten der Versprechungen umfassen, seien inmitten des Kontextes formularmäßig fehl am Platz, da sie für alle Paragraphen gültig seien und nicht nur für die erste Bestimmung des § 13. In dem Diplom vom 13. September steht nämlich der modifizierte Teil des § 13 von Andernach nach den einzelnen Bestimmungen und wird nur noch von detaillierten Zahlungs- und Ausführungsbestimmungen gefolgt, die durch ihre Ausführlichkeit das große Interesse des Erzbischofs erkennen lassen. Daran schließt abermals eine Formel an, die das eidliche Versprechen Adolfs zum Inhalt hat und als Termin, innerhalb dessen die Versprechungen zu erfüllen sind, den 15. Februar 1293 nennt<sup>51)</sup>. Zur Sicherung der in diesem Diplom festgehaltenen Versprechungen erklärt König Adolf, sein Sohn Ruprecht werde mit zehn Rittern als Bürge bis zur Erfüllung der Verpflichtungen in Andernach Einlager halten; sollte aber Adolf sterben, ehe die Versprechungen erfüllt worden seien, seien sein Sohn und dessen Begleiter frei und jeder Verpflichtung ledig. Der Kontext schließt mit der Ankündigung des Majestätssiegels, das Diplom endet mit der Datierung.

Schrohe<sup>52)</sup> zeigte das inhaltliche Verhältnis der Urkunde von Andernach zu jener von Köln; die Vorgänge, die zur Ausfertigung des Kölner Diploms führten, sind ebenfalls bekannt<sup>53)</sup>. Erzbischof Siegfried dürfte auf die Er-

<sup>47)</sup> „Adolphus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis imperii fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, gratiam suam et omne bonum.“

<sup>48)</sup> „... ad ea que secuntur, fide super hoc a nobis spontanea et mera voluntate corporaliter prestita, nos erga . . . archiepiscopum . . ., successores suos et ipsam Coloniensem ecclesiam obligamus et ea firmiter promittimus observare, inprimis promittendo, quod . . .“ Beachte wiederum die Betonung der freiwilligen Eidesleistung!

<sup>49)</sup> § 8 (nach der Zählung in RI VI/2, Nr. 82): „Item si compositio, de qua speratur, processum non haberet, . . .“ bezieht sich auf § 11 der Andernacher Urkunde.

<sup>50)</sup> Auch die arengenartige Einleitung des § 17 dürfte ihr Vorbild in § 3 der Andernacher Urkunde haben.

<sup>51)</sup> „Premissa siquidem omnia et singula promisimus et presentibus promittimus fide super eo prestita corporali inviolabiliter observare ac etiam terminare infra dominicam qua cantatur Invocavit omni dolo et fraude exclusis.“

<sup>52)</sup> Schrohe a. a. O.

<sup>53)</sup> Samanek, Studien 57 ff.

füllung von Adolfs Wahlversprechungen gedrängt haben, so daß sich der neue König abermals zu Verhandlungen mit ihm herbeilassen mußte. Daß verhandelt wurde, steht fest; sonst wäre der Inhalt des Diploms vom 13. September 1292 gegenüber jenem der Urkunde von Andernach für Adolf nicht so günstig ausgefallen. Ob die mündlichen Verhandlungen, das eidliche Versprechen Adolfs und die Ausstellung des Diploms zeitlich auf dessen Ausstellungstag zusammenfallen oder zu trennen sind, kann nicht entschieden werden<sup>54</sup>).

Versuchen wir nun, unsere Beobachtungen an den drei Urkunden, die der Nassauer für Erzbischof Siegfried von Köln bezüglich der Wahlversprechungen ausstellen ließ, zusammenzufassen. Interessante Aufschlüsse gewähren schon die Ausstellungsdaten: Die Urkunde von Andernach ließ Adolf als Graf von Nassau ausfertigen (27. April), jene von Boppard erging ziemlich genau zwischen Wahl- und Krönungstermin (29. Mai), und die zuletzt besprochene wurde nach der Krönung (13. September), d. h. nach Abschluß der gesamten Wahlzeremonien, ausgestellt. Ohne noch auf den Inhalt der Stücke einzugehen, ergibt sich, daß mit der Ausstellung dreier Urkunden in derselben Angelegenheit offensichtlich die Absicht verfolgt wurde, die Versprechungen Adolfs mit dessen jeweiliger „verfassungsrechtlichen“ Stellung als Kandidat für die römisch-deutsche Königswürde, als Elekt und als erhobener römisch-deutscher König evident zu halten. Anders ausgedrückt: Adolf mußte seine vor der Wahl gemachten Versprechungen jeweils nach der Wahl und nach der Krönung bestätigen. Daß damit im Falle des Kölner Erzbischofs eine inhaltliche Verminderung der Verpflichtungen des Nassauers verbunden war, hängt mit der „großen Politik“ zusammen<sup>55</sup>), hat aber auf die Art und Weise der Beurkundung der Wahlversprechungen keinen Einfluß.

Diese Rechtslage spiegelt sich natürlich auch im Inhalt der drei Urkunden wider. In der Andernacher wurden die einzelnen Versprechungen Adolfs aufgezeichnet; er selbst hatte gelobt, bis zur Erfüllung der Versprechungen oder bis über jede einzelne Bestimmung Sicherheit geleistet sei, Einlager zu halten. Nach der Wahl Adolfs zum römisch-deutschen König erhielt Erzbischof Siegfried ein Diplom, das die einzelnen Paragraphen des Versprechens nicht wiederholte, sondern nur deren abermaligen rechtlichen Sicherung diente. Jetzt verpflichtete sich Adolf, innerhalb acht Tagen nach seiner Krönung aus freien Stücken Einlager zu halten, bis die Vereinbarungen eingegangen und neuerlich schriftlich aufgezeichnet worden seien. Letztere Verpflichtung scheint überhaupt der Grund für die Ausstellung jener Urkunde von Boppard gewesen zu sein. Denn Erzbischof Siegfried dürfte danach getrachtet haben, eine vollinhaltliche und vollgültige Bestätigung der Versprechungen von Adolf auch als römisch-deutschem König wenn

<sup>54</sup>) „fide super hoc a nobis . . . prestita, nos . . . obligamus et . . . promittimus . . .“ und „promissimus et presentibus promittimus fide super eo prestita . . .“

<sup>55</sup>) Siehe Anm. 44.

nötig erzwingen zu können. Diese Bestätigung, wenn auch geminderten Inhalts, liegt mit dem Kölner Diplom vom 13. September vor.

Demselben Diplom ist eine interessante Aussage über die Gültigkeitsdauer des als Vertragsabschluß empfundenen Wahlversprechens zu entnehmen. Während nämlich Adolf sein Versprechen sowohl an Erzbischof Siegfried als auch an dessen künftige Nachfolger in der Würde des Kölner Erzbischofs richtet<sup>56)</sup>, sollen, falls der Nassauer noch vor der Erfüllung seiner Versprechungen stirbe, seine Bürgen — darunter sein Sohn! — von jeder Haftung frei sein.

Beachtung verdient ebenfalls die Art und Weise, in der der bilaterale Vertrag zwischen Erzbischof Siegfried und Adolf von Nassau einen schriftlichen Niederschlag fand. Bekanntlich wird in dem Diplom von Boppard berichtet, Erzbischof Siegfried habe in Anwesenheit des Königs eine Erklärung über die ungeminderte Gültigkeit der in Andernach getroffenen Übereinkunft zwischen ihm und Adolf abgegeben<sup>57)</sup>. Trotz der sehr allgemein gehaltenen Formulierung ist der Zweck dieses Passus klar: Die dem Erzbischof aus Adolfs Wahlversprechungen oder aus einem möglicherweise gegebenen Versprechen des Kölners erwachsende Verpflichtung zur Erhebung des Nassauers sollte offenbar auf Wunsch Adolfs ebenfalls schriftlich fixiert werden. Der Kölner Erzbischof ließ aber darüber keine eigene Urkunde ausstellen, sondern gab nur eine mündliche Erklärung gegenüber Adolf ab, worüber dann in das königliche Diplom ein kurzer, sehr allgemein gehaltenen Bericht aufgenommen wurde. Daraus ist zu ersehen, daß auch noch an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert eine mündliche Zusicherung (ein Versprechen?) denselben Wert haben konnte wie eine urkundliche Niederschrift.

Befassen wir uns nun mit den Beziehungen Adolfs von Nassau zum Erzstift Trier. Erzbischof Boemund von Trier erhielt von König Adolf sechs Diplome, von denen jedes Wahlversprechungen des Nassauers zum Inhalt hat. Drei von ihnen wurden am 14. Mai 1292 in Frankfurt/Main ausgestellt<sup>58)</sup>, die restlichen drei am 7. Juli desselben Jahres in Bonn<sup>59)</sup>. Da es sich bei der zweiten Gruppe um wörtliche Wiederholungen der ersten drei Diplome handelt, ergibt sich auf Grund der Ausstellungsdaten der beiden Urkundengruppen folgendes Bild: Nach Adolfs Wahl am 5. Mai und vor seiner Krönung am 24. Juni erhielt Erzbischof Boemund am 14. Mai drei urkundliche Wahlversprechungen, die nach der Aachener Krönungszeremonie am 7. Juli wörtlich bestätigt wurden. Die lückenlose Überlieferung der ersten Urkundengruppe und deren wörtlichen Bestätigungen läßt mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß mit einer gleichlautenden Urkundengruppe aus der Zeit vor Adolfs Wahl nicht zu rechnen ist; sonst wäre sicherlich irgendeine Überlie-

<sup>56)</sup> Wie Anm. 48, ferner am Beginn der meisten Paragraphen.

<sup>57)</sup> Const. 3, Nr. 479: „Nec idem archiepiscopus a prioribus litteris nostris per has litteras posteriores recedere intendit, prout in nostra presentia est sollempniter confessus.“

<sup>58)</sup> RI VI/2, Nrr. 18, 19 und 20.

<sup>59)</sup> A. a. O. Nrr. 46, 47 und 48.

ferung davon bekannt geworden. Das schließt aber nicht aus, daß Adolf von Nassau schon als Graf dem Erzbischof von Trier Versprechungen desselben Inhalts gemacht hat<sup>60</sup>).

Alle sechs Diplome sind original überliefert und stammen nach Samaneks Feststellungen von Trierer Empfängerschreibern<sup>61</sup>). Man wird daher mit der Annahme nicht fehlgehen, daß die Empfängerseite auch auf das Diktat der Diplome Einfluß genommen hat, zumal es um die Erfüllung spezieller Wünsche des Trierer Erzbischofs ging<sup>62</sup>). Nicht ersichtlich ist, weshalb das Versprechen auf Ersatz der Wahlunkosten des Erzbischofs eigens beurkundet wurde (RI VI/2, Nr. 19), obwohl Boemund von Trier zur selben Zeit ein anderes Diplom Adolfs mit sieben verschiedenen Versprechungen bekam (RI VI/2, Nr. 18). Das dritte Diplom (RI VI/2, Nr. 20) enthält das Versprechen Adolfs, den Räten des Erzbischofs die durch die Königswahl entstandenen Unkosten zu ersetzen. In allen drei dieser in Frankfurt ausgestellten Diplome führt Adolf schon den vollen Titel eines römisch-deutschen Königs<sup>63</sup>), obwohl Salbung, Krönung und Thronsetzung in Aachen noch ausständig waren. Auf die ungewöhnliche Datierung der Diplome machte bereits Samanek aufmerksam<sup>64</sup>).

Diplom RI VI/2, Nr. 18 ist an Erzbischof Boemund adressiert und nicht etwa an alle Gläubigen. Auf das Protokoll folgt keine Arenga oder eine arengeartige Formel, sondern unmittelbar danach beginnt in subjektiver Fassung die Liste der sieben Paragraphen mit den einzelnen Versprechungen Adolfs. § 1 wird mit dem Versprechen des Ausstellers und mit dem Hinweis auf den geleisteten körperlichen Eid eingeleitet<sup>65</sup>); die Paragraphen 2—7 beginnen jeweils mit dem Wort „item (promittimus)“.

Hinsichtlich des Inhalts dieses Diploms sind die Paragraphen 5 und 6 bemerkenswert, weil sie zeigen, daß Wahlversprechungen durchaus nicht ausschließlich dem persönlichen Vorteil eines Wahlfürsten oder dem Vorteil seiner Kirche dienen müssen, sondern ebenso einen weiteren Personenkreis betreffen können. So verspricht Adolf in § 5, alle vom Erzbischof von Trier und von dessen Untergebenen Gebannten nach einem Jahr mit der Reichsacht zu belegen, und in § 6, die Kirchen und Klöster, die Welt- und Ordensgeistlichen der Stadt (Trier) und der Diözese des Erzbischofs zu schützen.

<sup>60</sup>) Über das Verhältnis Adolfs zu Trier s. Schliephake a. a. O. 2, 306, 329, 361 und 371 f., Anm. 2.

<sup>61</sup>) Siehe RI VI/2 a. a. O. und Vincenz Samanek, Neue Beiträge zu den Regesten König Adolfs (Sitzungsberichte Wien, phil.-hist. Kl. 214, 2. Abhdlg., 1932) 5 f., Anm. 3.

<sup>62</sup>) Vgl. RI VI/2 a. a. O.

<sup>63</sup>) Vgl. Samanek, Studien 36 f.

<sup>64</sup>) Der Trierer Diktator folgte einem Brauch der päpstlichen Kanzlei, s. Samanek in der Einleitung zu RI VI/2, S. XI.

<sup>65</sup>) Da dieses Diplom noch immer ungedruckt ist, mußte ich die wörtliche Bestätigung (Diplom RI VI/2, Nr. 46) als Textgrundlage benutzen; Druck in Const. 3, Nr. 486. „promittimus fide nostra in manus tuas corporaliter prestita“ und die ähnlichen Wendungen „promittimus per fidem supradictam et ad id nos presentibus obligamus“ (§ 1 und § 2) und „promittimus per fidem supradictam“ (§ 6).

Der letzte Paragraph (7) verfügt die Bestätigung aller „privilegia, indulgentiae, sententiae et litterae“ von Adolfs Vorgängern für die Trierer Kirche<sup>66</sup>).

Mit Siegelankündigung<sup>67</sup>) und Datierung endet das Diplom, das weder ein Angebot von Pfändern noch eine Verpflichtung zum Einlager als Garantie für die Erfüllung des Rechtsinhalts enthält.

Mit den Diplomen RI VI/2, Nr. 19 und Nr. 20 wurden in beiden Fällen Versprechungen auf Ersatz von Wahlunkosten beurkundet; dementsprechend weisen beide ein sehr ähnliches Formular auf. Darüber hinaus ermöglichte der gleiche Zweck dieser beiden Diplome weitgehende Diktatübereinstimmungen<sup>68</sup>), so daß man einen gemeinsamen Diktator für beide Urkunden annehmen kann. Beide sind abweichend vom Protokoll des Diploms RI VI/2, Nr. 18 an die Allgemeinheit der Gläubigen adressiert und weisen eine *Publicatio* auf<sup>69</sup>). Eine *Arenga* oder eine arengenartige Formel fehlt beiden.

In Diplom RI VI/2 Nr. 19 verspricht König Adolf mit körperlichem Eid<sup>70</sup>), dem Erzbischof von Trier bis 8. September 1292 die aufgelaufenen Wahlunkosten zu ersetzen, ihm zur Sicherung des Versprechens die Burg Kobern zu verpfänden und stellt dafür genannte Bürgen<sup>71</sup>). Auf diesen subjektiv formulierten Rechtsinhalt folgen gleichfalls persönlich gehaltene Erklärungen der Bürgen<sup>72</sup>), mit ihrer Bürgschaft einverstanden zu sein und für den Fall der Nichterfüllung der Versprechungen in Koblenz so lange Einlager halten zu wollen, bis Erzbischof Boemund völlig entschädigt sein werde, und Robins von Kobern, des „dominus de Coverne“, dem Erzbischof die genannte Burg bis zur Erfüllung der Versprechungen übereignen zu wollen<sup>73</sup>).

Auf dieselbe Weise verpflichtete sich König Adolf gemäß dem Diplom RI VI/2, Nr. 20, den Räten des Erzbischofs Boemund von Trier ebenfalls

<sup>66</sup>) § 2 widerspricht obendrein einer Zusage Adolfs an Erzbischof Siegfried von Köln, vgl. Samanek, Studien 55.

<sup>67</sup>) In der Ankündigung fehlt eine besondere Bezeichnung für die Urkunde; sie wird aber in § 7 als „scriptum“ charakterisiert.

<sup>68</sup>) Drucke: Wilhelm Günther, *Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus* 2 (1823) Nrr. 348 und 349. Auf die Protokolle, Siegelankündigungen und Datierungen ist besonders hinzuweisen. Doch auch sonst finden sich etliche gleichlautende oder ähnliche Wendungen.

<sup>69</sup>) „universis sacri imperii fidelibus ad quos presentes littere pervenerint gratiam suam et omne bonum. Ad vestram volumus notitiam (bzw. notitiam cupimus) pervenire, quod . . .“

<sup>70</sup>) „promittentes fide prestita corporali“ (Nr. 19) und „promittimus f. p. c.“ (Nr. 20).

<sup>71</sup>) Graf Robert von Virneburg, die Ritter Rudolf von Werth, Richard und Friedrich von Schönberg und Hermann von Hadamar; über die Verwandtschaft des Grafen mit Adolf s. Wilhelm Iwanski, *Geschichte der Grafen von Virneburg* (Diss. Berlin, 1912) 42; Robin von Kobern war ein entfernter Verwandter Adolfs, vgl. RI VI/2, Nrr. 14 und 17.

<sup>72</sup>) „Et nos fideiussores huiusmodi fideiussionem iam dictam in nos *recepimus* (beachte die Perfekt-Form!) more fideiussorio debito et consueto . . .“

<sup>73</sup>) „Et ego Robinus . . . obligationi predictae factae de castro meo prefato *consentio* per presentes . . .“

die anlässlich seiner Wahl entstandenen Unkosten bis Weihnachten zu ersetzen. In dem von König Adolf ausgestellten Diplom finden sich im Anschluß an das subjektiv formulierte Versprechen des Königs nacheinander persönliche Erklärungen der von Adolf gestellten Bürgen<sup>74)</sup>, des Königs selbst und Robins von Kobern. Die Bürgen erklären sich wie schon in Diplom RI VI/2, Nr. 19 zu Bürgschaft und Einlager bereit, König Adolf verpflichtet sich zusätzlich, Boemund von Trier die Burg Kobern so lange als Pfand zu überlassen, bis dessen Räte zufriedengestellt seien, und der Herr von Kobern erklärt wiederum sein Einverständnis, soweit die Angelegenheit seine Burg betrifft.

Der vorletzte Paragraph beweist, daß Erzbischof Boemund die Interessen seiner Ratgeber vor dem König vertreten hatte. Selbstverständlich konnte auch nur der Erzbischof dem Nassauer eine diesbezügliche Wahlbedingung stellen.

Da es sich, wie bereits erwähnt, bei den späteren Bestätigungen der am 14. Mai in Frankfurt ausgestellten Diplome um wörtliche Wiederholungen handelt<sup>75)</sup>, bedarf dieser Urkundenkomplex keiner weiteren Erörterung mehr. Vor der Wahl lassen sich keine Kontakte zwischen Adolf und Boemund nachweisen<sup>76)</sup>; es ist daher ungewiß, ob der Nassauer dem Erzbischof bereits vor der Wahl mündliche Versprechungen desselben Inhalts machte, jedoch entsprechend den Abmachungen mit Köln wahrscheinlich.

Ähnlicher Argumente müssen wir uns auch bei der Rekonstruktion der Versprechungen Adolfs an den Mainzer Erzbischof Gerhard bedienen. Denn alle fünf überlieferten Diplome wurden erst nach vollzogener Königswahl und -krönung ausgestellt<sup>77)</sup>. Da aber bekanntlich Erzbischof Gerhard erst am Wahlort Frankfurt in das Lager des Nassauers überwechselte<sup>78)</sup>, ist nicht anzunehmen, daß er diese politische Schwenkung ohne vorherige Zugeständnisse Adolfs vollzog. Deshalb dürfte auch dieses Mal die Frage, ob Adolf von Nassau dem Erzbischof von Mainz die später beurkundeten Versprechungen schon vor der Wahl mündlich gemacht habe oder nicht, mit dem Hinweis auf die im Falle Kölns von Adolf geübte Praxis zu beantworten sein.

Das erste der für Mainz ergangenen Diplome trägt das Ausstellungsdatum 1. Juli 1292<sup>79)</sup>. Die Urkunde ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen original überliefert, von denen eine von einem Mainzer Empfänger-schreiber, die andere von einem Angehörigen des von König Rudolf übernommenen Kanzleipersonals mündiert wurde<sup>80)</sup>. Bezeichnenderweise ist

<sup>74)</sup> Es sind dieselben wie in Diplom Nr. 19.

<sup>75)</sup> Auch die in Nr. 19 und Nr. 20 angegebenen Zahlungstermine erfuhren keine Änderung. <sup>76)</sup> Siehe Anm. 60. <sup>77)</sup> RI VI/2, Nrr. 35, 40, 56, 57 und 58.

<sup>78)</sup> Dazu zuletzt Samanek, Studien 19 ff.

<sup>79)</sup> Druck: Const. 3, Nr. 481. In der Korroboracion wird die Urkunde als „litterae“ bezeichnet.

<sup>80)</sup> Über die Kanzleiverhältnisse unter König Adolf siehe die Einleitung von Samanek in RI VI/2, X ff.; dazu die Übersicht über den Anteil der Reichskanzlei an den Originalausfertigungen a. a. O. S. 402 f. und im einzelnen die Angaben Samaneks zu den Regesten Nrr. 35, 40, 56, 57 und 58.

dieses erste Diplom die umfangreichste Beurkundung diverser Wahlversprechungen Adolfs für Mainz.

Das Protokoll des Diploms besteht nur aus einer Intitulatio (mit Devotionsformel); darauf folgt sofort die Versprechensformel<sup>81)</sup>, die ihrerseits die nachfolgenden zwölf Einzelbestimmungen einleitet. Die meisten Paragraphen dieses subjektiv gefaßten Diploms beginnen mit dem Wort „item“ („preterea“ und „insuper“ sind einzelne Ausnahmen), wodurch die Trennung der verschiedenen Punkte voneinander sehr deutlich wird. Ein Hinweis auf die Leistung eines Eides findet sich erst in der den Kontext abschließenden Korroboration<sup>82)</sup>, nicht aber in der Versprechensformel am Beginn. Die Datierung gibt als Ausstellungsort des Diploms Aachen an.

Ein Hinweis auf die Entstehungsweise des Diploms ist der Bestimmung des § 3 zu entnehmen, in dem sich König Adolf verpflichtet, sechs Dörfern oder Orten, die ihm der Erzbischof noch bezeichnen wird, die Freiheit von Reichsstädten zu verleihen. Der Umstand, daß diese sechs Orte nicht namentlich angeführt werden<sup>83)</sup>, läßt den Schluß zu, daß auch bei den Verhandlungen zwischen Adolf und Erzbischof Gerhard sowie bei der anschließenden Beurkundung ihrer Abmachungen nicht viel Zeit zur Verfügung stand. Oder bedeutete etwa dieses Zugeständnis dem neuen König so wenig, daß er seinerseits keinen Wert darauf legte zu wissen, um welche Orte es sich im besonderen handeln sollte?

In diesem Diplom sind Versprechungen verschiedenen Inhalts enthalten; dagegen verbrieft das nächstfolgende vom 5. Juli desselben Jahres<sup>84)</sup> nur ein einziges Versprechen, das in das vorige Diplom noch nicht aufgenommen worden war: Erzbischof Gerhard und dessen Nachfolgern die Rechte, Ehren und Freiheiten, die ihnen als Erzkanzlern in Deutschland zustünden, zu wahren. Wiederum wurden zwei Ausfertigungen ausgestellt, die beide im Original erhalten sind. Geschrieben wurden sie nach Samanek von einem Angehörigen der Kanzlei König Adolfs und von einer Hand, die einem Mainzer Schreiber zugewiesen werden konnte.

Der Text dieses ebenfalls persönlich formulierten Diploms ist nicht umfangreich, setzt sich aber aus einer größeren Zahl von Formeln zusammen als der des Diploms vom 1. Juli. So besteht das Protokoll aus einer Intitulatio (mit Devotionsformel), einer die Gesamtheit der Gläubigen des Reiches ansprechenden Adresse und aus einer Grußformel<sup>85)</sup>. Der Kontext beginnt mit einer arengenartigen Formel, die die Verdienste des Erzbischofs um die Er-

<sup>81)</sup> „... recognoscimus et promittimus nos ad hoc sine excepcione qualibet obligando, quod ...“

<sup>82)</sup> „Et quia premissa omnia sacramento interposito promissimus inviolabiliter observare, nos ...“

<sup>83)</sup> „Item sex villas vel loca ecclesie Maguntine libertati donabimus . . . , de quibus ab ipso . . . archiepiscopo Maguntino fuerimus requisiti.“

<sup>84)</sup> RI VI/2, Nr. 40; Druck: Const. 3, Nr. 483. Das Diplom wird in der Adresse und in der Korroboration als „litterae“ bezeichnet.

<sup>85)</sup> „... universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, ad quos presentes littere pervenerint, gratiam suam et omne bonum.“

hebung Adolfs zum Inhalt hat<sup>86</sup>). Eine Partizipialkonstruktion ermöglichte es dem Diktator des Diploms, die Dispositio nicht mit der Versprechensformel zu beginnen, sondern diese mitten in den Rechtsinhalt einzubauen<sup>87</sup>). Die Ankündigung von Adolfs Majestätssiegel und die Datierung (Ausstellungsort: Bonn) sind die letzten beiden Formulareile dieses königlichen Diploms.

Am 28. Juli 1292 erhielt dann Erzbischof Gerhard in Bonn drei weitere Diplome König Adolfs, die alle die Wahlversprechungen betreffen<sup>88</sup>). Für uns ist aber davon nur noch Nr. 56 interessant, weil es im Gegensatz zu Nr. 57 und zu Nr. 58 neue, vorher noch nicht beurkundete Versprechungen enthält. Auch von diesem Diplom existieren zwei gleichlautende Ausfertigungen, die jedoch beide, anders als bei den oben behandelten Fällen, von derselben Mainzer Hand geschrieben wurden.

Das Protokoll setzt sich aus denselben Formeln zusammen wie in dem Diplom vom 5. Juli. Nicht so der Kontext. Unser Diplom weist nämlich als einziges der für Mainz ausgestellten Diplome eine Arenga auf, die den Gedanken zum Ausdruck bringt, das Geschehen bedürfe doch wegen der menschlichen Vergesslichkeit schriftlicher Zeugnisse<sup>89</sup>). Außerdem findet sich eine Publicatio, ehe die Versprechensformel zu den einzelnen Paragraphen überleitet<sup>90</sup>). Fünf solche verschiedene Punkte werden jeweils mit Worten wie „preterea“, „insuper“ und „item“ eingeleitet. Paragraph 5 betrifft die Ladung eines Fürsten vor den König und zeigt somit, daß die Bestimmung eines Wahlversprechens auch allgemeine, politisch-rechtliche Bedeutung haben kann<sup>91</sup>). Erst in der Korroboration wird auf den geleisteten körperlichen Eid hingewiesen<sup>92</sup>). Das Diplom endet mit der Datierung.

Wie bereits angedeutet, werden in den restlichen beiden Diplomen vom selben Tag nur bestimmte Punkte aus den Diplomen vom 1. und vom 28. Juli bestätigt<sup>93</sup>). In diesen Wiederholungen dürfte sich das besondere Interesse des Erzbischofs für die betreffenden Angelegenheiten manifestieren.

<sup>86</sup>) „Digna recolentes animadversione, quanta efficacia et fidei puritate nobis astiterit venerabilis Gerhardus . . . , nos ad regale promovendo fastigium et promotos in ipso firmando, ut . . .“

<sup>87</sup>) „Recognoscentes itaque prefatum . . . archiepiscopum . . . , promittimus bona fide, nos presentibus litteris obligando, quod . . .“

<sup>88</sup>) RI VI/2, Nr. 56, 57 und 58. Druck von Nr. 56: Const. 3, Nr. 485; in der Adresse und in der Korroboration wird das Diplom als „litterae“, in der Versprechensformel als „scripta“ bezeichnet.

<sup>89</sup>) „Expediit, ut res geste, ne propter labilem hominum memoriam in oblivionis labantur caliginem, scripturarum testimonio roborentur.“ Vgl. dazu Fichtenau, Arenga 186 über den Topos vom „testimonium litterarum“ und allgemein 157 f.

<sup>90</sup>) „Ad universitatis igitur vestre noticiam presentibus cupimus pervenire, quod promissimus et promittimus, nos in hiis scriptis venerabili Gerharo archiepiscopo . . . sine excepzione qualibet obligando, nos effecturos et curaturos efficaciter, quod . . .“

<sup>91</sup>) Vgl. die Bemerkung Samaneks in RI VI/2, Nr. 56.

<sup>92</sup>) „Et quia premissa omnia corporali iuramento interposito promissimus inviolabiliter observare, nos . . .“

<sup>93</sup>) Jeweils der § 2.

Da beide Diplome im Sachlichen fast wörtlich gleichlautend sind mit den Paragraphen der entsprechenden Erstbeurkundung, ist anzunehmen, daß bei der Beurkundung der Bestätigungen jene Diplome vom 1. bzw. 28. Juli entweder im Original oder in Form eines Konzeptes vorlagen.

Überblicken wir nun die für Erzbischof Gerhard von Mainz und seine Kirche im Zusammenhang mit der Wahl König Adolfs ausgestellten Diplome, so fällt auf, daß sich der Mainzer anscheinend vor der Wahl und vor der Krönung mit mündlichen Versprechen des Nassauers begnügte<sup>94)</sup>. Ob sich einige Verweise in den nach der Krönung ausgestellten Diplomen<sup>95)</sup> auf diese frühen mündlichen Zusicherungen beziehen oder etwa auf die Wiederholung solcher Versprechen vor der Ausstellung der Diplome, ist wegen der mehrdeutigen Formulierungen nicht zu entscheiden.

Wie groß der Einfluß des Mainzer Erzbischofs auf Adolf von Nassau war, geht daraus hervor, daß der Großteil der für die Mainzer Kirche ausgestellten Diplome, aber auch einige andere politisch bedeutsamen Dokumente von einem Mainzer Empfängerschreiber mündiert wurden<sup>96)</sup>. Es ist daher wahrscheinlich, daß der Diktator oder die Diktatoren dieser Diplome ebenfalls Angehörige der Mainzer erzbischöflichen Kanzlei waren oder dem engeren Personenkreis um den Erzbischof angehörten. Eine Besonderheit bei der Beurkundung dieser Versprechungen ist die jeweils zweifache Ausfertigung der Diplome, die wir in vier der fünf Diplome für die Mainzer Kirche feststellen konnten<sup>97)</sup>. Allerdings ist die Absicht unbekannt, die mit dieser Praxis verfolgt wurde<sup>98)</sup>. Vielleicht wollte man mit der doppelten Ausfertigung der Diplome die Möglichkeit eines Verlustes ausschalten? Für diese Hypothese spricht auch eine Beobachtung bezüglich der Überlieferung des Diploms vom 5. Juli 1292: Die von einem Mainzer Schreiber mündierte Ausfertigung wird im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München aufbewahrt, die Ausfertigung von der Hand eines Angehörigen der Reichskanzlei hingegen im Bayerischen Staatsarchiv Würzburg<sup>99)</sup>. Dieser Umstand scheint darauf hinzudeuten, daß beide Originaldiplome einst zwei verschiedenen Archivbeständen angehörten, so daß sie auch heute an zwei verschiedenen Orten

<sup>94)</sup> Über die Verhandlungen mit dem Mainzer Erzbischof siehe Samanek, Studien 20, Ryll a. a. O. 62 und 66, Ferdinand Heymach, Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz 1 (Diss. Straßburg, 1880) 29 f. und Schliephake a. a. O. 2, 358 f. Die Annahme Heymachs a. a. O. 29, der Mainzer habe sich die Vergütungen für seine Wahlstimme vor der Wahl noch verbrieft lassen, ist abzulehnen, da keine einzige dieser angeblichen Verbrieftungen überliefert ist, während die späteren Diplome alle im Original erhalten sind. Über die Erfüllung der schriftlichen Versprechungen Adolfs siehe Emilie Fenner, Die Erwerbspolitik des Erzbistums Mainz von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Diss. Marburg, 1915) 48 ff.

<sup>95)</sup> Siehe Anm. 82 und 90.

<sup>96)</sup> Samanek, Studien 21 und ders., Beiträge 7 ff. und 13 und RI VI/2, S. 403.

<sup>97)</sup> Eine Ausnahme bildet nur Diplom Nr. 58.

<sup>98)</sup> Vgl. Samanek, Beiträge 12.

<sup>99)</sup> Siehe RI VI/2, Nr. 40. Das in München verwahrte Exemplar trägt noch dazu ein Indorsat von der Hand eines Schreibers, der ebenfalls der Mainzer Kanzlei angehörte; das Würzburger Exemplar hingegen weist keinen Rückvermerk auf.

verwahrt werden<sup>100</sup>). Es wäre daher naheliegend, ein Original im Besitz des Mainzer Erzbischofs zu vermuten, das andere aber an einem unbekanntem, vielleicht neutralen Ort. Leider gibt es keine Beweise für diesen Gedankengang.

### Albrecht I.

Adolf von Nassau machte sicherlich nicht zuletzt deshalb so weitreichende und so zahlreiche Wahlversprechungen, weil er damit rechnen mußte, daß sein Konkurrent Albrecht von Habsburg ebenfalls nicht untätig sein werde. In der Tat gibt es ein noch zu Lebzeiten König Rudolfs schriftlich festgehaltenes Versprechen Albrechts an den Pfalzgrafen<sup>1</sup>), das gut zu den Gerüchten, die damals im Reich zirkulierten, paßt, Rudolf werde die Krone zugunsten seines Sohnes zurücklegen<sup>2</sup>).

In dieser persönlich gefaßten Urkunde verspricht der Herzog von Österreich und Steiermark seinem Schwager Ludwig II. von Bayern, „omnia privilegia, libertates, gracias, honores et iura“ von seiten König Rudolfs und dessen Vorgängern im Reich als römisch-deutscher König wahren zu wollen und sie, sobald er in den Besitz eines königlichen Siegelstempels komme, mit dem königlichen Siegel zu bestätigen. Daß Ludwigs Wahlstimme notwendig war, um dieses Ziel überhaupt zu erreichen, und daß diese Hilfe vom Pfälzer erwartet wurde, geht aus dem Text dieser Urkunde nicht hervor; vielmehr verspricht Albrecht nur für den Fall, daß es ihm mit Gottes Hilfe gelänge, die Führung des Reiches an sich zu ziehen<sup>3</sup>). Neue Zugeständnisse machte Albrecht nicht, er wollte nur Ludwig im Besitz seiner bisherigen Gerechtsame bestätigen.

Dementsprechend konnte der Text der Urkunde kurz und ihr Formular einfach sein. Das Protokoll besteht aus der Intitulatio des Herzogs sowie aus einer Publicatio und einer äußerst kurzen Adresse<sup>4</sup>); der Kontext wird mit „quod“ eingeleitet, enthält aber unmittelbar nach diesem Wort die Bedingung für das Versprechen des Ausstellers. In der Versprechensformel finden wir eine Klausel, die die Freiwilligkeit von Albrechts Versprechen ausdrücken soll<sup>5</sup>), der man aber nur mit Vorbehalten Vertrauen schenken wird. In der Korroboration (*Concedentes has nostras litteras in testimonium*

<sup>100</sup>) Das Minerva-Handbuch 2. Abt.: Die Archive 1 (hrsg. von Paul Wentzcke und Gerhard Lüdtkke, 1932) S. 376 nennt folgende Mainzer Archivbestände im Staatsarchiv Würzburg: Teile des Mainzer Landesregierungsrarchivs, des Mainzer Geheimen Kabinettsarchivs, des Mainzer Vikariatsarchivs, Reste des Domkapitelarchivs und das Archiv des Stiftes St. Alban zu Mainz. Möglicherweise war die Ausfertigung von der Hand eines königlichen Schreibers dem Mainzer Domkapitel oder dem Stift St. Alban anvertraut worden.

<sup>1</sup>) Const. 3, Nr. 441 vom 9. September 1290 (Regensburg).

<sup>2</sup>) Vgl. Oswald Redlich in *RI VI/1* (1898) Nr. 2444.

<sup>3</sup>) „si nos ad regni Romani gubernacula dirigenda contingat favente Altissimo promoveri“.

<sup>4</sup>) „tenore presencium profiteur et scire volumus universis, quod . . .“

<sup>5</sup>) „libenti animo volumus et promittimus inviolabiliter observare ac . . . confirmare“.

super eo) fehlt jeder Hinweis auf die Besiegelung. Den letzten Teil dieser Urkunde, deren Original einst besiegelt war<sup>6)</sup>, bildet die Datierung.

Aus der Zeit nach dem Tode König Rudolfs existieren wohl etliche Nachrichten über Verhandlungen zwischen Albrecht und einzelnen Wahlfürsten<sup>7)</sup>, zu Abschlüssen scheinen aber diese Verhandlungen nur im Falle des Pfalzgrafen, eines Verwandten Albrechts, geführt zu haben. Das schriftliche Versprechen, das Albrecht am 12. Februar 1282 dem Edlen Hartrad von Merenberg, einem Lehensmann des Kölner Erzbischofs, gab<sup>8)</sup>, dürfte nur aus dem Zusammenhang mit den Wahlverhandlungen zu erklären sein; Hartrad scheint die Rolle eines Vermittlers oder eines Unterhändlers übernommen zu haben<sup>9)</sup>. Während die schlichte Briefform dieses Schriftstücks, wie am Beispiel der Urkunde für den Pfalzgrafen vom 9. September 1290 zu ersehen ist, nicht mit der Stellung des Empfängers zusammenhängen kann, äußert sich die Korrelation zwischen Urkunde und Empfänger in der Kürze des Textes und im Inhalt des Versprechens. Albrecht verspricht für den Fall, daß er zum römisch-deutschen König gewählt werde, dem Merenberger das Recht auf ein Drittel der Bede in Wetzlar, das dessen Vorfahren besessen haben, zu bestätigen. Die darin enthaltene Bedingung ist wiederum so formuliert, daß niemand zu aktiver Beteiligung an der Königswahl verpflichtet wird; vielmehr wird abermals auf die Bedeutung von Gottes Milde hingewiesen<sup>10)</sup>.

Das Formular dieser Urkunde weicht von dem der vorigen ab; nur die Korroboration hat mit Ausnahme eines Wortes denselben Wortlaut, so daß man auf ein und denselben Diktator oder zumindest auf die Verwendung desselben Formularbehelfs schließen kann. Im Protokoll wird Hartrad als Adressat genannt; die *Salutatio* ist ebenfalls neu gegenüber der früheren Urkunde für den Pfälzer<sup>11)</sup>. Auch der Kontext zeigt einen andersartigen Aufbau: In einer einleitenden Partizipialkonstruktion wird Albrechts Gunst für den Merenberger betont und daraus das folgende Versprechen abgeleitet<sup>12)</sup>, das eine auf ein einziges Wort beschränkte Klausel (*liberaliter*) über die freiwillige Leistung enthält. Auf den Beginn der *Dispositio* mit dem Wort „quod“ folgt die uns bereits bekannte Bedingung. Von der Korroboration wurde ebenfalls schon gesprochen; im Gegensatz dazu weicht die Datierung von der Formulierung in der Urkunde für den Pfalzgrafen ab.

Der Rechtsinhalt dieser Urkunde gliedert sich in zwei Punkte: in das Versprechen, das Recht auf die Bede nach der Erhebung zum König zu be-

<sup>6)</sup> Siehe die Vorbemerkung in Const. a. a. O.

<sup>7)</sup> Samanek, Studien 6 ff.

<sup>8)</sup> Const. 3, Nr. 471 vom 12. Februar 1282 (Wien), kopia! überliefert.

<sup>9)</sup> Vgl. RI VI/2, Nr. 5; Die Regesten der Erzbischofe von Köln im Mittelalter 3/2 (bearb. von Richard Knipping, 1913) Nr. 3354 und Alfred Hessel, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg (1931) 33.

<sup>10)</sup> „si divina favente clemencia in regem electi fuerimus Romanorum“.

<sup>11)</sup> „nobili viro Hartrado de Merenberg sibi dilecto salutem et omne bonum“.

<sup>12)</sup> „Personam tuam gracia favorabili prosequentes liberaliter tibi tenore presentium duximus promittendum, quod ...“

stätigen, und in das viel wesentlichere, dieses Recht als König mit „congruis munimentis“ zu bekräftigen. Damit ist nichts anderes gemeint als eine neuerliche Verbriefung nach der Erhebung zum römisch-deutschen König.

Wenig später, am 25. März 1292, wurde eine weitere Urkunde für Pfalzgraf Ludwig ausgestellt<sup>13)</sup>, mit der Herzog Albrecht nicht nur den Rechtsinhalt der Urkunde vom 9. September 1290 wiederholte, sondern auch einige neue Versprechungen machte. Diese Urkunde zeichnet sich im Vergleich zu jenen Diplomen, mit denen Adolf von Nassau unter der Mitwirkung von Empfängerschreibern und wahrscheinlich auch von ebensolchen Diktatoren seine Wahlversprechungen beurkunden ließ, durch schwerfälligere Formulierungen und ein unbeholfenes Formular aus, die beide jener gewissen Eleganz der Mainzer, Kölner und Trierer Kanzleikräfte entbehren. Kanzlei und engere Umgebung Herzog Albrechts scheinen in diesem Falle den Erfordernissen der damaligen Diplomatie nicht gewachsen gewesen zu sein.

Intitulatio, Publicatio und Adresse (an die Allgemeinheit)<sup>14)</sup> bilden das Protokoll. Die Überleitung zum Kontext besorgt wiederum das Wort „quod“, an das sich abermals eine Bedingung anschließt: wenn es Albrecht gelänge, mit Hilfe des Pfalzgrafen zum König erwählt zu werden<sup>15)</sup>. Im Anschluß daran folgen die drei Punkte des subjektiv formulierten Rechtsinhaltes. In § 1 fehlt jeder Hinweis auf die Leistung eines Versprechens; erst § 2 beginnt mit den Worten „promittimus insuper, quod . . .“. Doch auch dieser Paragraph weist die Einschränkung auf, Albrecht werde, wenn er mit Gottes Wohlgefallen die Führung des Reiches erreiche, Ludwig mit genannten Gütern belehnen und dazu die Zustimmung der Kurfürsten gewinnen<sup>16)</sup>. In § 3 verspricht Albrecht, dem Pfalzgrafen alle Privilegien und Instrumente zu bestätigen<sup>17)</sup>. Im besonderen ist hierin auf solche Konradins verwiesen<sup>18)</sup>, so daß man daraus schließen darf, der Empfänger habe auf das Diktat der Urkunde Einfluß genommen. Denn ohne Vorlage der erwähnten, von Konradin ausgestellten Privilegien oder ohne Angabe von seiten des Pfälzers hätte der Diktator nicht gerade darauf Bezug genommen. Den Abschluß der Dispositio bildet ein weiterer Paragraph, der leider in der Edition in den Constitutiones (MGH) nicht als solcher gekennzeichnet ist. Herzog Albrecht verspricht nämlich, über alle vorgenannten Punkte, sobald er mit Gottes Zustimmung die Königswürde erlangt habe, „litterae confirmacionis“ auszustellen, und verpflichtet sich dazu sowie zu allen früher angeführten Punk-

<sup>13)</sup> Const. 3, Nr. 472; RI VI/2, Nr. 7; besiegeltes Original.

<sup>14)</sup> „tenore presencium profitentes scire volumus universos, quod . . .“

<sup>15)</sup> „si eo donante qui potest per magnificum principem dominum Ludwicum comitem palatinum Renu ducem Bawarie, affinem nostrum karissimum in regem Romanorum eligi nos contingat, . . .“

<sup>16)</sup> „ . . . quod nobis, si Deo placitum fuerit, ut premisimus, ad Romani regni gubernacula sublimatis, . . . conferemus . . . et . . ., in quantum poterimus bona fide, fraude ac dolo exclusis, obtinebimus . . .“

<sup>17)</sup> Dieser Punkt ist eine Wiederholung des Rechtsinhaltes der Urkunde vom 9. September 1290. Er enthält die Klauseln „ex certa sciencia“ und „sine capcione“.

<sup>18)</sup> Siehe RI V/2 Nrr. 4811 und 4859, vgl. RI VI/1, Nr. 116.

ten durch einen anscheinend vor der Ausstellung der Urkunde geleisteten Eid<sup>19)</sup>. Die Korroboration hat einen anderen Wortlaut als in den beiden früheren schriftlichen Wahlversprechungen des Herzogs<sup>20)</sup>; ebenso die Datierung, die St. Veit an der Glan als Ausstellungsort angibt.

Zusammenfassend kann man sagen, daß in keiner der drei Urkunden, mit denen Wahlversprechungen Herzog Albrechts beurkundet wurden, die vom Empfänger erwartete Gegenleistung, nämlich die Wahlstimme oder die Wahlhilfe für Albrecht, als eindeutige Bedingung formuliert worden war. Die geringe Zahl von schriftlichen Wahlversprechungen Albrechts deutet darauf hin, daß nicht zuletzt auch diese wenigen Wahlversprechungen dem bereitwilligeren Adolf von Nassau den Weg zur Krone geebnet haben dürften. Nur der Pfalzgraf ließ sich beim Herannahen des Wahltermins detaillierte Punkte versprechen und darüber auch Urkunden ausstellen.

Die politische Geschichte des Jahres 1297 erlaubt es, die Frontenbildung zwischen den beiden Rivalen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich ziemlich genau zu verfolgen. Daher überrascht es auch nicht, daß die ersten schriftlichen Wahlversprechungen Albrechts, die dieser diplomatischen Offensive des Habsburgers entsprangen, seinem Schwager Wenzel II. von Böhmen galten. Die Wiener Verhandlungen zwischen den beiden Parteien<sup>1)</sup> führten im Februar des Jahres 1298 zum Abschluß des Rechtsgeschäftes, worüber offensichtlich erst im Monat März desselben Jahres auf Grund von angelegten Konzepten zwei Urkunden ausgestellt wurden<sup>2)</sup>. Beide Urkunden, die von derselben Hand mundiert wurden, sollten offenbar auf das Datum des rechtlichen Abschlusses (12. Februar 1298) zurückdatiert werden; der Mundator dürfte aber irrtümlich bei der Reinschrift einer der beiden Urkunden den Namen des laufenden Monats (März) eingetragen haben.

Jene Urkunde, mit der Albrecht dem Böhmenkönig verspricht, ihm nach der Erhebung zum römisch-deutschen König für die Summe von 50.000 Mark Eger und das Pleißnerland verpfänden zu wollen<sup>3)</sup>, ist besonders hinsichtlich des Formulars interessant. Erstmals im Verlaufe unseres Überblicks über die schriftlichen Wahlversprechungen stoßen wir nämlich auf die Verwendung eines Inserts: Die Urkunde, die vom 12. Februar 1298 datiert ist,

<sup>19)</sup> „Daturi nichilominus super omnibus premissis confirmacionis nostre litteras, quam cito ad apicem regie dignitatis, Altissimo annuente sermoni, fuerimus exaltati, ad hec et quodlibet premissorum nos iuramento prestito obligantes.“

<sup>20)</sup> „In cuius rei testimonium presentes litteras conscribi et sigillo nostro iussimus communiri.“

<sup>1)</sup> Vgl. Alphons Lhotsky, Geschichte Österreichs (Neubearbeitung der Geschichte Österreichs von Alfons Huber 2/1, Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 1, 1987) 96.

<sup>2)</sup> Siehe dazu die Vorbemerkungen zum letzten Druck in: Archivum coronae regni Bohemiae 1/1 (ed. Wenzel Hruby, Prag 1935) Nrr. 62 und 63. Über die Unstimmigkeiten der Datierungen siehe auch Hessel a. a. O. 50, Anm. 215.

<sup>3)</sup> Drucke: Hruby a. a. O. 95 ff., Nr. 62 und Const. 4 (ed. Jakob Schwalm, 1906) Nr. 1; dazu vgl. Rudolf Koss, Archiv koruny české 2: Katalog listin z let 1158—1346 (Český zemský Archiv 1, Prag 1928) Nr. 49.

enthält den vollständigen Text (natürlich ohne Datierung)<sup>4)</sup> eines Diploms, das Albrecht von Habsburg nach seiner Erhebung zum römisch-deutschen König bezüglich der erwähnten Pfandleihe erteilen sollte.

Vergleicht man den Text der Urkunde und den des inserierten Diploms, so zeigt sich, daß auf die Ausgestaltung des Inserts mehr Wert gelegt worden war als auf die Formulierung der Versprechensurkunde<sup>5)</sup>. Einige der Differenzen finden ihre Erklärung durch die verschiedenen Absichten, die mit den beiden Urkunden verfolgt wurden. Die Urkunde Albrechts vom 12. Februar ist das schriftliche Wahlversprechen des Habsburgers dem König von Böhmen gegenüber; hingegen sollten später mit einem dem Insert entsprechenden Diplom des zum König erhobenen Albrecht die am 12. Februar gemachten Versprechungen erfüllt werden. Daraus ergibt sich, daß die Versprechensformel und der daran anschließende Zusatz<sup>6)</sup> in den Text des inserierten Diploms nicht aufgenommen werden konnten. Daneben gibt es auch inhaltliche Abweichungen: Die versprochene Verpfändung ist in der Urkunde kürzer gefaßt als im Insert. Weiters enthält die Urkunde Paragraphen bezüglich der Hilfeleistung bei der Inbesitznahme der zu verpfändenden Gebiete (§ 2) und bezüglich der Zustimmung der Kurfürsten (§ 3); beide scheinen im inserierten Text nicht mehr auf.

Dagegen finden sich im Insert Bestimmungen über die Nutznießung der verpfändeten Güter (§ 3), über die Lehen und Lehensleute (§ 4) sowie Klauseln<sup>7)</sup> über die rechtliche Sicherung der Verpfändung (§ 5).

Ebenso unterscheidet sich das Formular der Urkunde von dem des inserierten Textes. In der Urkunde fehlt eine Arenga; die Versprechensformel schließt sich unmittelbar an das Protokoll<sup>8)</sup> an. Darauf folgt der Zusatz zu dem Versprechen: „quam cito in regem Romanorum eligi nos continget“, durch den weder Wenzel von Böhmen die Bedingung auferlegt wurde, den Habsburger zum König zu wählen, noch die Bedeutung der böhmischen Kurstimme für die Königserhebung überhaupt zum Ausdruck kam. Für den anschließend gebotenen Inhalt des Versprechens findet sich keine Begründung oder Erklärung. In dieser Dispositio werden nicht nur die Pfandgüter genannt, sondern es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Albrecht „litterae patentes“ (mit Verweis auf das unten folgende Insert)<sup>9)</sup> darüber und außerdem jederzeit auf Wunsch des Königs von Böhmen Urkunden

<sup>4)</sup> „Act. et dat. ponentur sicut debent in loco et tempore, ubi fiet.“

<sup>5)</sup> Vgl. etwa die langatmige Arenga oder die ausführliche Pertinenzformel.

<sup>6)</sup> „... omni dolo et fraude exclusis promittimus bona fide, quod quam cito in regem Romanorum eligi nos continget, ...“

<sup>7)</sup> Vgl. Helmut Coing, Römisches Recht in Deutschland (*Ius Romanum Medii Aevi* V/6, Mailand 1964) 129 ff.; zur römisch-rechtlichen Formel „dolus malus“ s. H. Heumann - E. Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts* (1958)<sup>10)</sup> 156 f.

<sup>8)</sup> Die *Publicatio* lautet: „ad universorum noticiam tenore presencium volumus pervenire, quod ...“

<sup>9)</sup> „... dabimus ipsi regi patentes nostras litteras sigillo regali munitas in forma inferius annotata.“

in derselben Angelegenheit ausstellen lassen werde. Obwohl der Zeitpunkt solcher Urkundenausstellungen nicht angegeben ist, ergibt sich aus dem Verweis auf den in derselben Urkunde inserierten Text als *terminus post quem* die Erhebung Albrechts zum römisch-deutschen König<sup>10)</sup>.

Der Rechtsinhalt der Urkunde gliedert sich nach dem Druck in den *Constitutiones* in 4 Paragraphen, von denen der letzte dem Insert gewidmet ist<sup>11)</sup>. Das Formular der Versprechensurkunde schließt mit *Korroboration*<sup>12)</sup> und *Datierung*<sup>13)</sup>.

Neben den schon angeführten Beobachtungen am Text des Inserts verdient die *Arenga* dieses Diplomtextes Beachtung. Albrecht sei nach seiner Erhebung zum König gezwungen, Reichsgüter zu verpfänden, um mit den so erzielten Einnahmen andere zum Schaden des Reiches entzogene und entfremdete Güter zurückzugewinnen zu können. Mit dieser Darstellung wird das Wahlversprechen des Habsburgers nach außen hin als reichspolitisch notwendige Maßnahme getarnt; von einer Beteiligung des Königs von Böhmen an der Wahl oder von Wenzels Anteil daran ist in diesem Text nicht die Rede. Auch die in § 3 zu findende Begründung für die Maßnahmen Albrechts verweist nur auf zahlreiche „*grata et accepta servicia*“ König Wenzels, ohne auf die Königswahl und auf Böhmens Rolle dabei einzugehen<sup>14)</sup>.

Wir haben die Funktion der Urkunde Albrechts von Habsburg vom 12. Februar 1298 als schriftliches Wahlversprechen verstanden und die des in derselben Urkunde inserierten Diploms als rechtliche Erfüllung des Wahlversprechens nach der Erhebung Albrechts zum römisch-deutschen König. So sollte das Rechtsgeschäft nach dem Wunsch der beiden Partner abgewickelt werden.

Das zweite schriftliche Wahlversprechen des Habsburgers für König Wenzel II. trägt, wie schon erwähnt, das Datum 14. März 1298 und bedient sich ebenfalls der Form eines Inserts<sup>15)</sup>. Dennoch besteht gegenüber der Urkunde vom 12. Februar nicht nur hinsichtlich des von Albrecht zugestandenen Rechtsinhalts ein wesentlicher Unterschied: Obwohl auch die zweite Urkunde noch vor dem Termin der Königswahl ausgestellt wurde, verspricht Albrecht damit nur, nach seiner Erhebung ein Diplom des hier inserierten Wortlautes ausstellen zu lassen; die einzelnen Bestimmungen des Wahlversprechens finden sich nur noch im Insert, im Text der Urkunde vom 14. März

<sup>10)</sup> Im Insert lautet Albrechts Titel: „*Albertus Dei gratia Romanorum rex semper augustus*“, und in der *Korroboration* wird auf das Majestätssiegel hingewiesen.

<sup>11)</sup> § 4 beginnt: „*Forma autem litterarum, quas predicto regi dabimus, talis est: . . .*“

<sup>12)</sup> Darin wird die Urkunde als „*litterae*“ bezeichnet.

<sup>13)</sup> Siehe dazu Hruby a. a. O. 97, Anm. 1 und Hessel a. a. O. 50, Anm. 215.

<sup>14)</sup> Siehe Götz Landwehr, *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5, 1967) 155 f. „*Quos eis damus de speciali gratia per donationem, que dicitur inter vivos, propter grata . . .*“ Die Verwendung des römisch-rechtlichen Begriffes „*donatio inter vivos*“ (Cod. Iust. und Digesten) setzt juristische Kenntnisse des Diktators voraus.

<sup>15)</sup> Drucke: Hruby a. a. O. 97 ff., Nr. 63 und Const. 4, Nr. 3; dazu Koss a. a. O. Nr. 50. Im Protokoll fehlt eine Adresse.

werden sie nicht mehr angeführt. Im gesamten gesehen, erfuhr dadurch das Formular des schriftlichen Wahlversprechens eine praktische Vereinfachung.

Der Inhalt der Urkunde vom 14. März bestand daher nur noch aus dem Versprechen Albrechts<sup>16)</sup>, sofort nach seiner Erhebung zum König dem König von Böhmen „litterae patentes“ mit dem im folgenden Insert gebotenen Wortlaut unter königlichem Siegel zu geben<sup>17)</sup>. Von der Bedeutung der böhmischen Kurstimme für die Wahl Albrechts ist wiederum nicht die Rede, vielmehr wird in der Einschränkung des Versprechens (*quam cito favente Domino in regem Romanorum eligi nos continget*) auf die Gunst Gottes bei der Erhebung hingewiesen.

Aus dem Formular des inserierten königlichen Diploms soll hier nur die Arenga herausgegriffen werden, weil sie ebenso wie zuvor in dem Insert der Urkunde vom 12. Februar die Tatsache eines Wahlversprechens zu verbergen sucht, indem sie auf die Dankesschuld Albrechts anspielt. Demgemäß wird auch im Anschluß an diesen Formulateil zur Begründung für die nachstehenden Begünstigungen Wenzels auf die großen Dienstleistungen des Böhmenkönigs für Albrecht und für das Reich verwiesen<sup>18)</sup>. An Stelle einer Datierung finden wir auch in diesem Insert eine allgemein gehaltene Formel<sup>19)</sup>, welche durch die zukunftsgerichtete Funktion dieses Urkundentextes notwendig wurde.

Zusammenfassend kann man sagen, daß diese beiden Wahlversprechungsurkunden für König Wenzel II. von Böhmen mit den formularmäßig neuen Inserierungen Ausdruck des Wunsches nach erhöhter Rechtssicherheit hinsichtlich der Erfüllung der Versprechungen beim Empfänger sind. Indem der Empfänger den Aussteller (= den Versprechenden) veranlaßte, den vollständigen Text jener Diplome, mit deren Ausstellung die Versprechungen nach der Königserhebung erfüllt werden sollten, bereits in die Versprechungsurkunden zu inserieren und von ihm das Versprechen forderte, als König Diplome dieses inserierten Wortlautes ausstellen zu lassen, konnte theoretisch der Versprechende, falls er überhaupt gewillt war, sein Versprechen jemals zu erfüllen, den Wortlaut dieser Diplome später nicht mehr zu seinen Gunsten abändern. Die Gewähr dafür sollten die beiden Urkunden mit den inserierten Texten im Besitz des böhmischen Königs bieten. Prinzipiell erfuhr durch diese formale Neuerung das bisher bei schriftlichen Wahlversprechungen im allgemeinen übliche System keine Veränderung; nach wie vor wurde ein Versprechen vor der Wahl gegeben, das dann nach der Königserhebung von dem inzwischen zum König aufgestiegenen Kandidaten entweder sofort erfüllt oder nur erneuert werden sollte. Im Falle Albrechts I. wissen wir jedoch nichts davon, daß er Diplome mit dem Wortlaut der

<sup>16)</sup> „promittimus bona fide, quod . . .“

<sup>17)</sup> „. . . Wencezlao regi Boemie . . . nostras patentes litteras sigillo nostro regali munitas dabimus in hac forma: . . .“

<sup>18)</sup> „magna itaque ac accepta valde servicia per illustrem Wencezlaum exhibita . . .“

<sup>19)</sup> „Actum et datum ponantur in loco et tempore, ubi fiet.“

beiden inserierten Texte nach seiner Erhebung ausstellen ließ; wohl aber ertheilte er anderslautende zugunsten König Wenzels<sup>20)</sup>. Anscheinend hatte die politische Praxis über die rechtliche Theorie den Sieg davongetragen.

Abschließend sei hier noch eine Beobachtung vermerkt, die die Beurteilung von Wahlversprechungen in späterer Zeit betrifft. Die beiden soeben besprochenen Urkunden tragen nämlich Registraturvermerke<sup>21)</sup>, von denen einer dem Registrator und späteren Notar Karls IV. Johannes de Glacz<sup>22)</sup> mit Sicherheit, der andere mit hoher Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden kann<sup>23)</sup>. Die beiden Vermerke wurden anlässlich der Eintragung der betreffenden Urkunden in das auf Veranlassung von Karls Kanzler Johann von Neumarkt angelegte Register des böhmischen Kronarchivs angebracht. Johannes de Glacz scheint somit mit der Registrierung und mit der gesonderten Betreuung der Privilegien der böhmischen Krone<sup>24)</sup> beauftragt gewesen zu sein. Daß er die Urkunde vom 12. Februar 1298 nicht für wert befand, in das Kronregister aufgenommen zu werden, erklärt sich daraus, daß die einstige, nicht lange dauernde Verpfändung des Eger- und des Pleißnerlandes um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch neue Abmachungen bereits gegenstandslos geworden war<sup>25)</sup>. Im Gegensatz dazu enthielt die Urkunde vom 14. März 1298 Vorrechte, Begünstigungen und Bestätigungen<sup>26)</sup>, die einer Herrscherpersönlichkeit wie Karl IV. nicht ungelegen gewesen sein dürften.

Von einer unbekanntenen Hand des 14. Jahrhunderts stammen hingegen die Rückvermerke auf den beiden erwähnten Originalurkunden<sup>27)</sup>. Für uns sind sie deshalb von Bedeutung, weil sie in wörtlicher Anlehnung an den Text der Urkunden kurz deren Rechtsinhalt angeben und dabei die beiden Dokumente jeweils als „*promissio domini Alberti . . .*“ bezeichnen. Kurze Charakteristiken der beiden Schriftstücke bieten auch die Überschriften der späteren Abschriften, die Hruby<sup>28)</sup> zusammenstellte. Davon verdienen drei Codices hervorgehoben zu werden<sup>29)</sup>, weil darin die Urkunden Albrechts

<sup>20)</sup> Fritz Graebner, *Böhmische Politik vom Tode Ottokars II. bis zum Aussterben der Přemysliden* (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 42/2, 1903) 122 ff. und Hessel a. a. O. 66.

<sup>21)</sup> Const. 4, Nr. 1: „*non indiget registracione*“; a. a. O. Nr. 3 und Hruby a. a. O. 98, Nr. 63: „*registrata per Iohannem de Glacz*“.

<sup>22)</sup> Über ihn siehe Hruby a. a. O. 6, Nr. 3, Alfons Huber, *RI VIII, 1. Erg.-Heft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV.* (1889) VI f. und Theodor Lindner, *Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger* (1882) 19 ff.

<sup>23)</sup> Vgl. Hruby a. a. O.

<sup>24)</sup> Auf diese „gesonderte Archivabteilung“ wies Lindner a. a. O. 27 hin.

<sup>25)</sup> Im Jahre 1305 war Eger bereits wieder im Besitz des Reiches. Der Thronstreit zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern brachte dann die endgültige Verpfändung des Egerer Gebietes an Böhmen, s. darüber Heribert Sturm, *Eger. Geschichte einer Reichsstadt I* (1951) 81 ff. und Landwehr a. a. O. 262 f.

<sup>26)</sup> Darunter Befreiung von der Pflicht zu Hof- und Heerfahrt.

<sup>27)</sup> Hruby a. a. O. 95, Nr. 62 und 98, Nr. 63 sowie Koss a. a. O. Nr. 49 und 50.

<sup>28)</sup> A. a. O.: „*dux Austri(a)e promittit . . .*“; „*promissio ducis Alberti . . .*“

<sup>29)</sup> Codd. R, V und L (Hruby a. a. O. 95).

und der in denselben inserierte Urkundentext verschieden bezeichnet werden: Als „*promissio Alberti ducis . . .*“ wird die Versprechensurkunde des Habsburgers beschrieben, das inserierte Formular eines königlichen Diploms hingegen als „*littera promissi*“.

Das nächste Zeugnis für schriftliche Wahlversprechungen Albrechts von Habsburg stammt aus der Zeit, in der dieser bereits genug Anhang hatte, um die Feindseligkeiten gegenüber König Adolf eröffnen zu können. Während Albrecht mit seinen Streitkräften abwartend in der Nähe von Straßburg lagerte<sup>30)</sup>, wurde am 7. Mai 1298 ein Wahlversprechen für den Grafen Eberhard von Württemberg beurkundet<sup>31)</sup>. Die dieses Abkommen einleitenden Verhandlungen dürften von beiden Seiten mittels Gesandtschaften geführt worden sein, weil kaum anzunehmen ist, daß der Graf aus eigenem Antrieb und ohne lockende Versprechung Albrechts zum habsburgischen Lager bei Straßburg stieß. Nach der Ankunft des Württembergers im Elsaß könnte dann das Ergebnis der früheren Verhandlungen in Straßburg beurkundet worden sein.

Leider ist das Original dieser Urkunde nicht überliefert; nur eine offensichtlich verstümmelte Abschrift in deutscher Sprache vom Anfang des 17. Jahrhunderts ist erhalten<sup>32)</sup>. Den sprachlichen Ausdrücken nach zu schließen, scheint es sich um Exzerpte aus einer deutschsprachigen Originalurkunde Albrechts von Österreich zu handeln, der ersten schriftlichen, volkssprachlichen Wahlversprechung, der wir in unserem Überblick begegnen.

Vom Formular der Urkunde Herzog Albrechts ist in unserer Überlieferung nicht mehr viel zu erkennen. Der Text beginnt mit einer Datierung, die zweifellos in dem Überlieferungskodex wegen der chronologischen Ordnung vorangestellt worden war<sup>33)</sup>. Albrechts Titel ist mit „*etc.*“ gekürzt; die Versprechensformel — wörtlich aus dem Lateinischen übersetzt<sup>34)</sup> — wurde zur besseren Verständlichkeit so getrennt, daß das dem Versprechen entsprechende Wort (= „*promittimus*“) in abgewandelter Formulierung<sup>35)</sup> zur einleitenden Datumsangabe gezogen wurde<sup>36)</sup>. Die Einschränkung, „*ob wir von Gottes gnaden Römischer könig werden*“, entspricht der schon bekannten Formulierung „*quod quam cito favente Domino in regem Romanorum eligi nos continget*“ in der oben behandelten Urkunde Herzog Albrechts. Auf die Angabe des Rechtsinhalts folgt die verstümmelte Datierung „*datum Strazburch*“.

Wie in vielen bisher vorgeführten Fällen scheint auch in diesem schriftlichen Wahlversprechen die vom Empfänger erwartete Gegenleistung, näm-

<sup>30)</sup> Hessel a. a. O. 54.

<sup>31)</sup> Druck: Const. 4, Nr. 4.

<sup>32)</sup> Siehe die Vorbemerkungen zu Const. 4, Nr. 4.

<sup>33)</sup> „A. 1298 am mitwoch nach S. Walpurgentag verspricht: Wir Albrecht von Gottes gnaden . . .“ — Der Doppelpunkt fehlt in der Edition.

<sup>34)</sup> „*promittimus bona fide*“ = „verspricht mit guten trewen“.

<sup>35)</sup> Das objektive „verspricht“ hebt sich deutlich von der subjektiven Fassung des übrigen Textes ab.

<sup>36)</sup> Siehe oben Anm. 33.

lich seine Hilfe bei der bevorstehenden Königserhebung, nicht formuliert gewesen zu sein.

Diese Urkunde vom 7. Mai 1298 ist das letzte Zeugnis für schriftliche Wahlversprechungen Albrechts vor dessen zweiter Königswahl in Frankfurt. Selbst aus der Zeit der Absetzung König Adolfs und der unmittelbar darauf vollzogenen Wahl des Habsburgers in Mainz am 23. Juni 1298 gibt es keine Überlieferungen. Wie wir noch sehen werden, kommt aber dieser Tatsache keine große Bedeutung zu, zumal Albrecht als neuerwählter (Gegen-)König weiterhin — auch nach der neuerlichen Wahl nach König Adolfs Tod — von den Kurfürsten abhängig blieb, weil er noch durch einen von ihnen gesalbt und gekrönt werden mußte. Zweifellos zwang diese Situation Albrecht dazu, die Anliegen und Belange der Kurfürsten zu berücksichtigen, obwohl schriftliche Wahlversprechungen aus dieser Zeit nicht in allen Fällen nachzuweisen sind.

Die nächste Urkunde, die für unsere Untersuchung von Belang ist, ist die am 28. Juli 1298 in Frankfurt für Erzbischof Wikbold von Köln ergangene<sup>37)</sup>. Sie stellt eine besonders wichtige Quelle dar, weil sie uns zeigt, welche Bedeutung die Schriftlichkeit von Wahlversprechungen am Ende des 13. Jahrhunderts hatte. Einen Tag nach der wiederholten Königswahl von Frankfurt ließ Albrecht I. als Elekt dieses Diplom ausstellen. Mit seiner Kürze vereint es ein schlichtes Formular<sup>38)</sup>, aus dem nur die wiederholte Betonung des Sekretsiegels als Beglaubigungsmittel hervorsticht<sup>39)</sup>. Stilistisch entbehrt es vielleicht einer gewissen sprachlichen Gewandtheit des Ausdrucks<sup>40)</sup>. Auch in diesem Fall wird die Rolle des Erzbischofs von Köln bei der Erhebung Albrechts mit keinem Wort erwähnt; es gibt weder eine Arenga noch eine sonstige Begründung für die Ausstellung dieses Schriftstückes.

Von besonderem Interesse ist aber sein Rechtsinhalt. Albrecht verspricht<sup>41)</sup> darin dem Erzbischof, „super diversis promissionibus, concessionibus, donationibus et confirmationibus personam venerabilis Wicboldi Coloniensis archiepiscopi et ecclesiam Coloniensem tangentibus, eidem archiepiscopo *ad presens* concessis per nos et sigillatis“<sup>42)</sup> sofort nach der Salbung und Krönung in Aachen neue, mit dem königlichen Siegel versehene Verbriefungen auszustellen<sup>43)</sup>. Dabei fällt auf, daß der Inhalt der erwähnten Versprechungen, Zugeständnisse, Schenkungen und Bestätigungen nicht angegeben wird.

<sup>37)</sup> Const. 4, Nr. 11 = Knipping, Reg. 3, Nr. 3596.

<sup>38)</sup> Adresse: „universis, ad quos presentes littere pervenerint,“.

<sup>39)</sup> „... litteras nostras sub secreto nostro sigillo hiis litteris appenso, quo in hac nostra nova creatione utimur, ...“ und Korroboration: „Dantes has nostras litteras eodem nostro secreto signatas, ut est dictum, eidem archiepiscopo super eo.“

<sup>40)</sup> Siehe etwa die Korroboration (Anm. 39) mit den holprigen Rückverweisen auf frühere Textstellen.

<sup>41)</sup> „promittimus sigillare ... et munire“.

<sup>42)</sup> Dieser letzte Satzteil kann nur auf das vorliegende Diplom zu beziehen sein.

<sup>43)</sup> So dürfte der Inhalt im Gegensatz zu Knipping, Reg. 3, Nr. 3596 zu verstehen sein.

Die Erklärung für diese schriftliche Wahlversprechung ohne Angabe des Versprochenen ergibt sich aus der Tatsache, daß König Albrecht genau einen Monat später, am 28. August 1298, mehrere Diplome für Erzbischof Wikbold ausstellen ließ<sup>44)</sup>, mit denen offensichtlich frühere Versprechungen Albrechts erfüllt wurden. Zuvor war Albrecht am 24. August in Aachen gekrönt worden! Das Rechtsgeschäft läßt sich somit ziemlich genau rekonstruieren. Niemand wird nämlich annehmen, daß der Habsburger dem Erzbischof von Köln am Tage nach der Königswahl ein schriftliches Versprechen gab, Versprechungen nicht näher umschriebenen Inhalts nach der Krönung zu erneuern, ohne vorher — und zwar noch vor der Königswahl — diese Versprechungen detailliert abgesprochen zu haben<sup>45)</sup>. Daher muß es als sicher gelten, daß Albrecht die betreffenden Zugeständnisse an Erzbischof Wikbold mündlich gemacht hat. Auf diese Weise ergibt sich für das Diplom vom 28. Juli nicht die Funktion eines Wahlversprechens, sondern vielmehr die einer rechtlichen Sicherung der von Albrecht als Herzog von Österreich bereits vor der Wahl gegebenen Versprechungen. Albrecht sollte sich auch als Elekt zu seinen früher gemachten Versprechungen bekennen<sup>46)</sup> und verpflichtet werden, diese später als endgültig erhobener römisch-deutscher König zu erfüllen<sup>47)</sup>. Der Erfüllung diene aber die Reihe der Privilegien vom 28. August 1298<sup>48)</sup>, die den Inhalt der einstigen mündlichen Versprechungen genau erkennen lassen.

Dieser Rechtslage entsprechen auch die im Zusammenhang mit der Erhebung Albrechts von Habsburg für Erzbischof Boemund von Trier ausgestellten Urkunden. Zwei Tage nach der Königswahl in Frankfurt versprach der Habsburger dem Erzbischof den Ersatz der Wahlunkosten und die Stellung von Bürgen dafür<sup>49)</sup>. Mit demselben Datum bestätigte er dem Trierer die Verpfändung der Burg Cochem durch König Adolf und versprach, diese mit dem österreichischen Herzogssiegel besiegelte Urkunde nach seiner Salbung und Krönung durch Erzbischof Wikbold von Köln unter dem königlichen Siegel zu erneuern<sup>50)</sup>. Für beide Verbriefungen müssen aber die mündlichen Verhandlungen und Versprechungen bereits vor dem Wahlakt stattgefunden haben. Die beiden Diplome vom 29. Juli 1298 dienten daher dazu,

<sup>44)</sup> Siehe Knipping, Reg. 3, Nr. 3601 (= Const. 4, Nr. 24), 3602—3606, 3609 (= Const. 4, Nr. 25) und 3610 (= Const. 4, Nr. 26).

<sup>45)</sup> Ficker, Beiträge 2, 403 meinte auf Grund anderer Argumente, die Handlung habe am Krönungstag stattgefunden.

<sup>46)</sup> Auf eine zeitliche Befristung der Gültigkeitsdauer des Diploms für die Zeit zwischen Wahl und Krönung scheint die Formulierung „super ... promissionibus ... ad presens concessis per nos et sigillatis“ hinzuweisen.

<sup>47)</sup> Daher auch die betonte Unterscheidung zwischen dem Diplom von 28. Juli mit dem Sekretsiegel des Elekten Albrecht und den Privilegien vom 28. August mit dem „sigillum regium“.

<sup>48)</sup> Siehe oben Anm. 44 und über die Ausstellung auf Grund von Konzepten Ficker, Beiträge 2, 403 f.

<sup>49)</sup> Adam Goerz, Mittelrheinische Regesten 4 (1886) Nr. 2767 (29. Juli 1298).

<sup>50)</sup> Knipping, Reg. 3, Nr. 3597 (29. Juli 1298).

Albrecht auch als Elekten an sein als Herzog von Österreich gegebenes Versprechen zu binden.

Die Versprechung bezüglich der Burg Cochem erfüllte Albrecht am Tage nach den Aachener Krönungsfeierlichkeiten mit einem Diplom<sup>51</sup>), das daneben auch andere, neue Zugeständnisse beinhaltete. Es zeigt im allgemeinen das Formular eines feierlichen Privilegs mit einer ausführlichen Arenga, die auf die besonderen Verdienste des Erzbischofs von Trier um das Reich aufmerksam macht<sup>52</sup>). Auf die Leistung eines Versprechens oder auf anlässlich der Wahl Albrechts gemachte Versprechungen wird anfänglich nicht hingewiesen. Erst in den letzten drei Paragraphen (§ 3—5) gebrauchte der Diktator das Wort „promittimus“; aber nur deshalb, weil ihr Wortlaut und der der Korroboration nahezu wörtlich einer Versprechensurkunde Adolfs von Nassau vom 7. Juli 1292 für denselben Empfänger entnommen wurde<sup>53</sup>). Diese Vorurkunde scheint Erzbischof Boemund dem Habsburger bei den vorangegangenen Verhandlungen vorgelegt zu haben.

Am 25. August 1298 ließ aber König Albrecht auch ein Diplom ausstellen<sup>54</sup>), das in formaler Hinsicht eine Ausnahme zu dem bisher Gesagten darstellt. Das Formular dieses von Albrecht als Vollkönig erteilten Diploms, mit dem er dem Erzbischof von Trier eidlich verspricht<sup>55</sup>), ihn im Besitz der Burg Thuron zu schützen, entspricht nämlich nicht einer Privilegienerteilung, sondern dem, was wir in unserer bisherigen Untersuchung als allgemeinen Typ der Versprechensurkunde kennengelernt haben<sup>56</sup>).

In diesem Zusammenhang erhebt sich jedoch die Frage, wann dieses mit dem vorliegenden Diplom beurkundete Versprechen gemacht wurde. Da das Diplom erst aus der Zeit nach der vollzogenen Krönung stammt, könnte Erzbischof Boemund theoretisch eine diesbezügliche Forderung in Zusammenhang mit dem Krönungsakt erhoben haben; dies ist aber wenig wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß Boemund in Aachen nur dem Kölner Erzbischof Wikbold assistierte<sup>57</sup>). Man wird daher auch in diesem Falle annehmen müssen, daß die Ausstellung des Diploms auf mündliche Wahlabmachungen zwischen Albrecht und Boemund noch vor der Wahl zurückzuführen ist<sup>58</sup>). Wiederum war somit ein mündliches Wahlversprechen die Grundlage des Rechtsgeschäftes, das erst nachträglich nach dem letzten Teilakt der Königserhebung in Form einer Versprechensurkunde schrift-

<sup>51</sup>) Const. 4, Nr. 23 (25. August 1298).

<sup>52</sup>) „... eos, quos in sacri imperii servitiis ac honore reipublice constancia perseverare continua, ...“ und nachfolgend „consideratis fructuosis servitiis“.

<sup>53</sup>) Const. 3, Nr. 486.

<sup>54</sup>) Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 2, Nr. 377 = Goerz, Mittelrheinische Reg. 4, Nr. 2776.

<sup>55</sup>) „promisimus fide prestita corporali et promittimus per presentes, quod...“

<sup>56</sup>) Adresse: „... universis presentes litteras inspecturis salutem ...“

<sup>57</sup>) Vgl. Hessel a. a. O. 63.

<sup>58</sup>) Darauf weist auch in der Versprechensformel die deutliche Trennung der bereits der Vergangenheit angehörenden Eidesleistung von dem gegenwärtigen Versprechen hin, siehe oben Anm. 55.

lich aufgezeichnet worden war. Ob Albrecht den körperlichen Eid in der Zeit zwischen Wahl und Krönung wiederholte, ist nicht zu entscheiden.

Alle für Trier ausgestellten Diplome lassen somit die Bedeutung erkennen, die im Rahmen des gesamten Rechtsgeschäftes dem mündlich gegebenen Versprechen zukam. Es ist daher nur allzu wahrscheinlich, daß jene neuen Zugeständnisse, die das Diplom vom 25. August gegenüber dem schriftlichen Versprechen vom 29. Juli<sup>59)</sup> zusätzlich enthält, ebenfalls schon vor der Wahl von Albrecht mündlich versprochen werden mußten. Fraglich ist hingegen, ob alle diese Versprechungen zwischen Wahl und Krönung vom Elekten Albrecht wiederholt wurden.

Ähnlich ist die Situation im Falle des Erzbischofs Gerhard von Mainz. Für ihn existiert überhaupt kein schriftliches Wahlversprechen Albrechts; es gibt nur einige Privilegien aus der Zeit nach der Aachener Krönung<sup>60)</sup>. Die einzige Ausnahme bildet die Beurkundung der Verlegung des sogenannten „Friedenzolles“ von Boppard nach Oberlahnstein. Eine diesbezügliche Urkunde Albrechts I. dürfte nach der Meinung Vogts<sup>61)</sup> zwischen erster Wahl (23. Juni) und zweiter Wahl (27. Juli) ausgestellt worden sein; sie ist jedoch nicht mehr erhalten. Hingegen ist uns vom 28. Juli 1298 (nach der Wahl!) ein Diplom überliefert<sup>62)</sup>, mit dem die erwähnte Verlegung bestätigt und ein weiterer Zoll verliehen wird. Dieses Diplom wurde nach den Krönungsfeierlichkeiten am 1. Septemer 1298 nahezu wörtlich erneuert<sup>63)</sup>.

Obwohl diese beiden fast gleichlautenden Diplome in engster zeitlicher Nähe zur Frankfurter Wahl bzw. zur Aachener Krönung stehen, haben sie beide die übliche Form eines Privilegs ohne irgendeinen Hinweis auf gemachte Wahlversprechungen. Es ist daher naheliegend, daß die erste, in dieser Angelegenheit für Erzbischof Gerhard ergangene und heute verschollene Urkunde<sup>64)</sup> in Form einer Versprechensurkunde abgefaßt war.

Besonders deutlich ist an diesem Beispiel der Verlauf des Rechtsgeschäftes zu ersehen. Albrecht gab dem Erzbischof vor der Wahl ein schriftliches Versprechen, das er zwischen Wahl und Krönung als Elekt durch die Ausstellung eines diesbezüglichen Privilegs erneuerte und nach der Krönung als erhobener Vollkönig durch ein fast gleichlautendes Privileg erfüllte. Die auffällige Anpassung der Schriftstücke an den jeweiligen Status des Kandidaten, der stufenweise zum König erhoben wurde, war aber sicherlich unter den zahlreichen Wahlversprechungen Albrechts gegenüber dem Erzbischof von Mainz kein Einzelfall<sup>65)</sup>. Daraus dürfen wir schließen, daß sich Erzbischof

<sup>59)</sup> Beide Urkunden betreffen die Burg Cochem, siehe oben Anm. 50 und 51.

<sup>60)</sup> Const. 4, Nrr. 13—17 = Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396 1/1 (bearb. von Ernst Vogt, 1913) Nrr. 547—550 und Nr. 553.

<sup>61)</sup> Vogt, Reg. 527, Anm. 1.

<sup>62)</sup> Const. 4, Nr. 12 = Vogt, Reg. 534.

<sup>63)</sup> Const. 4, Nr. 13 = Vogt, Reg. 547.

<sup>64)</sup> Siehe oben Anm. 61.

<sup>65)</sup> Das Diplom über die Vorrangstellung Gerhards gegenüber Erzbischof Boemund von Trier (Const. 4, Nr. 17) dürfte auf Grund eines zusätzlich nach der Wahl oder nach der Krönung geäußerten Wunsches des Mainzers ausgestellt worden sein, da erst die Reihung der Namen im Wahldekret Anlaß zu einer solchen Aktion gegen die Ansprüche des Trierers gab. Vgl. Hessel a. a. O. 65.

Gerhard in allen Fällen, in denen nur die obenerwähnten Privilegien aus der Zeit nach Albrechts Krönung erhalten sind, vor der Königswahl und wahrscheinlich nochmals vor der Krönung mit mündlichen Versprechungen des Habsburgers begnügte.

Fassen wir nun die Übersicht über die Wahlversprechungen Albrechts I. an die geistlichen Kurfürsten kurz zusammen, so muß als bedeutendstes Ergebnis hervorgehoben werden, daß selbst am Ende des 13. Jahrhunderts mündliche Versprechungen, die vor der Wahl gemacht wurden, den Versprechensurkunden rechtlich gleichgestellt waren. Noch immer bestand kein Zwang, die Versprechungen der Kandidaten für die römisch-deutsche Königswürde schriftlich zu fixieren.

#### Zusammenfassung.

Der chronologische Überblick endet deshalb mit König Albrecht I., weil nur die Anfänge und die frühe Entwicklung dieser Schriftstücke dargestellt werden. Den Abschluß der Arbeit soll eine knappe Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse bilden.

Vorauszuschicken ist, daß Schlußfolgerungen durch die große Verschiedenartigkeit der ausgewerteten Quellen erschwert werden. Dennoch lassen diese Quellen erkennen, daß schriftliche Wahlversprechungen stets im Rahmen eines Rechtsgeschäftes erfolgten, das entweder als Vertrag im vollen Sinn des Wortes bezeichnet werden kann oder wenigstens „vertragliche Momente“ zum Inhalt hatte<sup>1)</sup>. Mit diesem Rechtsgeschäft wollen wir uns beschäftigen, ehe wir uns seinem schriftlichen Niederschlag zuwenden.

Grundsätzlich muß betont werden, daß sich jedes dieser Geschäfte aus zwei Rechtshandlungen zusammensetzt: einem Versprechen und einer Beurkundung dieses Versprechens<sup>2)</sup>. Diesen beiden Stufen gingen entsprechende Verhandlungen voraus. Das mündliche Versprechen fand in sehr vielen Fällen in Form einer Eidesleistung statt<sup>3)</sup>, wobei den Kandidaten für die römisch-deutsche Königswürde zugute kam, daß sie als Herzoge oder Grafen nicht gegen das im Sachsenspiegel<sup>4)</sup> niedergeschriebene Schwurverbot für Könige verstießen. Kandidaten wie Friedrich II., der schon vor seiner Erhebung zum römisch-deutschen Herrscher König von Sizilien war, ließen den Schwur „in ihre Seele“ durch eigens beauftragte Vertreter leisten. Die Abgabe des Versprechens scheint im Rahmen einer feierlichen Zeremonie vor sich gegangen zu sein. Obwohl die aus diesem Anlaß gesprochenen Worte nirgends überliefert sind, ist es dennoch nicht ausgeschlossen, daß der Kandidat — vor allem, wenn er einen körperlichen Eid auf die Bibel leistete — eine gebräuchliche Eidesformel nachsprach. Nähere Einzelheiten über dieses Stadium der Wahlversprechungen lassen sich nicht ermitteln.

<sup>1)</sup> Siehe dazu die Definition in der Einleitung und Haider a. a. O. 190.

<sup>2)</sup> Zum selben Schluß kam hinsichtlich der Verträge Walter Heinemeyer, Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge vornehmlich des 13. Jahrhunderts (Archiv für Urkundenforschung 14, 1936) 350.

<sup>3)</sup> „fide (corporali) prestita“, „iuravimus“ etc.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 115, Anm. 13.

In einem der jeweiligen Situation entsprechenden zeitlichen Abstand von diesem mündlichen Versprechen erfolgte seine Beurkundung<sup>5)</sup>. Wie eng ein Wahlversprechen mit der stufenweisen Erhebung zum römisch-deutschen König verknüpft war, zeigt das weitere Vorgehen der beiden Partner. Der Empfänger war nämlich aus verständlichen Gründen daran interessiert, das Dokument, mit dem ihm das Wahlversprechen verbrieft worden war, dem jeweiligen Status des Ausstellers, wie er sich aus den verschiedenen Akten der Königserhebung ergab, anzupassen. Daraus resultiert seine Forderung an den künftigen König, das Wahlversprechen, das dieser als Kandidat vor der Wahl gegeben hat, sowohl nach der Wahl als auch nach der Krönung zu erneuern oder zu bestätigen bzw. zu erfüllen. Auf diese Weise kam der Empfänger eines Wahlversprechens in den Besitz von Urkunden des Kandidaten, des Elekten und des rechtmäßig erhobenen (Voll-)Königs. Nicht immer mußte der neue König nach der Krönung sein früheres Versprechen sofort durch die Ausstellung eines Diploms erfüllen; es genügte in einigen Fällen die Wiederholung oder Bestätigung einer früheren Urkunde. Natürlich wurde dieses System der Beurkundung von Wahlversprechungen, dessen Anfänge unter dem Staufer Friedrich II.<sup>6)</sup> und besonders unter Richard von Cornwall festzustellen sind, nicht immer lückenlos durchgeführt, zumal im gesamten, von uns behandelten Zeitraum nicht alle Wahlversprechen schriftlich aufgezeichnet oder beurkundet wurden. Urkunden bzw. Diplome und mündliches Versprechen bzw. Eid waren bis zum Ende des 13. Jahrhunderts von gleich großer Bedeutung. Während aber der Rechtsakt des Versprechens immer notwendig war, konnte die Beurkundung in manchen Fällen unterbleiben.

Stellen wir ferner die Frage, wozu diese mehrfache Ausstellung von Urkunden in derselben Angelegenheit diene, dann ergeben sich zwei Aspekte: Dem Empfänger schien durch die Angleichung des Versprechens an den Status des Kandidaten im Verlauf der Königserhebung größere Rechtssicherheit gegeben; die Ausnahmen beweisen jedoch das öfteren, daß der erhoffte Erfolg sehr leicht durch politische Notwendigkeiten verhindert werden konnte. Mehr Vorteile bot dieses System dem Aussteller von Urkunden über Wahlversprechungen, denn auf diese Weise wurde es ihm ermöglicht, seine Zugeständnisse schrittweise einzuengen oder sogar zurückzunehmen, wie wir dies etwa bei Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg vereinzelt feststellen konnten.

Bevor wir uns der Form der Versprechensurkunden zuwenden, soll das Problem ihrer Herkunft erörtert werden. Vor allem in Fällen, in denen zwischen den Verhandlungen, der Eidesleistung und der Beurkundung längere Zeitspannen verstrichen, dürften knappe Verhandlungsnotizen oder Konzep-

<sup>5)</sup> Diese beiden Akte finden ihren Niederschlag in der besonderen Formulierung der Versprechensformel „promisimus et promittimus . . .“ oder in der alleinigen Verwendung der Perfektform. Gegen die Interpretation der Paarformel im Sinne von zwei Rechtshandlungen wendet sich aus juristischen Überlegungen Landwehr a. a. O. 281 ff. in seiner Untersuchung der Pfandurkunden; er berücksichtigt aber die Bedeutung der Formalakte zu wenig.

<sup>6)</sup> Siehe oben S. 115.

te bei der Beurkundung benützt worden sein. Daneben bediente man sich vereinzelt der Vorurkunden, die sich besonders dann empfahlen, wenn bereits der Vorgänger dieselben Zugeständnisse hatte machen müssen. Außer diesen Hilfsmitteln scheinen die an der Beurkundung beteiligten Personen keine Behelfe benützt zu haben. Anders wäre auch die Vielfalt der festgestellten diplomatischen Formen nicht zu erklären.

Versprechensurkunden, die ein Kandidat vor der Königswahl ausstellen ließ, zeigen — wenn der Empfänger nicht Einfluß auf das Diktat der Urkunde nahm — zumeist jene diplomatischen Formen, die im schriftlichen Verkehr zwischen den Angehörigen des sozialen Standes, dem der Kandidat angehörte, üblich waren. Feierlicher waren die Diplome, die ein römisch-deutscher König als Elekt ausstellen ließ. Daneben findet sich nicht selten die Form des Notariatsinstrumentes, vereinzelt auch der Unterhändlerurkunde und der Pfandurkunde. Formlose, nichturkundliche Aufzeichnungen dürften vor allem im 12. Jahrhundert, der Frühzeit der Schriftlichkeit von Wahlversprechungen, gemacht worden sein. Im gesamten gesehen, läßt sich eine Entwicklung von solchen der Umstände ihrer Entstehung halber formlosen Notizen zu den Formen des feierlichen Privilegs, wie es meistens für die Erfüllung von Wahlversprechungen nach der Königserhebung benützt wurde, feststellen. Von schlichten, nüchtern-praktischen Formen am Beginn der Schriftlichkeit im 12. Jahrhundert führt sie zu einer Angleichung an das bereits bestehende, übliche Formular königlicher Diplome.

Ein eigenes Formular für Wahlversprechungen entwickelte sich nicht; vorwiegend handelt es sich um modifizierte Formen gebräuchlicher Urkundenformulare. Entscheidend dafür ist die Aufnahme der Versprechensformel in das Formular. Im folgenden kann daher nicht die Besprechung eines feststehenden Urkundentyps geboten werden, sondern nur Bemerkungen zu jenen Formularteilen, die in Versprechensurkunden von Bedeutung sein können.

Im Protokoll verdient neben dem Titel, der Auskunft über die Stellung des Ausstellers im Verlaufe der Königserhebung gibt, die Adresse Beachtung. Es fällt nämlich auf, daß die wenigsten schriftlichen Wahlversprechungen an den eigentlichen Empfänger adressiert sind, sondern vielmehr an alle, die das Schriftstück zu sehen bekommen werden, an alle Christgläubigen und Getreuen und ähnlich. Tatsächlich ist jedoch kaum anzunehmen, daß der Abschluß eines Wahlversprechens nach zumeist zähen Verhandlungen sofort jedermann bekanntgemacht wurde; auch die politische Räson gebot hier Vorsicht. Dieser Zwiespalt zwischen den allgemein formulierten Inscriptio-nes und den tatsächlichen Empfängern der Urkunden dürfte durch ein Bestreben zu erklären sein, das im Mittelalter oft beobachtet werden kann: nach Möglichkeit Rechtshandlungen im Bereiche der Öffentlichkeit zu verhandeln<sup>7)</sup>. In manchen Fällen wird man aber die betreffende Formel von

<sup>7)</sup> Den Hinweis auf diese Zusammenhänge verdanke ich Herrn Prof. Dr. Heinrich Fichtenau.

einem anderen Urkundentyp übernommen haben, ohne sich über ihre Zweckmäßigkeit Gedanken zu machen.

Die interessantesten Formulareile enthält der Kontext. Arengen im eigentlichen Sinn werden nur selten verwendet, viel häufiger Begründungen für das Wahlversprechen, die eher einer Narratio gleichen. Diese Formulareile ähneln sehr stark den entsprechenden in schriftlichen Verträgen<sup>8)</sup>. Arengen oder arengenartige Begründungen treten erst allmählich und keineswegs immer im Formular der Versprechensurkunden auf. Diese Entwicklung dürfte mit der langsamen Ausbildung von feierlicheren diplomatischen Formen in Zusammenhang stehen, das seinerseits durch die nüchterne Zweckgebundenheit dieser Urkundengattung verzögert worden zu sein scheint. Erst die Annäherung an das Formular der Diplome und Privilegien in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts brachte eine Hinwendung vom Praktischen zur Ausschmückung.

Diesen „Arengen“ ist nur in den seltensten Fällen ein Hinweis auf einen Zusammenhang mit der Erhebung des Ausstellers zum König zu entnehmen. Zumeist stehen die Verdienste und die Ergebenheit oder die bedrängte Lage des Empfängers im Vordergrund. Selbst wenn die Verdienste des Empfängers um die Erhebung erwähnt werden, ist nie von einer Verpflichtung durch ein vor der Wahl gegebenes Versprechen des Ausstellers die Rede. Albrecht I. verweist zum Beispiel öfters in Diplomen, mit denen er seine Wahlversprechungen erfüllte, auf ebensolche Diplome seines Vorgängers Adolf<sup>9)</sup>. Da mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Habsburger, der teilweise dieselben Versprechungen gegenüber denselben Kurfürsten machte, von den Wahlversprechungen seines Vorgängers wußte, sind Erklärungen in seinen Diplomen wenig glaubhaft, wonach Adolf die Zugeständnisse seinerzeit „regia liberalitate“ gemacht habe. Es drängt sich in diesem Zusammenhang geradezu die Vermutung auf, in diesen Fällen handle es sich um publizistisch-propagandistische Absicht des Ausstellers<sup>10)</sup>. Die Aufnahme von Arengen in das Formular von Versprechensurkunden dürfte darüber hinaus auch auf den Wunsch der Beteiligten nach Verschleierung der Wahlversprechungen zurückzuführen sein. Der angebliche gute Zweck des Versprechens sollte wahrscheinlich über den wahren Sachverhalt hinwegtäuschen<sup>11)</sup>. In welchem Ausmaß und wie lange schriftliche Wahlversprechungen überhaupt geheimgehalten wurden, ist nicht zu erkennen.

Das wesentliche Kriterium einer Versprechensurkunde ist die sogenannte Versprechensformel<sup>12)</sup>. Ihre Stellung im Formular der Urkunde ist unbestimmt, in der Regel jedoch am Beginn des Kontextes und in unmittelbarer Verbindung zum Rechtsinhalt, der dadurch meist mit dem Wort „quod“ ein-

<sup>8)</sup> Vgl. Fichtenau, Arenga 189.

<sup>9)</sup> Const. 4, Nr. 12, dazu vgl. Hessel a. a. O. 64 f.

<sup>10)</sup> Propagandistische Absicht bei Wahlversprechensurkunden Adolfs von Nassau vermuteten auch Ennen, Quellen 3, IX und Busson, Beiträge 43.

<sup>11)</sup> Vgl. dazu Landwehr a. a. O. 155 f. und 262 f.

<sup>12)</sup> Siehe die Einleitung S. 107.

geleitet wird. Sie kann mit Klauseln, auf die noch zurückzukommen sein wird, verbunden sein oder etwa mit der einschränkenden Erklärung „quam cito in regem Romanorum eligi nos continget“<sup>13</sup>). Der Rechtsinhalt (Dispositio) kann je nach Umfang der Versprechung in einzelne Paragraphen gegliedert sein, die meistens mit „item (promittimus), quod . . .“ eingeleitet werden.

Die Korroboration ist ebenso wie die Adresse deshalb wichtig, weil sie fast immer eine Bezeichnung des betreffenden Schriftstückes beinhaltet, der zu entnehmen ist, wie die Diktatoren der damaligen Zeit die Versprechensurkunde beurteilten. Die häufigsten Bezeichnungen sind „litterae“, „promissum“, „promissio“, „scriptum“, „carta“, „instrumentum“, aber auch „conventio“ oder „pacta et promissiones et obligationes“<sup>14</sup>). Freilich darf man dabei nicht vergessen, daß diese verschiedenen Bezeichnungen nicht für ein und denselben Urkundentyp stehen, sondern für Notariatsinstrumente ebenso wie für königliche Diplome und für Verträge. Es kommt sogar vor, daß ein Schriftstück im Protokoll anders bezeichnet wird als in der Siegelankündigung.

Interessant sind auch auf den Urkunden angebrachte Vermerke (Rück-, Registratur- oder Archivvermerk), weil sie zeigen, wie Zeitgenossen oder spätere Generationen die schriftlichen Wahlversprechungen beurteilten. Doch diese Angaben sind einerseits sehr spärlich, zum anderen aber so unterschiedlich<sup>15</sup>), daß sich daraus keine einheitliche Terminologie ergibt.

Selten dürften Handlung und Beurkundung auf denselben Tag zusammengefallen sein<sup>16</sup>). Daraus ergibt sich das Problem, wonach datiert wurde. Leider bietet die Datierung im Eschatokoll der Versprechensurkunden nur in den wenigsten Fällen darüber Auskunft.

Im Zusammenhang mit der Versprechensformel war bereits auf besondere Klauseln hingewiesen worden. Zum Teil stammen sie aus dem Formular des Lehenseides<sup>17</sup>), zum Teil aus dem römischen Recht<sup>18</sup>); im Laufe des 13. Jahrhunderts nahmen sie an Zahl zu<sup>19</sup>). Die sogenannte Salva-Formel

<sup>13</sup>) Albrecht I. für Wenzel von Böhmen, Const. 4, Nr. 1.

<sup>14</sup>) Vgl. Riedmann a. a. O. 110 ff.

<sup>15</sup>) „debita Rudolphi regis . . .“ (Const. 3, Nr. 7); Adolf: „omnes articuli promissi domino meo per regem . . .“ (von gleichzeitiger Hand, Const. 3, Nr. 481) und „diverse gratie domini Adulfi regis“ (Const. 3, Nr. 486); über Albrecht I. siehe oben S. 160 f.

<sup>16</sup>) Dazu Ficker, Beiträge 1, 176 ff.

<sup>17</sup>) Vgl. das Eidesformular der Capitularia missorum specialia von 802 (MGH, Capitularia regum Francorum 1, ed. Alfred Boretius, 1883, S. 101): „pura mente absque fraude et malo ingenio . . .“ Über das Eindringen lehensrechtlicher Begriffe in Formularteile von Vertragsurkunden der Stauferzeit s. Riedmann a. a. O. 168 ff. und allgemein Rauch a. a. O. 188 f.

<sup>18</sup>) Coing a. a. O. 120 ff. und D. P. Blok, Les formules de droit romain dans les actes privés du haut Moyen Age (Miscellanea Mediaevalia in memoriam Ian Frederik Niermeyer, Groningen 1967) 28.

<sup>19</sup>) Solche Klauseln sind: bona fide, sine dolo et sine fraude, omni dolo et fraude exclusis, sine capcione, liberaliter, mera (bona) et libera voluntate, spontanea et mera voluntate, liberaliter absque omni conditione, sine excepione qualibet usw.

zur Sicherung aller Gerechtsame des Empfängers tritt hingegen fast nur in Versprechensurkunden Adolfs von Nassau auf<sup>20)</sup>. Allgemein zeigt sich, daß die Ausgestaltung der Versprechensurkunden mit verschiedenen Klauseln parallel zu der Entwicklung des Formulars zu feierlichen Formen vor sich geht.

Versprechensurkunden sind aber auch in Form von Pfandurkunden<sup>21)</sup> abgefaßt, da die Wahlversprechungen nicht selten eine Geldsumme zum Inhalt hatten. In solchen Fällen — Landwehr<sup>22)</sup> spricht von einer eigenen „Pfandpolitik“, die besonders bei jedem Herrscherwechsel ein Anschwellen der Verpfändungen erkennen läßt — kam es vor, daß die Empfänger neben der Verbriefung noch eine ausreichende Bürgschaft forderten. Im Formular dieser Urkunden finden sich daher die in Pfandurkunden üblichen, subjektiv gefaßten Formeln bezüglich der Bereitschaft der Bürgen<sup>23)</sup>. Versprechensurkunden dieser Art wurden von diesen Personen auch mitbesiegelt<sup>24)</sup>. Die Sicherung des Rechtsgeschäftes konnte aber gegen Ende des 13. Jahrhunderts neben der Bürgschaft auch durch die Stellung von Geiseln oder durch die Verpflichtung zum Einlager vermehrt werden.

Die schon oben dargelegte doppelte oder dreifache Beurkundung von Wahlversprechungen (im günstigsten Falle vor der Wahl, zwischen Wahl und Krönung sowie nach der Krönung) hat entsprechend dem Aufstieg des neuen Königs eine Veränderung des Formulars zur Folge. Im allgemeinen zeigen Urkunden, die ein und dieselbe Person als Kandidat, als Elekt und als König ausstellen ließ, eine Entwicklung zu feierlicheren Formen. Daneben lassen sich die drei Stufen im Verlaufe der Königserhebung aber auch an den Siegeln verfolgen: vom Siegel des Kandidaten als Graf oder Herzog über das Sekretsiegel des Elekten zum Majestätssiegel des neuen Königs nach Abschluß der Erhebungsakte. Man kann daher sagen, daß die Form schriftlicher Wahlversprechungen sowohl vom Inhalt als auch von den Umständen ihrer Entstehung bestimmt wurde.

Ein schwieriges Problem in dem behandelten Zeitraum ist die Zuschreibung von Diktatoren und Schreibern der Urkunden an bestimmte Kanzleien. Denn zumeist fehlen Diktatuntersuchungen und Kanzleigeschichten der einzelnen spätmittelalterlichen Herrscher; selbst an Vorarbeiten dazu mangelt es<sup>25)</sup>. In diesen Fällen ist es sehr schwer, den Anteil der Reichskanzlei oder einer Empfängerkanzlei an Diktat und Reinschrift festzustellen. Künftige Untersuchungen auf diesem Gebiet werden daher noch zahlreiche zu-

<sup>20)</sup> Siehe oben S. 134.

<sup>21)</sup> Dazu Breßlau a. a. O. 1, 69 und Landwehr a. a. O. 279 ff. Die Ausführungen Landwehrs a. a. O. 289 ff. über das Problem einer bedingten Pfandschaft vor der Wahl zeigen jedoch, daß sich der Typ der Versprechensurkunde nicht völlig mit dem der Pfandurkunde deckt.

<sup>22)</sup> A. a. O. 253.

<sup>23)</sup> Landwehr a. a. O. 280 betont, daß Zeugenreihen in Pfandurkunden höchst selten sind.

<sup>24)</sup> Siehe dazu neuerdings Landwehr a. a. O. 171 ff.

<sup>25)</sup> Das gilt ebenso für den Bereich der Privaturkunden.

sätzliche Ergebnisse zu unseren Forschungen bringen. Soweit sich beim derzeitigen Stand der Forschung eine Aussage machen läßt, kann man annehmen, daß in den Fällen, in denen vor der Wahl von einem Kandidaten Wahlversprechungen gemacht wurden, überwiegend die Empfänger auf die Beurkundung Einfluß nahmen. Nach der Wahl dürften auch Angehörige der Reichskanzlei herangezogen worden sein.

Zum Abschluß müssen wir noch einmal auf die Gegenseitigkeit des Rechtsgeschäftes zu sprechen kommen, das im Rahmen eines Wahlversprechens durchgeführt wurde. In wenigen Fällen ist uns bekannt, daß sich der Empfänger eines Wahlversprechens mittels einer Urkunde verpflichtete, dem betreffenden Kandidaten seine Wahlstimme zu geben<sup>26)</sup>. In den Versprechensurkunden selbst wird die Verpflichtung der Empfängerseite mit verschwindend geringen Ausnahmen höchstens andeutungsweise erwähnt. Dennoch lassen verschiedene Formulierungen in diesen Urkunden erkennen, daß die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen von der bilateralen Bindung ihrer Übereinkunft überzeugt waren. Als Folge davon erhebt sich die Frage, ob sich nicht auch der Empfänger eines Wahlversprechens eidlich zur Wahl eines bestimmten Kandidaten oder zur Wahlhilfe verpflichtete<sup>27)</sup>. Damit verlassen wir jedoch bereits unser Thema, das in Hinblick auf ein kleines Detail der spätmittelalterlichen Urkundenforschung gestellt worden war und dennoch weitverzweigte Ergebnisse gebracht hat.

### Verzeichnis der behandelten Urkunden

In dieses Verzeichnis wurden nur solche Urkunden aufgenommen, die in der Abhandlung ausführlicher besprochen werden. In einigen Fällen steht die Angabe von Ausstellungsdatum und -ort für mehrere Urkunden des genannten Ausstellers für ein und denselben Empfänger.

Aussteller	Ausstellungsdatum	Ausstellungs-ort	Empfänger
Philipp von Schwaben	1202	—	Papst Innozenz III.
Otto IV.	1200/1	—	Papst Innozenz III.
	1201 Juni 8	Neuß	Papst Innozenz III.
	1208 Juli	—	Eb. Albrecht v. Magdeburg
	1209 März 22	Speyer	Papst Innozenz III.
Friedrich II.	1212 Juli 9	Genua	Kommune Genua
	1212 August 25	Verona	Kommune Cremona
	1213 Juli 12	Eger	Papst Innozenz III.
Richard von Cornwall	1256 Nov. 26	—	Hzg. Ludwig II v. Bayern
	1256 Dez. 15	bei Zündorf	Eb. Konrad v. Köln
	1256 Dez. 26	London	Eb. Konrad v. Köln

<sup>26)</sup> Vgl. oben S. 128 ff.

<sup>27)</sup> Siehe oben S. 146.

Aussteller	Ausstellungsdatum	Ausstellungs-ort	Empfänger
Richard von Cornwall	1257 Jan. 25	bei Bacharach	Hzg. Ludwig II. v. Bayern
	1257 Feb. 6	Neuß	Grf. Otto v. Geldern
	1257 April 6	London	Grf. Otto v. Geldern
	1257 Juni 3	Köln	Eb. Konrad v. Köln
Alfons von Kastilien	1256 März 18	Soria	Kommune Pisa
	1256 Sept. 13	Segovia	Kommune Marseille
Rudolf I.	1273 Okt. 7	Frankfurt	Eb. Heinrich v. Trier
Adolf von Nassau	1292 April 27	Andernach	Eb. Siegfried v. Köln
	1292 Mai 14	Frankfurt	Eb. Boemund v. Trier
	1292 Mai 29	Boppard	Eb. Siegfried v. Köln
	1292 Juli 1	Aachen	Eb. Gerhard v. Mainz
	1292 Juli 5	Bonn	Eb. Gerhard v. Mainz
	1292 Juli 7	Bonn	Eb. Boemund v. Trier
	1292 Juli 28	Bonn	Eb. Gerhard v. Mainz
	1292 Sept. 13	Köln	Eb. Siegfried v. Köln
Albrecht I.	1290 Sept. 9	Regensburg	Hzg. Ludwig II. v. Bayern
	1292 Feb. 12	Wien	Hartrad v. Merenberg
	1292 März 25	St. Veit a. d. Glan	Hzg. Ludwig II. v. Bayern
	1298 Febr. 12	Wien	Kg. Wenzel II. v. Böhmen
	1298 März 14	Wien	Kg. Wenzel II. v. Böhmen
	1298 Mai 7	Straßburg	Grf. Eberhard v. Württemberg
	1298 Juli 28	Frankfurt	Eb. Wikbold v. Köln
	1298 Juli 28	Frankfurt	Eb. Gerhard v. Mainz
	1298 Juli 29	Frankfurt	Eb. Boemund v. Trier
	1298 August 25	Aachen	Eb. Boemund v. Trier
	1298 August 28	Köln	Eb. Wikbold v. Köln
	1298 Sept. 1	Ingelheim	Eb. Gerhard v. Mainz